



Prof. Dr. Markus Schefer
Prof. Dr. René Rhinow
unter Mitarbeit von
Martin Looser, Fürsprecher

Universität Basel
Juristische Fakultät
Maiengasse 51
4056 Basel

Zulässigkeit von Altersgrenzen für politische Ämter aus Sicht der Grundrechte

Gutachten im Auftrag des
Schweizerischen Seniorenrats

Anhang II

Auswahl relevanter Bestimmungen in
Bund, Kantonen und einzelnen Gemeinden

Bund	3
Völkerrechtliche Normen	10
Kanton Zürich	12
Kanton Bern	16
Gemeinden im Kanton Bern	19
Kanton Luzern	28
Gemeinden im Kanton Luzern	32
Kanton Uri	33
Kanton Schwyz	35
Kanton Obwalden	37
Kanton Nidwalden	40
Kanton Glarus	43
Kanton Zug	45
Kanton Freiburg	47
Kanton Solothurn	52
Kanton Basel-Stadt	54
Gemeinden im Kanton Basel-Stadt	57
Kanton Basel-Landschaft	58
Kanton Schaffhausen	60
Kanton Appenzell Ausserrhoden	62
Kanton Appenzell Innerrhoden	63
Kanton St. Gallen	65
Kanton Graubünden	68
Kanton Aargau	70
Kanton Thurgau	73
Kanton Tessin	75
Kanton Waadt	78
Kanton Wallis	80
Kanton Neuenburg	84
Kanton Genf	87
Kanton Jura	89
Gemeinden im Kanton Jura	90

Bund

● **Bundesverfassung**

vom 18.12.1998
(BV, SR 101)

Art. 8 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Art. 34 Politische Rechte

¹ Die politischen Rechte sind gewährleistet.

² Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

Art. 39 Ausübung der politischen Rechte

¹ Der Bund regelt die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen, die Kantone regeln sie in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten.

² [Wohnsitzprinzip]

³ [Einheit des politischen Wohnsitzes]

⁴ [Ermächtigung zur Einführung einer dreimonatigen Karenzfrist]

Art. 136 Politische Rechte

¹ Die politischen Rechte in Bundessachen stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Alle haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

² Sie können an den Nationalratswahlen und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

Art. 143 Wählbarkeit [in die Bundesbehörden]

In den Nationalrat, in den Bundesrat und in das Bundesgericht sind alle Stimmberechtigten wählbar.

Art. 149 Zusammensetzung und Wahl des Nationalrates

¹ Der Nationalrat besteht aus 200 Abgeordneten des Volkes.

² Die Abgeordneten werden vom Volk in direkter Wahl nach dem Grundsatz des Proporz bestimmt. Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung statt.

³ Jeder Kanton bildet einen Wahlkreis.

⁴ Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt. Jeder Kanton hat mindestens einen Sitz.

Art. 150 Zusammensetzung und Wahl des Ständerates

¹ Der Ständerat besteht aus 46 Abgeordneten der Kantone.

² Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden wählen je eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten; die übrigen Kantone wählen je zwei Abgeordnete.

³ Die Wahl in den Ständerat wird vom Kanton geregelt.

Art. 175 Zusammensetzung und Wahl [der Mitglieder des Bundesrats]

¹ [Anzahl Mitglieder]

² [Zeitpunkt der Wahl]

³ Sie werden aus allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

⁴ [Vertretung der Landesgegenden und Sprachregionen]

- **Bundesgesetz über die politischen Rechte**

vom 17.12.1976
(BPR; SR 161.1)

Art. 1 Inhalt des Stimmrechts

Das Stimmrecht nach Artikel 74 der Bundesverfassung [1874; heute Art. 39 und 136 BV 1999] ist das Recht, an den Nationalratswahlen und an eidgenössischen Abstimmungen teilzunehmen sowie eidgenössische Referenden und Volksinitiativen zu unterzeichnen.

Art. 2 Ausschluss vom Stimmrecht

Vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

- **Reglement der Vereinigten Bundesversammlung**

vom 8.12.1976
(SR 171.12)

[keine Bestimmungen über die Wählbarkeit in den Bundesrat]

- **Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz**

vom 21.3.1997
(RVOG; SR 172.010)

[keine Bestimmungen über die Wählbarkeit in den Bundesrat]

- **Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege**

vom 16.12.1943
(Bundesrechtspflegegesetz, OG; SR 173.110)

Art. 2 Wahlfähigkeit [für das Amt des Bundesrichters]

¹ In das Bundesgericht kann jeder Schweizer Bürger gewählt werden, der in den Nationalrat wählbar ist.

² [...]

[Eine Altersgrenze für Bundesrichterinnen und Bundesrichter ist gesetzlich nirgends verankert. Hingegen haben die Richterinnen und Richter aufgrund eines „Gentlemen’s Agreement“ zwischen Bundesgericht und Bundesversammlung im 68. Altersjahre zurückzutreten. Der Bundesrat schlägt im Rahmen der Reform der Bundesrechtspflege die gesetzliche Verankerung einer Altersschranken für die Mitglieder aller eidgenössischen Gerichte vor.]

Vgl. nun aber den

- **Entwurf für ein BG über das Bundesgericht**

(BB1 2001, 4481 f.)

Art. 5 Wahl

¹ [...]

² Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Art. 9 Amtsdauer

¹ [...]

² Richter und Richterinnen, die das **68. Altersjahr** vollenden, scheiden am Ende des Kalenderjahres aus ihrem Amt aus.

³ [...]

- **Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen**

vom 3.2.1993
(SR 173.31)

Art. 3 Wählbarkeit als Richter

¹ Wählbar als Richter einer Kommission ist, wer Schweizerbürger ist und das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten besitzt, einen unbescholtenen Leumund genießt und weder entmündigt noch zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes unfähig erklärt worden ist. [...]

² Präsidenten der Kommissionen oder Kammern und vollamtliche Richter müssen rechtskundig sein. Die anderen Richter müssen rechtskundig oder im Geschäftsbereich der Kommission fachkundig sein.

Art. 8 Rechtsstellung

¹ Zum vollamtlichen Richter kann gewählt werden, wer in einer oder mehreren Kommissionen dauernd beschäftigt wird und durchschnittlich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit erbringt.

² Das Arbeitsverhältnis der vollamtlichen Richter richtet sich nach dem **Bundespersonalgesetz** vom 24. März 2000 (BPG) und den Ausführungsbestimmungen. [...]

³ Die Amtsdauer der nebenamtlichen Richter richtet sich [...] nach der **Verordnung** vom 2. März 1977 **über ausserparlamentarische Kommissionen, Behörden und Vertretungen des Bundes** [...].
[für die einschlägigen Bestimmungen der Kommissioneverordnung, SR 172.31, vgl. weiter hinten]

⁴⁻⁵ [...]

Vgl. nun aber den

- **Entwurf für ein BG über das Bundesverwaltungsgericht**
(BB1 2001, 4540)

Art. 5 Wahl

¹ [...]

² Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Art. 9 Amtsdauer

¹ [...]

² Richter und Richterinnen, die das ordentliche **Rücktrittsalter** nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis des **Bundespersonals** erreichen, scheiden am nächsten Jahresende aus ihrem Amt aus.

³ [...]

- **Entwurf für ein BG über das Bundesstrafgericht**
(BB1 2001, 4518 f.)

Art. 4 und 9 des oben zitierten Entwurfs für ein BG über das Bundesverwaltungsgericht haben denselben Wortlaut wie Art. 4 und 9 des Entwurfs für ein BG über das Bundesstrafgericht

- **Verordnung über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes**

vom 3.6.1996

(Kommissionenverordnung; SR 172.31)

Art. 1 [Geltungsbereich]

¹ Diese Verordnung gilt für:

a. ausserparlamentarische Kommissionen, einschliesslich der Rekurs- und Schiedskommissionen im Sinne der Artikel 71a–71c des Verwaltungsverfahrensgesetzes;

b. Leitungsorgane von Betrieben und Anstalten des Bundes;

c. Vertretungen des Bundes in Organen Dritter.

² Sie gilt so weit, als andere Vorschriften des Bundesrechts keine besonderen Regelungen enthalten.

Art. 2 [Begriff]

¹ Ausserparlamentarische Kommissionen (Kommissionen) sind vom Bund eingesetzte Gremien, die für Regierung und Verwaltung öffentliche Aufgaben erfüllen.

² Nicht als Kommissionen gelten Arbeitsgruppen, die:

a. mehrheitlich aus Angehörigen der Bundesverwaltung bestehen; oder

b. auf informelle Weise zur Behandlung von Einzelfragen gebildet werden.

Art. 7 Wählbarkeit

Zum Mitglied einer Kommission ist wählbar, wer die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Bundesverwaltung erfüllt.

Art. 8 Auswahl der Mitglieder

¹ Die Mitglieder der Kommissionen werden in erster Linie ausgewählt nach:

a. fachlicher Kompetenz;

b. Fähigkeit zur Zusammenarbeit in Gruppen;

c. zeitlicher Verfügbarkeit.

^{1bis} Stehen aufgrund des Auftrages der Kommission ethische Fragen zur Diskussion, so ist dies bei der Auswahl der Mitglieder zu berücksichtigen.

Art. 9 Ausgewogene Zusammensetzung

Kommissionen müssen nach Interessengruppen, Geschlechtern, Sprachen, Regionen und **Altersgruppen** ausgewogen zusammengesetzt sein.

Art. 10 Vertretung der Geschlechter

¹ Frauen und Männer müssen in einer Kommission mindestens mit je 30 Prozent vertreten sein. Längerfristig ist eine paritätische Vertretung beider Geschlechter anzustreben.

² Beträgt der Anteil der Frauen oder der Männer weniger als 30 Prozent, so verlangt die Bundeskanzlei vom zuständigen Departement eine schriftliche Begründung.

³ Für die Suche nach geeigneten weiblichen Kommissionsmitgliedern kann das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann beigezogen werden.

Art. 16 Altersgrenze

¹ Die Mitglieder von Kommissionen können ihre Tätigkeit bis zum Ende des Jahres ausüben, in dem sie **70 Jahre** alt werden.

² Erfordert die Arbeit der Kommission eine Vertretung der älteren Generation, so kann von der Altersgrenze nach Absatz 1 abgewichen werden.

[vgl. auch Art. 11 der Verordnung über den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke, SR 732.014; Art. 12 der Verordnung über die Stilllegung von Kernanlagen, SR 732.013; Art. 6 der Verordnung über die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 172.327.8]

- **Bundespersonalgesetz**

vom 24.3.2000
(BPG; 172.220.1)

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für das Personal:

- der Bundesverwaltung [...]
- der Parlamentsdienste [...]
- der Schweizerischen Post [...]
- der Schweizerischen Bundesbahnen [...]
- der dezentralisierten Verwaltungseinheiten [...]
- der eidgenössischen Schieds- und Rekurskommissionen [...];
- des Bundesgerichtes [...]

² Es gilt nicht:

- für die von der Bundesversammlung nach Artikel 168 der Bundesverfassung gewählten Personen [das sind: Mitglieder des Bundesrats, Bundeskanzlerin oder Bundeskanzler, Richterinnen und Richter des Bundesgerichts, General];
- [...]

Art. 10 Beendigung

¹ Die Vertragsparteien können das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen auf jeden Zeitpunkt beenden.

² Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung:

- beim Erreichen der **Altersgrenze** nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die **Alters- und Hinterlassenenversicherung** (AHVG);
- c. [...]

³ Für bestimmte Personalkategorien kann der Bundesrat ein Rücktrittsalter vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 21 AHVG festlegen. Die Arbeitgeber können in Einzelfällen eine Beschäftigung über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus vorsehen.

- **Bundespersonalverordnung**

vom 3.7.2001
(BPV; SR 172.220.111.3)

Art. 35 Altersgrenze (Art. 10 Abs. 3 BPG)

Im Einzelfall kann die zuständige Stelle nach Artikel 2 das Arbeitsverhältnis im Einvernehmen mit der betroffenen Person über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus bis längstens zum **70. Altersjahr** verlängern:

- für Aufgaben, für die geeignete Arbeitskräfte nur schwer zu finden sind;
- für den Abschluss laufender Projekte;
- aus sozialen Gründen.

- **Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

vom 20.12.1946
(AHVG; SR 831.10)

Art. 21 Altersrente

¹ Anspruch auf eine Altersrente haben:

- Männer, welche das **65. Altersjahr** vollendet haben;
- Frauen, welche das **64. Altersjahr** vollendet haben.

² Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Absatz 1 massgebenden Altersjahres folgt. Er erlischt mit dem Tod.

Art. 25 Waisenrente

¹ Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente. Sind Vater und Mutter gestorben, so haben sie Anspruch auf zwei Waisenrenten.

² Findelkinder haben Anspruch auf eine Waisenrente.

³ Der Bundesrat regelt den Anspruch der Pflegekinder auf Waisenrente.

⁴ Der Anspruch auf die Waisenrente entsteht am ersten Tag des dem Tode des Vaters oder der Mutter folgenden Monats. Er erlischt mit der Vollendung des **18. Altersjahres** oder mit dem Tod der Waise.

⁵ Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Rentenanspruch bis zu deren Abschluss, längstens aber bis zum vollendeten **25. Altersjahr**. Der Bundesrat kann festlegen, was als Ausbildung gilt.

- **Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung**

vom 3.2.1995
(Militärgesetz, MG; SR 510.10)

Art. 7 Meldung zur Aufnahme in die Militärkontrolle

¹ Der Wehrpflichtige muss sich bei den zuständigen Militärbehörden zur Aufnahme in die Militärkontrolle melden. [...]

² Die Pflicht zur Meldung beginnt am Anfang des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das **19. Altersjahr** vollendet, und erlischt am Ende des Jahres, in dem er das **41. Altersjahr** vollendet.

Art. 8 Pflicht zur Teilnahme an der Aushebung

¹ [Teilnahme an der Aushebung]

² Die Pflicht zur Teilnahme an der Aushebung beginnt am Anfang des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das **19. Altersjahr** vollendet, und erlischt am Ende des Jahres, in dem er das **25. Altersjahr** vollendet. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

³ Die Aushebung ist in der Regel im **19. Altersjahr** zu bestehen.

⁴ Wer nicht ausgehoben worden ist, ist nicht militärdienstpflichtig.

Art. 13 Dauer der Militärdienstpflicht

¹ Die Militärdienstpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem die Pflichtigen das **20. Altersjahr** vollenden. [...]

² Sie dauert:

a. für Subalternoffiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten bis zum Ende des Jahres, in dem sie das **42. Altersjahr** vollenden;

b. für Hauptleute bis zum Ende des Jahres, in dem sie das **42. Altersjahr** vollenden, bei Bedarf bis zum Ende des Jahres, in dem sie das **52. Altersjahr** vollenden;

c. für Stabsoffiziere bis zum Ende des Jahres, in dem sie das **52. Altersjahr** vollenden;

d. für höhere Stabsoffiziere bis zum Ende des Jahres, in dem sie das **52. Altersjahr** vollenden, bei Bedarf bis zum Ende des Jahres, in dem sie das **62. Altersjahr** vollenden.

³ Wer durch seine berufliche Tätigkeit oder wegen besonderer Kenntnisse für die Armee oder für andere Bereiche der Gesamtverteidigung unentbehrliche Leistungen erbringt und militärisch entsprechend eingeteilt ist, ist bis zum Ende des Jahres militärdienstpflichtig, in dem er das **52. Altersjahr** vollendet. Der Bundesrat bezeichnet die betreffenden Tätigkeiten.

⁴ Die Bundesversammlung kann die oberen Altersgrenzen der Absätze 2 und 3 hinaufsetzen (Art. 149).

⁵ Der Bundesrat kann:

a. für die höheren Stabsoffiziere und die Stabsoffiziere Ausnahmen bezüglich der oberen Altersgrenzen vorsehen;

b. die oberen Altersgrenzen der Absätze 2–4 im Rahmen der Höchstgrenzen anders festlegen.

⁶ Die Entlassung aus der Militärdienstpflicht ist endgültig.

Art. 14 Weiterverwendung

Angehörige der Armee können nach Erfüllung der Militärdienstpflicht längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das **65. Altersjahr** vollenden, weiterverwendet werden, wenn sie für die Armee oder andere Bereiche der Gesamtverteidigung wichtige Leistungen erbringen und ihr schriftliches Einverständnis dazu geben.

- **Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr**

vom 27.10.1976
(VZV; SR 741.51)

Art. 7 Ärztliche Untersuchungen

¹ Vor Erteilung des Lernfahrausweises ist der Bewerber hinsichtlich Gehör und Sehvermögen summarisch zu prüfen und zur Untersuchung an einen Vertrauensarzt oder eine von der kantonalen Behörde bestimmte Spezialuntersuchungsstelle zu weisen, wenn Zweifel über die körperliche oder psychische Eignung bestehen.

² Das Zeugnis eines durch die kantonale Behörde zu bezeichnenden Vertrauensarztes oder einer Spezialuntersuchungsstelle ist erforderlich:

- für Bewerber um den Führerausweis der Kategorien ..., C, D und D1;
- für Bewerber, die das **65. Altersjahr** überschritten haben;
- für körperbehinderte Bewerber;
- für Gehörlose.

³ Einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung unterliegen:

- die Inhaber eines Führerausweises der Kategorie ..., C, D oder D1 sowie die Fahrlehrer **bis zum 50. Altersjahr** alle fünf Jahre und **ab 50. Altersjahr** alle drei Jahre;
- die Ausweisinhaber von **mehr als 70 Jahren** alle zwei Jahre;
- Motorfahrzeugführer nach schweren Unfallverletzungen und nach schweren Krankheiten.

Die kantonale Behörde kann diese Kontrolluntersuchungen den behandelnden Ärzten übertragen und auf Antrag des Arztes oder der mit Spezialuntersuchungen betrauten Stelle die in den Buchstaben *a* und *b* genannten Fristen verkürzen oder in andern Fällen periodische Kontrolluntersuchungen anordnen.

⁴⁻⁵ [Einzelheiten]

- **Reglement über die Ausweise für Flugpersonal**

vom 25. März 1975
(RFP; SR 748.222.1)

Art. 2 2. Voraussetzungen für die Erteilung – a. Allgemein

¹ Die Ausweise werden nur Personen erteilt, welche das **Mindestalter** erreicht haben und körperlich tauglich sowie geistig und charakterlich geeignet sind.

²⁻³ [...]

Art. 3 b. Mindestalter

¹ Das **Mindestalter** für den Erwerb eines Ausweises beträgt:

a. **15 Jahre** für Segelflugschüler;

b. **16 Jahre** für:

- Ballonfahrerschüler,
- Segelflieger und Ballonfahrer,
- Bordradiotelefonisten;

c. **17 Jahre** für:

- Motorflug- und Hubschrauberflugschüler,
- Privatpiloten von Flugzeugen und Hubschraubern;

d. **18 Jahre** für:

- Berufspiloten mit beschränktem Ausweis,
- Berufspiloten von Flugzeugen und Hubschraubern,
- Navigatorenanwärter und Bordtechnikeranwärter,
- Navigatoren und Bordtechniker;

e. **21 Jahre** für:

- Linienpiloten,
- Träger aller Lehrberechtigungen.

^{1bis} Der Bewerber muss im Zeitpunkt der Flugprüfung das vorgeschriebene Mindestalter für den Erhalt des nachgesuchten Ausweises erreicht haben.

² [...]

Art. 5 d. Charakterliche Eignung

¹⁻² [aufgehoben]

³ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann die Erteilung eines Ausweises ablehnen, wenn zu befürchten ist, dass der Bewerber bei der Ausübung seiner erlaubnispflichtigen Tätigkeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder militärische Interessen gefährden würde, insbesondere

- wenn der Bewerber entmündigt,
- wenn er trunk- oder rauschgiftsüchtig ist oder
- wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe oder wiederholt wegen Übertretungen verurteilt worden ist.

⁴ [aufgehoben]

Art. 17 6. Gültigkeit der Ausweise – a. Dauer

¹ Die Gültigkeitsdauer der Ausweise beträgt:

a. 4 Jahre für die Motorfluglehrer-, Hubschrauberfluglehrer-, Segelfluglehrer- und Ballonfahrlehrerausweise, für den Ausweis für Bordradiotelefonisten und die Berechtigungen, eine Umschulung oder eine Einweisung durchzuführen, sowie für die Berechtigungen, Motorpiloten (Flugzeug) in der Gebirgslandetechnik auszubilden;

b. 2 Jahre für die Lernausweise und die Ausweise für Privatpiloten, Privat-Hubschrauberpiloten, Segelflieger und Ballonfahrer, für den beschränkten Berufspilotenausweis sowie für die provisorischen Ausweise;

c. 1 Jahr für die Ausweise für Berufspiloten, Berufs-Hubschrauberpiloten und Linienpiloten **unter 40 Jahren** sowie für Navigatoren und Bordtechniker;

d. 6 Monate für die Ausweise für Berufspiloten, Berufs- Hubschrauberpiloten und Linienpiloten vom **40. Altersjahr** an.

²⁻³ [Einzelheiten zu Fristberechnung und Gültigkeitsdauer]

⁴ Die Gültigkeit der Ausweise für Berufspiloten, Berufs-Hubschrauberpiloten und Linienpiloten sowie der Berechtigung für Instrumentenfluglehrer, Linienpilotenfluglehrer und zur Ausübung einer Sachverständigentätigkeit für diese Ausweiskategorien erlischt in jedem Fall, sobald der Träger das **65. Altersjahr** vollendet hat.

⁵ Die Berechtigung zur Ausübung einer Lehr- oder Sachverständigentätigkeit für die übrigen Ausweiskategorien, die Berechtigung, eine Umschulung oder eine Einweisung durchzuführen, sowie die Berechtigung, Motorpiloten (Flugzeug) in der Gebirgslandetechnik auszubilden, erlöschen in jedem Fall, sobald der Träger das **70. Altersjahr** vollendet hat.

⁶ [Gültigkeitsdauer von Sonderbewilligungen]

Art. 57a 6. Beschränkter Privatpilotenausweis –
a. Voraussetzungen für die Erteilung

Für den Erwerb des beschränkten Privatpilotenausweises muss der Bewerber:

a. die Voraussetzungen nach Artikel 5 erfüllen;

b. den **Alterserfordernissen** sowie den medizinischen und geistigen Anforderungen für die Erteilung eines Privatpilotenausweises gemäss den Vorschriften von JAR-FCL 1 und JARFCL 3 genügen; und

c. die vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die Fähigkeitsprüfung bestanden haben.

- **Verordnung über die JAR-FCL-Lizenzen zum Führen von Flugzeugen und Hubschraubern**

vom 14. April 1999
(VJAR-FCL; SR 748.222.2)

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Übernahme der von der Organisation der gemeinsamen Luftfahrtbehörden (JAA: Joint Aviation Authorities) herausgegebenen Reglemente über Lizenzen zum Führen von Flugzeugen und Hubschraubern (JAR-FCL-Reglemente).

Art. 6 Körperliche und geistige Fähigkeiten

¹ Jede Person, die eine JAR-FCL-Lizenz erwerben oder erneuern will, muss ein nach den Bestimmungen des JAR-FCL-3-Reglementes ausgestelltes Arzteugnis vorlegen, welches bestätigt, dass sie über die körperlichen und geistigen Fähigkeiten verfügt, die für die sichere Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Tätigkeiten notwendig sind.

² [...]

- **Verordnung über den fliegerärztlichen Dienst der Zivilluftfahrt**

vom 18. Dezember 1975
(VFD; SR 748.222.5)

Art. 1

Der fliegerärztliche Dienst ist für alle medizinischen Fragen zuständig, die sich im Bereich der Zivilluftfahrt stellen. Er hat insbesondere zur Aufgabe, Personen, die eine erlaubnispflichtige Tätigkeit auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt ausüben oder ausüben möchten, periodisch auf ihre körperliche Tauglichkeit und geistige Eignung zu untersuchen, sofern eine solche Untersuchung vorgeschrieben ist.

Art. 11 Ende der vertrauensärztlichen Tätigkeit

Ein Arzt wird vom Bundesamt für Zivilluftfahrt aus der Liste der Vertrauensärzte gestrichen:

a. wenn er als Vertrauensarzt zurücktritt;

b. wenn er nach Ablauf der Amtsdauer in seiner Funktion nicht bestätigt wird;

c. wenn ihn das Bundesamt für Zivilluftfahrt seiner Funktion enthebt;

d. auf Ende des Jahres, in dem er das **70. Altersjahr** erreicht hat.

Völkerrechtliche Normen

- **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte**

(Übersetzung)

abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966;

In Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992

(UNO-Pakt II; SR 0.103.2)

Art. 25

Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit, ohne Unterschied nach den in Artikel 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen

a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;

b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äusserung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden;

c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben.

Art. 26

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.

- **Europäische Sozialcharta**

(revidiert)

vom 3.5.1996

(ETS No. 163)

Article 23 The right of elderly persons to social protection

With a view to ensuring the effective exercise of the right of elderly persons to social protection, the Parties undertake to adopt or encourage, either directly or in co-operation with public or private organisations, appropriate measures designed in particular:

- to enable elderly persons to remain full members of society for as long as possible, by means of:
 - a adequate resources enabling them to lead a decent life and play an active part in public, social and cultural life;
 - b provisions of information about services and facilities available for elderly persons and their opportunities to make use of them;
- to enable elderly persons to choose their life-style freely and to lead independent lives in their familiar surroundings for as long as they wish and are able, by means of:
 - a provision of housing suited to their needs and their state of health or of adequate support for adapting their housing;
 - b the health care and the services necessitated by their state;
- to guarantee elderly persons living in institutions appropriate support, while respecting their privacy and participation in decisions concerning living condition in the institution.

- **Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

vom 18.12.2000

(C 364/3)

Artikel 21 Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.

(2) Im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Kanton Zürich

- **Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich**

vom 18.4.1869
(KV-ZH; LS 101; SR 131.211)

Art. 16

^[1] Stimmberechtigt und in öffentliche Ämter wählbar sind Schweizerinnen und Schweizer, die das **achtzehnte Altersjahr** zurückgelegt haben.

^[2] [...]

Art. 18

Wer vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ausgeschlossen ist, besitzt keine politischen Rechte im Kanton und in den Gemeinden.

Art. 50

Die politischen Rechte in der Gemeinde werden von den Stimmberechtigten ausgeübt, die in ihr politischen Wohnsitz haben. [...]

- **Gesetz über das Gemeinwesen**

vom 6.6.1926
(Gemeindegesezt; LS 131.1)

§ 60 Wählbarkeit, Amtszwang und Amtsdauer [von Gemeindebehörden]

^[1] Für die Wählbarkeit in Gemeindebehörden und Gemeindeämter, für Amtsdauer und Amtszwang sowie für Wahlablehnung, Entlassung und Rücktritt gilt das Wahlgesetz.

^[2] [...]

- **Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen**

vom 4.9.1983
(Wahlgesetz; LS 161)

§ 2 Wählbarkeit

^[1] In öffentliche Ämter und Behörden sind alle Stimmberechtigten wählbar.

^[2] Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über die Erfüllung besonderer Erfordernisse, die Unvereinbarkeit und die Nebenstrafe der Amtsunfähigkeit.

^[3] In die Gemeindebehörden sind nur Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde wählbar. Diese Voraussetzung entfällt für die Friedensrichter sowie für den Gemeindeammann und Betreibungsbeamten.

§ 18 Stellvertretung

^[1] Die Stimmberechtigten können sich durch eine andere im gleichen Haus wohnende stimmberechtigte Person vertreten lassen.

^[2] Sie können sich durch andere Stimmberechtigte vertreten lassen, wenn sie das **60. Altersjahr** zurückgelegt haben oder laut ärztlichem Zeugnis nicht an die Urne gehen können.

^[3-6] [...]

§ 114 Amtszwang

Zur Ausübung folgender Ämter ist der Gewählte verpflichtet, sofern es sich nicht um Vollämter handelt:

1. Mitglied und Präsident des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission, der Schulpflege, der Fürsorgebehörde, der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, der Vormundschaftsbehörde, der Steuerkommission, des Wahlbüros;
2. Geschworener, Arbeitsrichter, Beisitzer des Mietgerichtes, nebenamtlicher Jugendrichter, kaufmännischer Richter des Handelsgesichtes;
3. [...]

§ 115 Ablehnung [einer Wahl durch den Gewählten]

^[1] Die Ausübung eines Amtes mit Amtszwang kann nur ablehnen,

1. wer das **sechzigste Altersjahr** zurückgelegt hat;
- 2.-3. [...]
4. wer wegen Krankheit oder Gebrechen ausserstande ist, die Anforderungen des Amtes zu erfüllen;
5. wer andere wichtige Gründe hat, die ihm die Ausübung des Amtes unzumutbar machen.

^[2] [...]

- **Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen**

vom 26.2.1899

(Organisationsgesetz des Regierungsrates; LS 172.1)

[keine Bestimmung betr. Altersranken]

- **Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals**

vom 27.9.1998

(Personalgesetz; LS 177.10)

§ 1 Geltungsbereich

^[1] Diesem Gesetz untersteht das Personal des Staates und seiner unselbständigen Anstalten.

^[2] Für Lehrkräfte an Seminaren, Mittelschulen und Berufsschulen gilt das Gesetz, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.

^[3] Die Mitglieder des Regierungsrates, des Kassationsgerichts, des Obergerichts, des Sozialversicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts sowie die Ombudsperson sind dem Gesetz nicht unterstellt.

§ 2 Behörden im Nebenamt

Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Mitglieder von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden im Nebenamt sowie Personen mit weiteren nebenamtlichen Aufgaben diesem Gesetz unterstellen.

§ 16 Beendigungsgründe [des Arbeitsverhältnisses]

Das Arbeitsverhältnis endet durch

a) – e) [...]

f) **Altersrücktritt, Entlassung altershalber,**

g) – h) [...]

§ 24 Entlassung wegen Invalidität und altershalber, **Altersrücktritt**

^[1] Der Regierungsrat regelt das Verfahren bei Entlassung wegen Invalidität.

^[2] Die Leistungen bei Invalidität sowie der Altersrücktritt und die Entlassung altershalber richten sich nach den Bestimmungen über die Versicherungskasse für das Staatspersonal.

- **Personalverordnung**

vom 16.12.1998

(LS 177.11)

§ 2 Behörden im Nebenamt

^[1] Soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, gelten das Personalgesetz und seine Ausführungsbestimmungen auch für

a) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksräte und der Baurekurskommissionen,

b) nicht vollamtliche Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter sowie Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte,

c) die Mitglieder des Bildungsrats, des Kirchenrats und des Verkehrsrats,

d) die Mitglieder der Bezirksschulpflegen,

e) die Mitglieder des Handelsgerichts, die nicht vollamtlichen Mitglieder des Geschworenengerichts, die Mitglieder der Arbeitsgerichte, die Beisitzerinnen und Beisitzer der Mietgerichte sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landwirtschaftsgerichts,

f) die nebenamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommissionen.

^[2] Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung sind nicht anwendbar.

^[3] Das Personalgesetz und seine Ausführungserlasse gelten ferner für die Mitglieder der Kommissionen des Regierungsrats und seiner Direktionen sowie für Personen mit weiteren nebenamtlichen Aufgaben nach Massgabe der besonderen Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrats.

- **Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal**

vom 22.5.1996

(LS 177.21)

§ 4 Aufnahme in die Vollversicherung

In die Vollversicherung werden Angestellte aufgenommen, die das **24. Altersjahr** vollendet haben.

§ 9 Altersrücktritt

^[1] Jede versicherte Person ist nach dem vollendeten **60. Altersjahr** berechtigt, den Altersrücktritt zu erklären und eine Altersrente zu beziehen. Der Rücktritt hat auf das Ende eines Monats zu erfolgen, bei Lehrkräften der Mittelschulen und Berufsschulen auf das Ende eines Schulsemesters, bei Lehrkräften der Volksschule auf das Schuljahresende.

^[2] Jede versicherte Person mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % kann den Altersrücktritt in höchstens drei Teilschritten vollziehen, wenn die dienstlichen Verhältnisse dies zulassen.

§ 10 Entlassung altershalber

^[1] Der Staat ist berechtigt, versicherte Personen nach dem vollendeten **60. Altersjahr** altershalber zu entlassen, falls sachlich ausreichende Gründe dies rechtfertigen. Der Entlassung altershalber ist die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen gleichgestellt.

^[2] Die Entlassung hat auf das Monatsende zu erfolgen. Nach der Entlassung besteht Anspruch auf die Altersleistungen. [...]

^[3] Der Staat kann versicherte Personen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% in höchstens drei Teilschritten altershalber entlassen.

^[4] Versicherte Personen sind auf das Ende des Monats, in welchem das **65. Altersjahr** vollendet wird, altershalber zu entlassen. Bei Professoren der Universität hat die Entlassung auf das Ende eines akademischen Semesters, bei Lehrkräften der Mittelschulen und Berufsschulen auf das Ende eines Schulsemesters, bei Lehrkräften der Volksschule auf das Schuljahresende zu erfolgen.

^[5] Besondere Bestimmungen für versicherte Personen, welche von den Stimmberechtigten oder vom Kantonsrat gewählt werden, sowie für Professoren der Universität bleiben vorbehalten.

§ 36 [d) Leistungen bei unverschuldeter Nichtwiederwahl oder Entlassung] Voraussetzungen

^[1] Wird eine versicherte Person nach Vollendung des **50. Altersjahres** und vor Vollendung des 60. Altersjahres unverschuldet nicht wiedergewählt oder entlassen und findet sie trotz nachgewiesener Bemühungen keine zumutbare Arbeit, kann sie anstelle einer Freizügigkeitsleistung Anspruch auf eine Rente erheben, falls das Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert hat.

^[2] [unverschuldete Nichtwiederwahl]

● **Gerichtsverfassungsgesetz**

vom 13.6.1976
(LS 211.1)

§ 1 Wahl der Richter

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen regelt das Wahlverfahren, die Wählbarkeit, den Amtszwang und die Amtsdauer der Gerichtsbehörden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

● **Personalverordnung der Universität Zürich**

vom 5.11.1999
(LS 415.21)

§ 66 Altersrücktritt

Der Altersrücktritt erfolgt am Ende des Semesters, in dem das **65. Altersjahr** vollendet wird.

§ 67 Vorzeitiger Rücktritt

^[1] Hat sich der Staat oder die Universität an der Einkaufssumme beteiligt, ist der Altersrücktritt vor Vollendung des **65. Altersjahres** in der Regel erst nach 15 tatsächlichen Dienstjahren, frühestens jedoch auf das der Vollendung des **60. Altersjahres** folgende Semesterende möglich.

^[2] Eine Professorin oder ein Professor, die oder der vor dem 65. Altersjahr zurücktreten will, hat dies der Universitätsleitung zwei Jahre im Voraus zu erklären.

● **Kantonspolizeiverordnung**

vom 28.4.1999
(LS 551.11)

§ 8 Aufnahmebedingungen für Aspirantinnen und Aspiranten

^[1] Als Aspirantin und Aspirant für das Polizeikorps oder die Flughafen-Sicherheitspolizei kann aufgenommen werden, wer

1. das **20. Altersjahr** zurückgelegt und in der Regel das **30. Altersjahr**, für die Flughafen-Sicherheitspolizei das **35. Altersjahr** noch nicht überschritten hat, 2.-5. [weitere Voraussetzungen]

^[2] Das Polizeikommando bestimmt die Auswahlverfahren.

- **Ärzteverordnung**

vom 6.5.1998
(LS 811.11)

§ 1 Bewilligungspflicht

^[1] Einer Bewilligung der Gesundheitsdirektion zur selbstständigen ärztlichen Tätigkeit bedürfen:

- a) die Ärztinnen und Ärzte mit privater Praxis,
- b) die verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte der Betriebe der ambulanten gemeinnützigen Institute,
- c) die Leitenden Ärztinnen und Ärzte der öffentlichen und privaten Krankenhäuser, der Pflegeheime und der Polikliniken,
- d) alle anderen Ärztinnen und Ärzte, die Kranke untersuchen oder behandeln, ohne dabei im Namen einer praxisberechtigten Person tätig zu sein.

^[2] Die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit wird Inhaberinnen und Inhabern des eidgenössischen oder eines eidgenössisch anerkannten ausländischen Arztdiploms erteilt, die zusätzlich einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel erworben haben.

^[3] Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird befristet bis zum Ablauf des **70. Altersjahres**. Auf Gesuch wird die Bewilligung für jeweils drei Jahre erneuert, wenn die Voraussetzungen nach § 8 des Gesundheitsgesetzes fortbestehen.

Kanton Bern

- **Verfassung des Kantons Bern**

vom 6.6.1993
(KV-BE, BSG 101.1; SR 131.212)

Art. 55 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die im Kanton wohnen und das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben.

² Das Gesetz regelt [...] den Ausschluss vom Stimmrecht wegen Unmündigkeit und Urteilsunfähigkeit.

Art. 56 Wahlen

¹ Das Volk wählt

- den Grossen Rat,
- den Regierungsrat,
- die bernischen Mitglieder des Nationalrates,
- die bernischen Mitglieder des Ständerates.

² [...]

Art. 67 Wählbarkeit, Dienstverhältnis

¹ In den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in den Ständerat und in die kantonalen richterlichen Behörden sind alle Stimmberechtigten des Kantons wählbar, soweit Verfassung oder Gesetz nicht zusätzliche Voraussetzungen verlangen.

² Das Gesetz regelt die Wählbarkeit der übrigen Behördenmitglieder und des Personals der kantonalen Verwaltung.

³ [...]

Art. 77 Wahlen

¹ Der Grosse Rat wählt

- die Grossratspräsidentin oder den Grossratspräsidenten,
- die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten,
- die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber,
- die Präsidentin oder den Präsidenten von Obergericht und Verwaltungsgericht,
- die übrigen Mitglieder der Gerichte, soweit diese Befugnis nicht dem Volk übertragen ist,
- die Generalprokuratorin oder den Generalprokurator.

² Das Gesetz kann ihm weitere Wahlen übertragen.

Art. 93 Bezirksverwaltung

¹ Die Amtsbezirke sind Verwaltungseinheiten des Kantons. Sie werden durch das Gesetz bezeichnet.

² Für jeden Amtsbezirk wählen die Stimmberechtigten eine Regierungsstatthalterin oder einen Regierungsstatthalter. [...]

³ [Aufgaben]

⁴ Das Gesetz bestimmt, welche weiteren Bezirksbehörden durch die Stimmberechtigten gewählt werden.

Art. 114 Stimmrecht [in den Einwohnergemeinden]

Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnt.

Art. 115 Wahlen [in den Einwohnergemeinden]

¹ Die Stimmberechtigten wählen den Gemeinderat und das Gemeindeparlament, falls das Organisationsreglement ein solches vorsieht.

² Bei der Bestellung von Behörden ist auf die Vertretung der Minderheiten Rücksicht zu nehmen.

- **Gesetz über die politischen Rechte**

vom 5.5.1980
(GPR; BSG 141.1)

Art. 2 Begriff [des Stimm- und Wahlrechts]

¹ Das Stimmrecht im Sinne dieses Gesetzes ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Referenden und Initiativen zu unterzeichnen.

² [...]

Art. 5 Ausschluss vom Stimmrecht

Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 25 Wählbarkeit [in den Grossen Rat]

¹ Als Mitglied in des Grossen Rates ist wählbar, wer die verfassungsmässigen Voraussetzungen erfüllt und gültig zur Wahl vorgeschlagen wird.

² [...]

Art. 44 Wählbarkeit [von Kreis- und Bezirksbehörden]

¹ Wählbar ist, wer die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt

- **Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung**

vom 20.6.1995

(Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)

Art. 16 Wählbarkeit, Eid oder Gelübde

[betr. der Mitglieder des Regierungsrates]

¹ Eine Neu- oder Wiederwahl in den Regierungsrat ist nach Vollendung des **65. Altersjahres** nicht zulässig.

² [...]

- **Gesetz über das öffentliche Dienstrecht**

vom 5.11.1992

(Personalgesetz, PG; BSG 153.01)

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für alle Dienstverhältnisse des Kantons.

² Für Behörde- und Kommissionsmitglieder, die nicht in einem Dienstverhältnis stehen, gelten die Bestimmungen über die **Altergrenze**, die Amtsdauer [...]. Für Mitglieder des Grossen Rates sind nur die Bestimmungen über die Staatshaftung anwendbar.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Lehrkräfte, Geistliche, Universitätsangehörige, Richterinnen und Richter, das Polizeikorps, die Spitalärzteschaft und andere Berufsgruppen, deren Art des Dienstes besondere Vorschriften erfordert.

⁴ Der Regierungsrat kann für die nebenamtlichen und nichtständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abweichende Vorschriften erlassen.

Art. 16 Altersgrenze

¹ Die Behördenmitglieder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten spätestens auf Ende des Monats zurück, in welchem sie ihr **65. Altersjahr** vollenden. Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen kann sie indessen die Ernennungsbehörde jeweils für ein Jahr wieder ernennen, höchstens aber bis Ende des Monats, in welchem sie das **70. Altersjahr** vollenden.

² Der Regierungsrat bestimmt die Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ausnahmsweise auf einen anderen Zeitpunkt innerhalb des Kalenderjahres zurücktreten.

³ [aufgehoben]

⁴ Die nebenamtlichen Mitglieder staatlicher Behörden und Kommissionen sowie Staatsvertreterinnen und Staatsvertreter in Behörden, Kommissionen oder Verwaltungsorganen juristischer Personen haben spätestens auf Ende des Monats zurückzutreten, in welchem sie das **70. Altersjahr** vollenden.

⁵ [...]

- **Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter**

vom 24.8.1994

(BSG 153.15)

Art. 1 Amtsdauer und Altersgrenze

¹ [Amtsdauer]

² Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter treten auf das Ende des Monats, in dem sie das **70. Altersjahr** vollenden, zurück.

³ Behördemitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons haben ihre Mandate als Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter mit Ablauf des Dienstverhältnisses zur Verfügung zu stellen; der Regierungsrat kann die Mandate unter Vorbehalt von Absatz 2 verlängern.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in der besonderen Gesetzgebung.

- **Gemeindegesezt**
vom 16.3.1998
(GG; BSG 170.11)

Art. 35 Wählbarkeit

¹ Wählbar sind

a in den Gemeinderat, in das Gemeindepaplament, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,

b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,

c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

² Das Organisationsreglement kann die Wählbarkeit von Kommissionsmitgliedern auf die Stimmberechtigten beschränken.

³ Das Organisationsreglement kann die Wiederwählbarkeit einschränken, jedoch nicht für mehr als eine Amtsdauer.

[Das geltende Gemeindegesezt von 1998 enthält keinen ausdrücklichen Hinweis mehr auf die Möglichkeit, im Organisationsreglement ein Wählbarkeits-Höchstalter für Gemeinderat, Kommissionen und Beamte vorzusehen. Anders noch das nicht mehr in Kraft stehende, alte Gemeindegesezt von 1973, das den Gemeinden diesen Spielraum explizit einräumte (vgl. nachstehend). Jedoch wurde mit dem Verzicht auf eine entsprechende Regel offenbar keine materielle Änderung der Rechtslage bezweckt. Sofern für Altersgrenzen ein Bedürfnis bestehe, sollen entsprechende Limiten von den Gemeinden selbst gesetzt werden; vgl. den Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend die Totalrevision des Gemeindegeseztes, Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1997, Beilage 61, S. 25, rechte Spalte]

Vgl. das

- **Gemeindegesezt**
vom 20.5.1973, nicht mehr in Kraft
(zitiert nach der amtlichen Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, GS 1973, S. 149 ff., 151.; aufgehoben durch das Gemeindegesezt vom 16.3.1998)

Art. 10 2. Gemeindevorschriften

¹ Das Gemeindegesezt kann die Wiederwählbarkeit der Mitglieder von Gemeindebehörden einschränken, jedoch nicht für mehr als eine Amtsdauer.

² [Kommunale Bestimmungen zur Wählbarkeit von Gemeindebeamten]

³ Es kann für die Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen sowie für die Beamten **Altersgrenzen** einführen.

- **Verordnung über die Berner Fachhochschule**
vom 13.1.1999
(Fachhochschulverordnung, FaV; BSG 435.411.11)

Art. 63 Altersgrenze

¹ Die Dozentinnen und Dozenten treten spätestens auf Ende des Semesters zurück, in dem sie ihr **65. Altersjahr** vollenden.

² Die Ernennungsbehörde kann in begründeten Fällen den Rücktritt auf Ende des Monats bewilligen, in dem die Dozentin oder der Dozent das **65. Altersjahr** vollendet.

- **Verordnung über die Universität**
vom 27.5.1998
(Universitätsverordnung, UniV; BSG 436.111.1)

Art. 17 Auflösungsfrist und -termin, Altersgrenze

¹⁻² [...]

³ Die ordentlichen Professorinnen und Professoren treten spätestens auf Ende des Semesters zurück, in dem sie ihr **65. Altersjahr** vollenden.

⁴ [...]

[dieselbe Regelung gilt für ausserordentliche Professoren (Art. 22) und hauptamtliche Dozenten (Art. 33)]

Gemeinden im Kanton Bern

[Neben den hier aufgeführten Gemeinden wurden die Organisationsreglemente folgender Einwohnergemeinden auf Höchstaltersschranken untersucht: Aarberg, Aarwangen, Adelboden, Aegerten, Aeschi, Bannwil, Bätterkinden, Bern, Biel, Blumenstein, Bolligen, Brienz, Buchholterberg, Büren a.A., Burgdorf, Eggwil, Erlach, Heimberg, Herzogenbuchsee, Hilterfingen, Huttwil, Ins, Interlaken, Jens, Kandersteg, Kapplen, Kiesen, Köniz, Konolfingen, Krattigen, La Neuveville, Langenthal, Laupen, Linden, Lotzwil, Malleray, Meinringen, Moosseedorf, Münsingen, Muri b.B., Niederbipp, Niederhünigen, Nods, Reutigen, Rubigen, Spiez, Sumiswald, Unterseen, Villeret, Zäziwil, Zollikofen, Zweisimmen.]

Keine dieser Gemeinden stellt Altersschranken in ihrem Organisationsreglement auf.

Als Beispiele für Gemeindeordnung ohne Altersschranken sind im Folgenden die einschlägigen Bestimmungen der Organisationsreglemente von Aarwangen und der Stadt Bern wiedergegeben. Alle übrigen Gemeindeordnungen, die hier zitiert werden, sehen Altersschranken vor.]

- **Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen**
vom 29.11.1999

Art. 4 Stimmrecht

Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

Art. 4^{bis} Wählbarkeit

Wählbar sind

- a in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b in die ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;
- c in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Art. 23 Wiederwählbarkeit

Die Wiederwählbarkeit der Gemeindebehörden wird nicht eingeschränkt.

- **Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental**
vom 2.12.1996

Art. 11 Stimmrecht

Schweizerinnen und Schweizer, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

Art. 30 Wählbarkeit

¹ Es gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

² [Einzelheiten bez. erneuter Kandidatur nach Ablauf der Amtsdauer]

Art. 42 Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeit ist auf 2 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich.

²⁻³ [Einzelheiten und Ausnahmen]

Art. 62 Altersgrenzen

Behördenmitglieder, Delegierte und andere Gemeindefunktionäre treten auf Ende der Amtsdauer, während der sie das **65. Altersjahr** erreicht haben, von ihrer Stelle zurück. Sie sind nicht mehr wiederwählbar.

[Hinweis: Das Organisationsreglement der Gemeinde Affoltern i.E. ist in Revision. Im Entwurf für eine neues Organisationsreglement findet sich keine Altersschranke mehr.]

- **Gemeindeordnung der Stadt Bern**
vom 3.12.1998
(GO; SSSB 101.1)

Art. 34 [Die Stimmberechtigten] Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Stadt.

² Das Reglement vom 17. Mai 1992 über die Politischen Rechte bestimmt, wer stimmberechtigt ist.

Art. 87 [Gemeinderat (Exekutive)] Zusammensetzung

Dem Gemeinderat gehören mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin sieben Mitglieder an.

Art. 90 Vollamt

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats üben ein Vollamt aus.

² Den Mitgliedern des Gemeinderats sind Tätigkeiten untersagt, die zu einer Interessenkollision führen oder die unabhängige Ausübung des Amtes beeinträchtigen könnten.

Reglement über die politischen Rechte der Stadt Bern

vom 17.5.1992

(RPR; SSSB 141.1)

Art. 3 Stimmrecht; Wählbarkeit,
Ausschlussgründe, Unvereinbarkeit

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle nach kantonalem Recht stimmberechtigten Personen, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.

² [Drei-Monats-Frist]

³ Nicht stimmberechtigt sind Personen, die gemäss Artikel 369 ZGB wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden oder denen, wenn sie noch nicht volljährig sind, aus den gleichen Gründen das Stimmrecht entzogen wurde.

⁴ Wählbar in Gemeindebehörden ist jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person.

⁵⁻⁷ [Unvereinbarkeiten]

● **Règlement d'organisation de la Commune municipale de Court**
du 25.5.1989

Art. 5 Droit de vote

Les citoyens et les citoyennes suisses domiciliés dans la commune depuis trois mois et âgés de **18 ans** révolus ont le droit de vote à compter du jour où ils se sont régulièrement annoncés au contrôle des habitants.

Art. 18 Rééligibilité

¹ La rééligibilité des membres du conseil municipal, à l'exception du maire, est limitée à trois périodes de fonction consécutives. Une nouvelle élection n'est possible qu'après quatre ans. La limite d'âge est fixée à **70 ans**.

² Chaque fraction de période compte comme période entière. Pour les viennent-ensuite, s'ils n'ont pas effectué plus de deux ans, cette fraction de période ne compte pas.

● **Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Diemtigen**
vom 11.12.2000

Art. 38 [Stimmrecht]

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemischten Gemeinde Diemtigen wohnhaft sind und das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 64 Wählbarkeit

Wählbar sind

- in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemischten Gemeinde Diemtigen Stimmberechtigten,
- in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Art. 69 Amtszeitbeschränkungen

¹ Die Amtszeit des Gemeinderats ist auf 2 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates ist die Amtszeit auf insgesamt 3 Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied und im Präsidium zusammengerechnet beschränkt.

³⁻⁴ [Ausnahmen]

Art. 70 Altersgrenze

¹ Wer in einem Amt oder in einer Funktion der Gemeinde das **70. Altersjahr** erreicht, muss auf Ende des Kalenderjahres zurücktreten.

² Falls eine Nachfolge nicht befriedigend geregelt werden kann, ist das zuständige Organ befugt, die betroffene Person jahreweise weiter mit ihrer Aufgabe zu betrauen.

- **Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Dürrenroth**
vom 14.8.2000

Art. 15 Stimmrecht

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Art. 369 ZGB).

Art. 29 Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung, Altersgrenze

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. [Beginn und Ende]

² Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

³ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁴⁻⁵ [Abweichende Regeln für Gemeindepräsidium]

⁶ Für Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe sowie für Delegierte und Funktionäre der Gemeinde besteht eine generelle Altersgrenze mit Erreichen des **70. Altersjahres**.

- **Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf**
vom 19.6.2000

Art. 22 Stimmrecht

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 48 Wählbarkeit

Wählbar sind

a) in den Gemeinderat und in das Präsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten,

b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,

c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Art. 53 Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern von mehr als 2 Jahren werden mitgezählt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach 4 Jahren möglich.

² Für den Gemeindepräsidenten fällt die Amtsdauer als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.

³ Die ununterbrochene Zugehörigkeit zum Gemeinderat ist aber, in allen Funktionen zusammengezählt, auf 16 Jahre beschränkt.

⁴ Die Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommission haben spätestens auf Ende des Monats, in welchem sie das **70. Altersjahr** vollenden, zurückzutreten.

⁵ Die Amtszeitbeschränkung für Mitgliedschaften in einer ständigen Kommission fällt für die Mitglieder von Amtes wegen ausser Betracht.

- **Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Heimiswil**
vom 10.6.2002

Art. 12 [Gemeinderat] Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht inklusive seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Art. 20 [Politische Rechte] Stimmrecht

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 42 [Wahlen] Wählbarkeit

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, als Gemeindepräsident und Gemeindevizepräsident die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Art. 47 Amtszeitbeschränkung

¹⁻⁴ [Amtszeitbeschränkung auf zwei Amtsdauern und Ausnahmen]

⁵ Die Mitgliedschaft in den Gemeindebehörden endet grundsätzlich mit dem Jahr, in welchem das Mitglied das **70. Altersjahr** vollendet hat. Die angefangene Amtsdauer kann vollendet werden.

[Vermerk des Gemeinderates im Reglement: „Wegen häniger Rechtsverfahren wurde die Genehmigung dieses Absatzes am 17.9.2002 vom AGR sistiert, d.h. dieser Absatz wurde noch nicht genehmigt.“]

- **Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ittigen**

vom 28.11.1999

Art. 9 Wählbarkeit

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat und in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident Personen bis zum vollendeten **65. Altersjahr**,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Art. 27 [Die Stimmberechtigten] Allgemeines

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen.

²⁻³ [Ausübung des Stimmrechts und Verfahren]

Art. 37 [Der Gemeinderat] Mitglieder

¹ Der Gemeinderat besteht einschliesslich seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Das Präsidium wird im Hauptamt geführt. Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates erfüllen ihre Aufgabe nebenamtlich.

- **Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kirchberg**

(vom 6.6.2000)

Art. 13 Gemeindestimmrecht

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 20 Wählbarkeit, Ausnahmen

¹ Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Einwohnergemeinde und in die Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- c) in das Rechnungsprüfungsorgan die nach den Bestimmung der kantonalen Gemeindegesetzgebung befähigten Personen.

² Für Kommissionen mit Entscheidbefugnis, welche interkommunale oder regionale Aufgaben wahrnehmen, kann der Gemeinderat in der Organisationsverordnung die Wählbarkeit auf alle in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen ausdehnen.

Art. 25 Amtszeitbeschränkung, Ausnahmen, Altersrücktritt

¹ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Einwohnergemeinde endet nach 4 Jahren.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ [Ausnahmen]

⁴ Die Amtsdauer in Gemeindeorganen endet ferner mit dem Erreichen des **70. Altersjahrs**. Die angefangene Amtsdauer kann beendet werden.

[Der Gemeinderat hat angekündigt, den Stimmberechtigten anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung die Aufhebung der Altersschränke zu beantragen; vgl. Bieler Tagblatt vom 12.11.2002, S. 31]

● **Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lenk**

(vom 11.12.2001)

Art. 11 [Gemeinderat] Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

Art. 20 [Stimmrecht]

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 44 Wählbarkeit

¹ Wählbar sind:

a) in das Präsidium und das Vizepräsidium der Einwohnergemeinde, in den Gemeinderat, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,

b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,

c) in Kommissionen ohne entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,

d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

² Nicht wählbar oder wieder wählbar ist, wer das **fünfundsechzigste Altersjahr** erreicht.

● **Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lützelflüh**

(vom 19.11.2001)

Art. 26 [Stimmrecht]

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 36 Wählbarkeit

Wählbar sind

a) als Einwohnergemeindepräsidentin / Einwohnergemeindepräsident sowie in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,

b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,

c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Art. 41 Amtszeitbeschränkungen

¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ [Weitere Ausnahmen]

⁴ Mitglieder von Behörden, die das **70. Altersjahr** erreichen, scheiden auf Ende des betr. Kalenderjahres automatisch aus dem Amt aus.

● **Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Madiswil**

(vom 15.5.2002)

Art. 4 Stimmrecht

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Art. 369 ZGB).

Art. 30 Wählbarkeit

Wählbar sind

a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten;

b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;

c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen;

d) in die Organe der Rechnungsprüfung, die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Art. 33 Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung, Altersbeschränkung

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

³⁻⁶ [...]

⁷ Ein Mitwirken in den Gemeindeorganen ist höchstens bis zur Vollendung des **70. Altersjahres** gestattet.

- **Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Mattstetten**
(vom 26.10.2000)

Art. 20 [Stimmrecht]

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 36 Wählbarkeit
Wählbar sind

- a) als Einwohnergemeindepräsidentin / Einwohnergemeindepräsident sowie in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
- d) in die Organe der Rechnungsprüfungskommission die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Art. 46 Altersgrenze

Eine Neu- oder Wiederwahl ist ab dem Jahr, in dem das **70. Altersjahr** erreicht wird, nicht mehr möglich.

Art. 47 Amtszwang

¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.

² Ablehnungsgründe sind:

a) das zurückgelegte **60. Altersjahr** oder

b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

³⁻⁴ [Einzelheiten]

Art. 49 Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² [Modalitäten für das Gemeindepräsidium]

- **Règlement d'organisation de la Commune municipale de Moutier**
du 2.7.1970

Article 5

1. Le droit de vote en matière communale appartient à tous les citoyens et citoyennes suisses habilités à voter en matière cantonale et domiciliés dans la commune depuis trois mois.

2. Sous réserve de la législation cantonale, le droit de vote appartient également à tous les citoyens et citoyennes suisses âgés de **18 ans** révolus et domiciliés dans la commune depuis trois mois.

3. [Verfahren]

Article 15

^[1] Sont éligibles:

a) au sein des autorités municipales, les citoyens et citoyennes ayant le droit de suffrage en matière communale,

b) comme membre des commissions permanentes, les citoyens et citoyennes ayant le droit de suffrage en matière communale,

c) comme membre des commissions spéciales toute personne capable de discernement,

d) comme fonctionnaire municipal toute personne capable de discernement.

^[2] Les membres d'autorités de la commune et des commissions dont la charge a un caractère accessoire, de même que les représentants de la commune dans les autorités, commissions ou organes administratifs de personnes juridiques, à l'exception du Conseil de Ville, sont tenus de se retirer à la fin de l'année au cours de laquelle ils ont atteint l'âge de **70 ans**.

● **Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Steffisburg**

(vom 7.12.2001; Inkrafttreten per 1.1.2003)

Art. 9 Wählbarkeit in Behörden

¹ Als Behörden gelten die unter Abs. 2 erwähnten Organe.

² Wählbar sind

a als Mitglied des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates die in der Gemeinde Stimmberechtigten;

b in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis unter Vorbehalt von Abs. 3 die in der Gemeinde Stimmberechtigten;

c in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

³ Als Mitglied von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.

Art. 12 Amtszeitbeschränkung

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident scheidet auf Ende der Amtsdauer aus dem Amt aus, in welcher sie oder er das **ordentliche AHV-Alter** erreicht.

Art. 29 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne.

³ Das Reglement über die politischen Rechte regelt im Rahmen der Bestimmungen dieser Gemeindeordnung das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Art. 55 Präsidium

¹ [Titel]

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident darf kein besoldetes Nebenamt und keine andere berufliche Tätigkeit ausüben. Vorbehalten bleibt die Vertretung der Gemeinde in andern Institutionen mit Zustimmung des Gemeinderates.

³ [Vereinbarkeit des Präsidiums mit der Angehörigkeit zum eidgenössischen oder kantonalen Parlament]

● **Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Thierachern**

vom 29.11.1999

Art. 12 Stimmrecht

¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

² Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnen.

³ Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 18 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Gemeinderatspräsidenten selbst.

²⁻³ [...]

Art. 31 Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung, Altersgrenze

¹⁻⁴ [Amtsdauern, Amtszeitbeschränkungen und Ausnahmen davon]

⁵ Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen, Delegierte und Funktionäre der Gemeinde sind nach Erreichen des **70. Altersjahres** nicht mehr wählbar.

● **Stadtverfassung der Stadt Thun**

vom 23.9.2001

Art. 11 Wählbarkeit

¹ Wählbar sind

a) in den Stadtrat, den Gemeinderat und in die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in der Stadt Stimmberechtigten,

b) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen,

c) als Angestellte mit Vertretungskompetenz für die Stadt alle handlungsfähigen Personen.

² [Aufgabenerfüllung für andere Gemeinden]

Art. 12 Wiederwählbarkeit

¹ Die Mitglieder von Stadtrat [Legislative], Gemeinderat [Exekutive] und Kommissionen sind wiederwählbar.

² Die Mitglieder des Gemeinderates scheidern auf Ende der Legislatur aus dem Amt aus, in welcher sie das **64. Altersjahr** vollendet haben.

Art. 19 Stimmrecht

¹ Stimmberchtigt in städtischen Angelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberchtigt sind und seit drei Monaten in der Stadt wohnen.

² [Verfahren]

Art. 42 [Gemeinderat] Zusammensetzung, Wahl

¹ Der Gemeinderat besteht aus drei hauptamtlichen und zwei nebenamtlichen Mitgliedern unter der Leitung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin.

² [Wahlverfahren – Verweis]

³ [Pensen]

⁴ [Delegation betr. Pensen und Entschädigung]

● **Organisationsreglement der Wiler bei Utzenstorf**
vom 5.6.2000

Art. 20 Stimmrecht

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben, sind stimmberchtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 46 Wählbarkeit

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in die Leitung und die Vize-Leitung der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberchtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberchtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Art. 51 Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeit der an der Urne gewählten Organe [Mitglieder des Gemeinderates und Mitglieder ständiger Kommissionen] sind auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

²⁻³ [Ausnahmen und Einzelheiten]

⁴ Die Amtszeit endet mit Erreichen des **70. Altersjahres** definitiv.

⁵ Die Mitglieder von Gemeindeorganen scheidern mit ihrem Austritt aus allen Ämtern aus, die sie von Amtes wegen bekleidet haben.

● **Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Worb**
vom 13.6.1999

Art. 7 Wählbarkeit

Wählbar sind

- a. in den Grossen Gemeinderat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberchtigten;
- b. in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Art. 22 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Behörden beträgt vier Jahre

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident scheidern auf Ende der Amtsdauer aus dem Amt aus, in welcher sie oder er das **65. Altersjahr** vollendet hat.

Art. 25 Stimmrecht

¹ Stimmberchtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberchtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen.

² [Verfahren]

Art. 54 [Der Gemeinderat] Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bekleidet ein Hauptamt, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates verrichten ihre Aufgabe im Nebenamt.

- **Organisationsreglement für die Einwohnergemeinde Zwieselberg**

vom 14.6.2000

Art. 4 Stimmrecht

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Art. 21 Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich.

²⁻³ [Modalitäten]

⁴ Die Altersbeschränkung ist bei **65 Jahren**. Es besteht ein Demissionszwang.

§ 85 Wahl, Zuständigkeit, Wählbarkeit, Unvereinbarkeit
[betr. Friedensrichter]

¹ [...]

² Wählbar ist, wer in einer Einwohnergemeinde des Friedensrichterkreises stimmberechtigt ist.

³⁻⁴ [...]

§ 86 [Vorbehalt abweichender Gesetzgebung] Grundsatz

Mit Beziehung auf die §§ 73 bis und mit 85 bleibt der Gesetzgebung vorbehalten, die Organisation der gesamten bürgerlichen und Strafrechtspflege abweichend festzusetzen und demnach Bestand, Wahlart und Befugnisse der erforderlichen Gerichtsbehörden und Beamten zu bestimmen.

- **Stimmrechtsgesetz**

vom 25.10.1988
(SRL Nr. 10)

§ 1 Geltungsbereich

¹ Das Stimmrechtsgesetz gilt für alle Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren der Stimmberechtigten des Kantons, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

²⁻³ [...]

§ 4 Stimmfähigkeit

¹ Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die das **18. Altersjahr** vollendet haben und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind.

² [aufgehoben]

³ Die Kirchgemeinden können für ihre Angelegenheiten die Stimmfähigkeit auch auf Ausländer ausdehnen.

⁴ Von der Stimmfähigkeit ist nur ausgeschlossen, wer nach Artikel 369 des Zivilgesetzbuches wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.

§ 156 Ablehnung der Wahl

¹ Will ein Gewählter die Wahl nicht annehmen, hat er innert 10 Tagen seit dem Abstimmungstag bei der Behörde, welche die Wahl anordnete, ein Entlassungsgesuch einzureichen.

² Dem Entlassungsgesuch ist zu entsprechen, wenn es sich um eine hauptamtliche Stelle handelt oder wenn der Gesuchsteller

a. das **65. Altersjahr** zurückgelegt hat,
b. das gleiche Amt schon während einer vollen Amtsdauer ausgeübt hat oder
c. glaubhaft macht, dass ihm die Ausübung des Amtes gesundheitlich oder wirtschaftlich zum Nachteil gereichen würde.

- **Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung**

vom 13.3.1995
(Organisationsgesetz; SRL Nr. 20)

[Keine explizite Altersschränke für Regierungsratsmitglieder]

- **Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Grossen Rates**

vom 28.6.1976
(Grossratsgesetz; SRL Nr. 30)

§ 2 Provisorisches Büro [des Grossen Rates]

¹ Das älteste Mitglied des neugewählten Grossen Rates oder bei dessen Verhinderung das nächstälteste besorgt als Alterspräsident die mit der Konstituierung zusammenhängenden Präsidialaufgaben.

²⁻³ [...]

- **Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts**

vom 3.7.1972
(SRL Nr. 41)

§ 3 Wählbarkeit

¹ Wählbar als Mitglieder und Ersatzrichter des Verwaltungsgerichts sind die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger.

² [Berufliche Qualifikation]

- **Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden**

vom 17.11.1970
(Behördengesetz; SRL Nr. 50)

[Keine einschlägigen Bestimmungen]

- **Gesetz über das öffentliche Dienstverhältnis**

vom 13.9.1988

(Personalgesetz; SRL Nr. 51)

[wird auf den 1.1.2003 durch das neue Personalgesetz abgelöst, vgl. weiter unten]

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter des Kantons und seiner rechtsfähigen Anstalten.

² Die übrigen Gemeinwesen gemäss § 1 Unterabsatz e [Kanton, Gemeinden, Gemeindeverbände, Landeskirchen und deren rechtsfähige Anstalten] können die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse ihrer Mitarbeiter durch rechtsetzende Erlasse selbständig regeln. Die §§ 86 (Verfahren), 89 und 90 ff. (Rechtsschutz) sind für die Gemeinden und die Gemeindeverbände zwingend, soweit die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

³ Soweit die übrigen Gemeinwesen keine selbständigen Regelungen treffen, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 1 Unterabsatz i, 44, 76–79, 81–83. Die §§ 13 Absatz 1 und 27–33 sind sinngemäss anzuwenden.

⁴ Das Gesetz ist auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter im Nebenamt und der Kommissionsmitglieder sinngemäss anzuwenden; vorbehalten bleibt Absatz 2.

⁵ Das Gesetz wird nicht angewendet auf

- a. die Mitglieder der parlamentarischen Vertretungen der Stimmberechtigten,
- b. die Regierungsräte,
- c. die Obergerichte und die Verwaltungsrichter,
- d.-e. [...].

§ 9 Beendigung des Dienstverhältnisses aus Altersgründen

¹ Das Dienstverhältnis endet spätestens am Monatsende nach der Erfüllung des **65. Altersjahres**.

² [...]

³ Die oberste Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens bestimmt, welche nebenamtlichen Mitarbeiter in Ausnahmefällen bis zur Erfüllung des **68. Altersjahres** beschäftigt werden können.

⁴ Der Regierungsrat kann unter besonderen Umständen für bestimmte Gruppen von Mitarbeitern die Beendigung des Dienstverhältnisses aus Altersgründen vor Erfüllung des **65. Altersjahres** regeln.

- **Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis**

vom 26.6.2001

(Personalgesetz; SRL Nr. 51; seit 1.1.2003 in Kraft)

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ordnet das Arbeitsverhältnis der Angestellten

- a. des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen rechtsfähigen Anstalten und Körperschaften,
- b. der öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden.

² Nicht angewendet wird dieses Gesetz auf

- a. die Mitglieder der parlamentarischen Vertretungen der Stimmberechtigten,
- b. die Mitglieder des Regierungsrates,
- c. die vollamtlichen und die hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Ober- und des Verwaltungsgerichts.

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Dienstverhältnisse für besondere Funktionen, insbesondere für Mitglieder von Kommissionen, für Angestellte im Nebenamt und für Arbeitsverhältnisse mit Ausbildungscharakter, abweichend von diesem Gesetz regeln.

⁴ Die übrigen Gemeinwesen gemäss § 2 Unterabsatz c [Gemeinden, Gemeindeverbände, Landeskirchen, öffentlich-rechtliche rechtsfähige Anstalten und Körperschaften] können die Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten durch rechtsetzende Erlasse selbständig regeln. Diese Regel gilt nicht für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste, sie gilt jedoch für die an den Zusatzangeboten der Volksschulen tätigen Angestellten. Die §§ 65, 68, 70 ff. (Rechtsschutz) sind für die Gemeinden und die Gemeindeverbände zwingend, soweit die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

⁵ Soweit die übrigen Gemeinwesen keine selbständigen Regelungen treffen, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 3, 42, 43, 59, 62, 63 und 69. Die §§ 31–36 und 60 sind sinngemäss anzuwenden.

⁶ [...]

§ 15 Beendigungsarten

Das Arbeitsverhältnis endet durch

- a.-e. [...]
- f. Beendigung aus Altersgründen,
- g.-i. [...]

§ 22 Beendigung aus Altersgründen

¹ Das Arbeitsverhältnis endet spätestens am Monatsende nach der Erfüllung des **65. Altersjahres** der oder des Angestellten. Für Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste endet es im Jahr, in welchem sie das 65. Altersjahr erfüllen, am Ende des Schuljahres.

² Die zuständige Behörde kann das Arbeitsverhältnis aus Altersgründen vorzeitig beenden, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt, in welchem der oder die Angestellte das Rentenalter der Vorsorgeeinrichtung gemäss § 63 erreicht hat. Es ist eine Frist von sechs Monaten einzuhalten. [...]

³ Die oberste Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens kann im Einzelfall Angestellte bis zur Erfüllung des **68. Altersjahres** weiter beschäftigen.

⁴ Der Regierungsrat kann unter besonderen Umständen für bestimmte Gruppen von Angestellten die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Altersgründen vor der Erfüllung des 65. Altersjahres regeln.

- **Grossratsbeschluss über die Pensionsordnung der Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie des Staatsschreibers**

vom 17.11.1970
(SRL Nr. 130)

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

Die Pensionsordnung gilt für die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie für den Staatsschreiber. Sie gilt nicht für die Fachrichter des Verwaltungsgerichtes.

§ 11 Pension der Amtsinhaber (a. Voraussetzungen)

¹ Der Amtsinhaber hat Anspruch auf die Pensionsleistungen, wenn er aus einem der folgenden Gründe aus seinem Amt ausscheidet:

a.-c. [...]

d. Rücktritt nach mindestens zwölf Amtsjahren als Mitglied des Regierungsrates und Vollendung des **55. Altersjahres**,

e. Rücktritt nach mindestens acht Amtsjahren und Vollendung des **60. Altersjahres**.

² [...]

[keine Bestimmung über einen obligatorischen Rücktritt bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze]

- **Gemeindegesetz**

vom 9.10.1962
(SRL 150)

[keine Bestimmung über Wählbarkeit und Altersgrenzen]

Gemeinden im Kanton Luzern

● Gemeindeordnung der Stadt Luzern

vom 7.2.1999

(Systematische Rechtssammlung Nr. 0.1.1.1.1)

Art. 4 Umfang des Stimmrechtes

¹ Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten bestimmt sich nach dem kantonalen Recht.

² Das Stimmrecht umfasst das Recht abzustimmen, zu wählen, Volksbegehren zu unterzeichnen sowie von den Stimmberechtigten unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen gewählt zu werden.

Art. 5 [durch die Stimmberechtigten vorzunehmende] Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen:

- a. den Grossen Stadtrat;
- b. den Stadtrat und aus seiner Mitte die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten;
- c. weitere Personen, deren Wahl nach kantonalem Recht den Stimmberechtigten vorbehalten bleibt.

Art. 26 [durch den Grossen Stadtrat = Legislative vorzunehmende] Wahlen

Der Grosse Stadtrat wählt auf Antrag des Stadtrates für eine Amtsdauer von vier Jahren:

- a. die Präsidentinnen oder Präsidenten sowie die Mitglieder der Urnenbüros;
- b. die Vertreter oder Vertreterinnen der Stadt in öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen von Gemeinwesen.

Art. 37 [durch den Stadtrat = Exekutive vorzunehmende] Wahlen

Der Stadtrat wählt die Mitglieder von ständigen oder nichtständigen stadträtlichen Kommissionen. Er legt deren Aufgaben und Amtsdauer fest.

Personalreglement der Stadt Luzern

vom 25.6.1998

(PR; Systematische Rechtssammlung Nr. 0.8.1.1.1)

Art. 4 Geltungsbereich

¹ Das Personalreglement gilt für das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis aller Mitarbeitenden Personen, die mit der Stadt oder einer ihrer rechtsfähigen Anstalten einen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben.

² Das Personalreglement ist nicht anwendbar auf:

- a. Lehrpersonen;
- b. Personen mit einem Lehrvertrag;
- c. Personen mit einem zivilrechtlichen Arbeitsvertrag. Zivilrechtliche Arbeitsverträge werden mit Personen abgeschlossen, die zeitlich befristet angestellt werden.

³ Auf **Personen, die vom Volk, vom Grossen Stadtrat oder vom Stadtrat gewählt wurden**, finden anstelle von Art. 6 bis Art. 14 [Arbeitsverhältnis] und Art. 52 bis Art. 54 [Rechtsschutz] die entsprechenden **Bestimmungen des Personalgesetzes des Kantons Luzern** [vom 13.9.1988] sinngemäss Anwendung.

⁴ [Dienstabteilungen mit Globalbudget]

Art. 9 Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Übersicht

¹ Das Arbeitsverhältnis endet durch Kündigung, durch Tod oder spätestens bei der Vollendung des **65. Altersjahrs**.

² [Begründung einer Kündigung]

Kanton Uri

- **Verfassung des Kantons Uri**

vom 28.10.1984
(KV-UR; Urner Rechtsbuch 1.1101; SR 131.214)

Art. 17 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben, im Kanton Uri wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

²⁺³ [...]

⁴ Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

Art. 85 Amtszwang

Die Gesetzgebung regelt den Amtszwang.

- **Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte**

vom 21.10.1979
(WAFG; Urner Rechtsbuch 2.1201)

Artikel 3 Inhalt und Berechtigung [Stimmrecht]

¹ Der Stimmberechtigte hat das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Volksbegehren zu unterzeichnen.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben, im Kanton Uri wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

³ [Einschränkung für kirchliche Angelegenheiten und solche der Bürgergemeinden]

- **Gesetz über den Amtszwang**

vom 4.5.1890
(Urner Rechtsbuch 2.2221)

Artikel 1

¹ Jeder wahlfähige Einwohner des Kantons ist gemäss Artikel 24 der Verfassung [heute: Art. 85 KV-UR) pflichtig, eine Beamtung, welche ihm von der Landsgemeinde, einer Gemeindeversammlung oder der Korporationsgemeinde übertragen wird, zwei Amtsdauern zu besorgen. Zu einer spätern nochmaligen Übernahme der gleichen Beamtung kann niemand mehr verpflichtet werden.

² [...]

Artikel 6

¹ Der Amtszwang findet keine Anwendung:

a) auf Personen, welche zur Zeit der Wahl das **65. Altersjahr** bereits erreicht haben;
mit dieser Altersgrenze hört auch die Verpflichtung zur Übernahme jedweder Vogtei oder Verwaltung auf.

b) [...]

² [...]

- **Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri**

vom 22.4.1998
[kantonale Legislative]
(Urner Rechtsbuch 2.3121)

[keine Bestimmung über Altersgrenzen]

- **Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden**

vom 17.5.1992
(Gerichtsorganisationsgesetz; GOG; Urner Rechtsbuch 2.3221)

[keine Bestimmung über Wählbarkeit und Altersgrenzen]

- **Verordnung über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit**

vom 9.11.1982

(Organisationsverordnung; Urner Rechtsbuch 2.3321)

[keine Bestimmung über Wählbarkeit und Altersgrenzen]

- **Personalverordnung**

vom 15.12.1999

(Urner Rechtsbuch 2.4211)

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis der kantonalen Angestellten.

² Sie gilt auch für das Personal der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons [...].

³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für einzelne Personalkategorien.

⁴ Für Personen, die in einer Behörde, einer Kommission oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen^[*], gilt die Nebenamtsverordnung.

[] solche Personen sind: Mitglieder des Ständerats, des Landrats (kantonale Legislative), des Regierungsrats, der Gerichte, der landrätlichen Kommissionen und Fraktionen, der Erziehungsrat, die vom Landrat, Regierungsrat oder Erziehungsrat bestellten (ausserparlamentarischen) Kommissionen sowie einzelne Beauftragte; vgl. die Nebenamtsverordnung vom 23.10.1974, Urner Rechtsbuch 2.2251]*

Artikel 14 Beendigungsgründe [betr. Arbeitsverhältnis]

Das Arbeitsverhältnis endet durch:

a)-d) [...]

e) Erreichen der **Altersgrenze**;

f)-h) [...]

Artikel 20 Erreichen der Altersgrenze, vorzeitiger Altersrücktritt

¹ Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Altersrücktritt **zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr** nach der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri. Lehrpersonen haben das angefangene Schuljahr in der Regel zu beenden.

² Der Regierungsrat kann angestellte Personen, die das **58. Altersjahr** erfüllt haben, in den Ruhestand versetzen. In diesem Fall leistet der Kanton der Staatlichen Versicherungskasse Uri für die versicherte Person 50 Prozent der wegen der Entlassung fehlenden Altersgutschriften, jedoch ohne Zins. Diese Leistung endet mit dem erfüllten **62. Altersjahr**.

³ [Härtefälle]

⁴ [Vorzeitige Pensionierung gegen den Willen des Betroffenen]

⁵ Der Regierungsrat kann angestellte Personen, die das 58. Altersjahr erfüllt haben, auf deren Wunsch gemäss der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri in den Ruhestand versetzen.

- **Kein Gemeindegesetz im**

[Arten, Stellung, Organisation, und Aufgaben der Gemeinden sind ausführlich in der Verfassung geregelt; vgl. Art. 23, 26, 29, 64-74, 106-118 KV-UR; Bestimmungen über Wählbarkeit und Altersschranken sind dort keine enthalten]

Kanton Schwyz

- **Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz**

vom 23.10.1884
(KV-SZ; SRSZ 100.000; SR 131.215)

§ 3 [Stimmrecht und Wählbarkeit]

¹ Die politischen Rechte haben alle Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und nicht nach Massgabe des Gesetzes davon ausgeschlossen sind.

² [...]

³ Die Wahlfähigkeit als Mitglied einer Behörde oder als Beamter regelt das Gesetz, soweit die Verfassung keine Vorschriften enthält.

§ 46 [Regierungsrat]

¹ [Funktion]

² Er besteht aus sieben Mitgliedern und wird in geheimer Abstimmung in den Gemeindeversammlungen frei aus den Stimmberechtigten des Kantons gewählt. Sämtliche Gemeinden bilden für die Regierungsratswahlen einen einzigen Wahlkreis.

³ Alle vier Jahre findet die Gesamterneuerung statt. Die Austretenden sind wieder wählbar.

⁴ [Ersatzwahlen]

⁵ Zur Wahl in den Regierungsrat ist das Alter von erfüllten **25 Jahren** erforderlich.

⁶ [Unvereinbarkeiten mit andern Ämtern]

⁷ [...]

- **Gesetz über Wahlen und Abstimmungen**

vom 15.10.1970
(SRSZ 120.100)

§ 3 1. [Stimmrecht] Grundsatz

Das Stimmrecht wird in eidgenössischen Angelegenheiten durch die Bundesverfassung, in kantonalen, Bezirks- und Gemeindeangelegenheiten durch die Kantonsverfassung bestimmt.

§ 4 2. Ausschluss vom Stimmrecht

Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt ist.

§ 7 5. Wählbarkeit

¹ Als Mitglied des Ständerates, einer kantonalen Behörde sowie einer Behörde eines Bezirks oder einer Gemeinde ist grundsätzlich jede im Kanton stimm-berechtigte Person wählbar.

² Vorbehalten bleiben besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen, namentlich für die Wahl in den Regierungsrat und für Mitglieder der Gerichte.

- **Personal- und Besoldungsverordnung**

vom 26.6.1991
(SRSZ 145.110)

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter des Kantons in Verwaltung, Anstalten und Gerichten. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Spezialgesetzgebung für einzelne Gruppen von Mitarbeitern.

² Die Kantonalbank Schwyz ist mit ihren Mitarbeitern dieser Verordnung nicht unterstellt.

§ 18 Beendigung

¹ Die Anstellungsbehörde und der Mitarbeiter können das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen auf jeden Zeitpunkt ändern oder beenden.

² Das Arbeitsverhältnis endet durch:

a)-b) [...]

c) vorzeitige Pensionierung.

³ Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung durch:

a)-b) [...]

c) Erreichen der **Altersgrenze** am Letzten des Monats, in welchem der Mitarbeiter das **65. Altersjahr** vollendet;

d) [...]

- **Gesetz über den Amtszwang**

vom 27.11.1929
(SRSZ 150.100)

§ 1

¹ Jeder wahlfähige Einwohner des Kantons Schwyz ist nach § 18 der Kantonsverfassung verpflichtet, die ihm verfassungsgemäss durch unmittelbare Volkswahl übertragene Beamtung anzunehmen und pflichtgemäss zu versehen.

² Für die Annahme einer Wahl in den Kantonsrat und Regierungsrat besteht kein Amtszwang.

§ 2

Ein Amtszwang besteht nicht für denjenigen:

- a) der am Wahltage das **60. Altersjahr** schon erfüllt hat;
- b)-c) [...]
- d) der wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen das Amt nur mit Mühe führen könnte.

- **Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke**

vom 29.10.1969
(SRSZ 152.100)

§ 32 2. Bestellung des Gemeinderates – a) Wählbarkeit

¹ Als Gemeinderat ist jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar.

² Ausgenommen sind:

- a) Personen, die im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,
- b) Bezirksammänner, Bezirksstatthalter und die Mitglieder des Regierungsrates.

³ [...]

§ 45 c) Wahl [Kommissionen der Gemeinde]

¹ Personen, welche nicht stimmberechtigt sind, sind als Mitglied einer Kommission wählbar, sofern dies das kantonale Recht zulässt.

² [Amtdauer Rechnungsprüfungskommission]

³ [Amtdauer ständige Kommissionen]

⁴ [Amtdauer nicht ständige Kommissionen]

§ 55 [Gemeindeschreiber]

1. Wahlvoraussetzungen – Ausschreibung

¹ Zur Wahl als Gemeindeschreiber sind nur Bewerber zugelassen, welche eine Prüfung bestanden haben.

² [Prüfungsreglement]

³ [Ausschreibung]

- **Gerichtsordnung**

vom 10.5.1974
(SRSZ 231.110)

§ 1 Wahl der Richter und Gerichtsschreiber

¹ Als Richter oder Gerichtsschreiber ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger wählbar.

² Die Präsidenten und Gerichtsschreiber der kantonalen Gerichte müssen eine abgeschlossene juristische Hochschulausbildung oder das Anwaltspatent besitzen, ebenso die Präsidenten oder Gerichtsschreiber der übrigen Gerichte.

³⁻⁴ [Unvereinbarkeiten]

⁵ [...]

Kanton Obwalden

- **Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald**

vom 19.5.1984
(KV-OW; LB 101; SR 131.216.1)

Art. 15 Träger der politischen Rechte

Träger der politischen Rechte ist jeder im Kanton wohnhafte Kantonsbürger und niedergelassene Schweizer Bürger, der das **achtzehnte Altersjahr** zurückgelegt hat und dem nicht gestützt auf die Gesetzgebung das Aktivbürgerrecht entzogen ist.

Art. 46 Wählbarkeit

Wählbar in kantonale und kommunale Behörden sind stimmberechtigte Kantonseinwohner. Bevormundete sind nicht wählbar. Die Gesetzgebung bestimmt, in welchen Fällen das Stimmrecht oder der Wohnsitz nicht Wählbarkeitsvoraussetzung ist.

Art. 49 Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeit für die Mitglieder des Kantonsrates, der Gerichte sowie der Gemeinderäte ist auf sechzehn Jahre beschränkt.

² Davon ausgenommen sind die Gerichtspräsidenten.

Hinweis:

- **Art. 46 KV-OW in der alten Fassung**

(vor 8.6.1997)

Art. 46 Wählbarkeit

¹ Wählbar in kantonale und kommunale Behörden oder Ämter ist jeder stimmberechtigte Kantonseinwohner. Bevormundete sind nicht wählbar.

² Die Wählbarkeit erlischt mit dem vollendeten **70. Altersjahr**. Amtsinhaber scheiden auf das Ende des Amtsjahres, in dem sie die Altersgrenze erreichen, aus dem Amt.

[Abs. 1 geändert und Abs. 2 aufgehoben durch Volksabstimmung vom 8.6.1997; vgl. BBl 1998 S. 6 ff.]

- **Interpretation des Artikels 46 der Kantonsverfassung**

vom 3.12.1971
(LB 101.1)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,
in Erwägung:

[...]

erlässt folgende Erläuterung von Art. 46 der Kantonsverfassung:

1. Unter den Begriff „kantonale und kommunale Behörden oder Ämter“ fallen auch die von kantonalen Behörden gewählten gesetzlichen Organe der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons.

2. Demnach sind auch diese der **Wahlaltersgrenze** des Art. 46 Abs. 2 KV unterstellt.

- **Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte**

vom 17.2.1974
(Abstimmungsgesetz; LB 122.1)

Art. 4 Stimmberechtigung – a. im allgemeinen

¹ Stimmberechtigt ist, wer gemäss Verfassung stimmfähig und im Stimmregister eingetragen ist.

² Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.

³ Für die Wählbarkeit sind die Bestimmungen der Verfassung massgebend.

- **Staatsverwaltungsgesetz**

vom 8.6.1997
(LB 130.1)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Staatsverwaltung, soweit andere Gesetze keine abweichenden Vorschriften enthalten.

² Zur Staatsverwaltung gehören:

- a. der Regierungsrat und die ihm nachgeordneten Behörden, Departemente und Amtsstellen;
 b. selbständige und unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten, sofern keine besonderen gesetzlichen Vorschriften bestehen;
 c. Private, soweit ihnen Staatsaufgaben übertragen sind.

³ Dieses Gesetz wird auf die Gerichte und andern Justizbehörden angewendet, soweit sie nicht richterlich handeln und die Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation keine abweichenden Vorschriften enthält.

⁴ [Datenschutz]

Art. 32 Wählbarkeitsvoraussetzungen [für den Staatsdienst]

Für die Wahl in eine kantonale Verwaltungsbehörde muss der für das Stimmrecht (Art. 46 Abs. 1 KV) erforderliche Wohnsitz spätestens mit dem Amtsantritt gegeben sein. In kantonale Kommissionen können ausnahmsweise auch Fachleute berufen werden, welche die Stimmrechtsvoraussetzung im Kanton nicht erfüllen.

Art. 47 Beendigung des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis endet durch:

a.-d. [...]

e. Erreichen der **Altersgrenze**,

f. vorzeitige Pensionierung,

g.-h. [...]

Art. 50 Erreichen der Altersgrenze oder dauernde Arbeitsunfähigkeit

¹ Das Dienstverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in welchem die **AHV-Altersgrenze** erreicht wird.

² Das Dienstverhältnis kann in begründeten Fällen bis zwei Jahre über die AHV-Altersgrenze hinaus fortgesetzt werden, sofern dies im Interesse des Kantons liegt.

³ Bei dauernder voller Arbeitsunfähigkeit endet das Dienstverhältnis mit dem Anspruch auf eine volle Invalidenrente.

Art. 51 Vorzeitige Pensionierung – a. vorzeitiger Altersrücktritt

¹ Angestellte können sich drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen.

²⁻³ [Überbrückungsrente]

Art. 52 b. Versetzung in den Ruhestand

¹ Wenn sachliche Gründe es erfordern, können Angestellte ausnahmsweise ab dem **60. Altersjahr** unter Einhaltung der Kündigungsfrist in den Ruhestand versetzt werden.

²⁻³ [Überbrückungsrente etc.]

- **Gesetz über die Gerichtsorganisation**

vom 22.9.1996

(LB 134.1)

Art. 8 Anklage- und Untersuchungsbehörden

Der Kantonsrat regelt die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Staatsanwälte, die Verhörrichter, die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt und die Stellvertretung durch Verordnung.

Art. 20 Wählbarkeit

Der Kantonsrat regelt die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Gerichtspräsidien durch Verordnung.

- **Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden**

vom 22.11.1996

(LB 134.13)

Art. 1 Gerichtspräsidien

¹ In ein Gerichtspräsidium ist wählbar, wer sich über ein abgeschlossenes juristisches Studium und eine mehrjährige juristische Berufserfahrung ausweisen kann.

² Diese Voraussetzungen gelten nicht für das Jugendgerichtspräsidium.

Art. 2 Anklage- und Untersuchungsbehörden

¹ Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Verhörrichterinnen und Verhörrichter gelten die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen wie für die Gerichtspräsidien. Ausnahmsweise kann auf die mehrjährige Berufserfahrung verzichtet werden.

² Als Jugendanwältin oder Jugendanwalt ist in der Regel wählbar, wer sich über ein abgeschlossenes juristisches Studium ausweisen kann. Von dieser Voraussetzung kann insbesondere bei Vorliegen einer mehrjährigen sachbezogenen Berufserfahrung abgesehen werden.

- **Kein Gemeindegesezt**

Kanton Nidwalden

- **Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald**

vom 10.10.1965
(KV-NW; NG 111; SR 131.216.2)

Art. 8 Aktivbürgerrecht

Das Aktivbürgerrecht können alle Personen ausüben, die das Schweizerbürgerrecht besitzen, im Kanton rechtlich niedergelassen sind, das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und denen nicht durch die Gesetzgebung das Aktivbürgerrecht entzogen ist.

- **Gesetz über die politischen Rechte im Kanton**

vom 26.3.1997
(Wahl- und Abstimmungsgesetz; NG 132.2)

Art. 1 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt ist, wer gemäss der Kantonsverfassung das Aktivbürgerrecht besitzt und im Stimmregister eingetragen ist.

² Wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist, hat kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 57 Wahlfähigkeit [Landrat (= kantonale Legislative)]

Für die Wahlfähigkeit gelten die Bestimmungen des Behördengesetzes.

- **Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates**

vom 4.2.1998
(Landratsgesetz; NG 151.1)

Art. 1 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Landrates richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Wahl- und Abstimmungsgesetz, dem Behördengesetz und der Gesetzgebung über die Verhältniswahl des Landrates.

- **Gesetz über die kantonalen und kommunalen Behörden**

vom 25.4.1971
(Behördengesetz; NG 161.1)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diesem Gesetz sind, soweit die übrige Gesetzgebung nicht etwas anderes bestimmt, die Mitglieder sämtlicher kantonalen und kommunaler Behörden und Kommissionen sowie der Verwaltungsbehörden von selbständigen Anstalten unterstellt.

² In diesem Gesetz wird, wo nicht etwas anderes bestimmt ist, für alle gemäss Abs. 1 unterstellten Personen die Bezeichnung «Behörde» verwendet.

Art. 2 Wahlfähigkeit – 1. Grundsatz

Wahlfähig als Mitglieder von Behörden sind Schweizer und Schweizerinnen, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und denen nicht durch die Gesetzgebung die Wahlfähigkeit entzogen ist.

Art. 3 2. Wohnsitz

¹ Wahlfähig als Mitglieder von allen durch kantonale Instanzen zu wählenden Behörden sind Personen, die im Zeitpunkt der Wahl im Kanton rechtlich niedergelassen sind.

² Wahlfähig als Mitglieder von allen durch kommunale Instanzen zu wählenden Behörden sind Personen, die im Zeitpunkt der Wahl in der betreffenden Gemeinde rechtlich niedergelassen sind.

³ Für Personen, die infolge Wohnsitzwechsels die Wahlfähigkeit verlieren, ist die Ersatzwahl in der Regel beim nächsten Zusammentritt der Wahlbehörde vorzunehmen.

⁴ Die Wahlfähigkeit in eine kantonale oder kommunale Kommission sowie in eine Verwaltungskommission einer selbständigen Anstalt ist nicht vom Wohnsitzerfordernis abhängig.

Art. 7 Amtszwang – 1. Pflicht zur Amtsübernahme

¹ Jeder wahlfähige Aktivbürger ist verpflichtet, das ihm verfassungsgemäss übertragene Amt für eine Amtsdauer zu übernehmen, soweit es sich um ein Nebenamt handelt.

² [...]

Art. 8 2. Wahablehnung – a) Voraussetzungen

¹ Die Annahme der Wahl in ein Amt, für das Amtszwang besteht, können unter Vorbehalt der weiteren Gesetzgebung ablehnen:

1. wer das **60. Altersjahr** zurückgelegt hat;
2. wer wegen Krankheit oder wegen eines Gebrechens ausserstande ist, die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes auszuüben;
- 3.-4. [weitere Ablehnungsgründe]

² [weitere Ablehnungsgründe]

³ Der Regierungsrat beziehungsweise der administrative Rat ist befugt, die Wahablehnung auch aus andern wichtigen Gründen gutzuheissen.

- **Gesetz über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis**

vom 3.6.1998
(Personalgesetz; NG 165.1)

Art. 1 Geltungsbereich – 1. für das Personal des Kantons

¹ Diesem Gesetz unterstehen die vom Kanton im öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Personen.

² Für einzelne Personalkategorien können durch die Spezialgesetzgebung abweichende Bestimmungen erlassen werden.

Art. 3 3. für das Personal der Gemeinden

¹ Soweit die Gemeinden für die von ihnen im öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Personen in der Gemeindeordnung oder in einem Reglement keine abweichenden Bestimmungen erlassen, ist für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die kantonale Personalgesetzgebung sinngemäss anwendbar.

² [...]

Art. 12 Wahlfähigkeit

Als Beamtinnen oder Beamte sind Schweizerinnen und Schweizer wahlfähig, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt und haben und denen nicht durch die Gesetzgebung die Wahlfähigkeit entzogen ist; die Anstellungsinstanz kann in begründeten Fällen auf das Erfordernis des Schweizerbürgerrechts verzichten.

Art. 54 Beendigungsarten

Das Arbeitsverhältnis endet durch:

1.-3. [...]

4. vorzeitige Pensionierung;

5. Erreichen der **Altersgrenze**;

6. [...]

Art. 71 Pensionierung – 1. ordentliche

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten ordentlicherweise auf das Ende jenes Monats, in welchem sie das **65. Altersjahr** vollenden, in den Ruhestand.

Art. 72 2. vorzeitige

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, ab erfüllttem **60. Altersjahr** auf jedes Monatsende nach vorangegangener sechsmonatiger schriftlicher Voranzeige in den Ruhestand zu treten. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bezahlt in diesem Falle bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Alters eine Übergangsrente im Umfang von 70% des Höchstbetrages der einfachen AHV-Altersrente und allfälliger AHV-Kinderrenten.

²⁻⁴ [Übergangsrenten und Abgeltung]

Art. 72a 3. abweichende Bestimmungen für Lehrpersonen

¹ Lehrpersonen können im Einvernehmen mit der Anstellungsinstanz das Arbeitsverhältnis bis zum Ende des Schuljahres weiterführen, in dem sie ordentlicherweise pensioniert werden.

² [vorzeitige Pensionierung]

- **Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden**

vom 28.4.1974
(Gemeindegesezt; NG 171.1)

Art. 58 Wahlen – 1. Voraussetzungen

¹ Bei Wahlen von Behörden finden die Bestimmungen des Behördengesetzes über die Wahlvoraussetzungen Anwendung.

² Bei Wahlen von Beamten finden die Bestimmungen des Beamtengesetzes [heute: Personalgesetz] über die Wahlfähigkeit, die Wählerfordernisse und die öffentliche Ausschreibung sinngemäss Anwendung.

- **Gesetz über die Organisation und das Verfahren der Gerichte**

vom 28.4.1968

(Gerichtsgesetz; NG 261.1)

Art. 33 Wahlfähigkeit – 1. Grundsatz

¹ Die Wahlfähigkeit für Richter und Gerichtsbeamte richtet sich nach der Kantonsverfassung und der weiteren Gesetzgebung.

² [aufgehoben]

Art. 34 2. Wohnsitz

¹ Wahlfähig als Richter sind Personen, die im Zeitpunkt der Wahl im Kanton, für die Wahl zum Friedensrichter in der betreffenden politischen Gemeinde, rechtlich niedergelassen sind.

² Personen, die zur Zeit der Wahl im Kanton keinen Wohnsitz haben, können als Gerichtsbeamte gewählt werden; handelt es sich um hauptamtliche Gerichtsbeamte, haben sie im Kanton Wohnsitz zu nehmen.

³ Für Personen, die infolge Wohnsitzwechsel die Wahlfähigkeit verlieren, ist die Ersatzwahl durch die nächste Versammlung der Wahlbehörde vorzunehmen.

Kanton Glarus

- **Verfassung des Kantons Glarus**

vom 1.5.1988
(KV-GL; GS I A/1/1; SR 131.217)

Art. 56 Voraussetzungen des Stimmrechts

¹ Alle Schweizer sind im Kanton und in der Gemeinde stimmberechtigt, wenn sie hier wohnhaft sind und das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben.

² Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.

³ Das Stimmrecht wird an der Landsgemeinde und im übrigen, soweit das Gesetz keine Erleichterungen vorsieht, am Wohnort ausgeübt; es wird mit der Niederlassung erlangt.

Art. 74 Wählbarkeit

Jeder Stimmberechtigte ist wählbar als Landrat, Regierungsrat oder Richter, als Ständerat oder als Mitglied weiterer Behörden des Kantons oder der Gemeinden.

Art. 78 Amtsdauer und Wiederwahl

¹ [Amtsdauer]

² [Beginn der Amtsdauer]

³ [Wiederwahl]

⁴ Die Mitglieder des Regierungsrates, die beiden Ständeräte sowie die Gerichtspräsidenten und Richter, die das **65. Altersjahr** vollendet haben, scheiden auf die darauffolgende Landsgemeinde aus ihrem Amte aus.

- **Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne**

vom 7.5.1989
(Abstimmungsgesetz; GS I D/22/2)

Art. 23 Grundsatz

¹ [Verhältniswahl]

² [Ausnahme]

³ Die Wählbarkeit und die Unvereinbarkeiten für die Mitglieder des Landrates bestimmen sich nach der Kantonsverfassung und dem Personalgesetz.

Art. 46 Grundsatz

¹ [Wahlverfahren]

² Die Wählbarkeit und die Unvereinbarkeiten für die Mitglieder des Regierungsrates bestimmen sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die Behörden des Kantons Glarus.

Art. 50 Rücktritt vom Amt

¹ Die Amtsinhaber sollen ihr Mandat grundsätzlich bis zum Ende der Amtsdauer ausüben.

² Der Rücktritt während der Amtsdauer soll wenn möglich auf eine ordentliche Landsgemeinde erfolgen. Die entsprechende Erklärung ist bis Ende des vorangehenden Jahres dem Regierungsrat abzugeben.

- **Gesetz über die Behörden des Kantons Glarus**

vom 5.5.1946
(GS II A/1/2)

[Keine einschlägigen Bestimmungen]

- **Gesetz über das Personalwesen**

vom 5.5.2002
(Personalgesetz; GS II A/6/1)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Kanton und seinem Personal.

² Es gilt für alle Angestellten des Kantons, soweit die übrige Gesetzgebung nicht etwas anderes vorsieht.

Art. 37 Beendigungsarten

Das Arbeitsverhältnis endet durch:

a.-g. [...]

h. Altersrücktritt;

i. Versetzung in den Ruhestand;

k. Beendigung infolge Erreichen des AHV-Alters;

l. [...]

Art. 43 Altersrücktritt

¹ Angestellte können sich ab Erreichen des **60. Altersjahres** vorzeitig und ab Erreichen des **63. Altersjahres** ordentlich, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, pensionieren lassen.

²⁻⁴ [Einzelheiten]

Art. 44 Versetzung in den Ruhestand

¹ Wenn sachliche Gründe es erfordern, können Angestellte ausnahmsweise ab dem **60. Altersjahr** unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist in den Ruhestand versetzt werden.

² [...]

Art. 45 Beendigung infolge Erreichen des AHV-Alters

Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Erreichen des ordentlichen gesetzlichen **AHV-Alters**.

- **Gemeindegesetz**

vom 3.5.1992
(GS II E/2)

Art. 21 Allgemeine Voraussetzungen
[3. Kapitel: Politische Rechte]

¹ In Gemeindeangelegenheiten sind alle Schweizer und Schweizerinnen stimmberechtigt, die in der Gemeinde wohnhaft sind und das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben.

² Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.

Art. 33 Wählbarkeit

¹ Alle Stimmberechtigten sind als Mitglieder von Gemeindebehörden oder als Behördemitglieder oder Delegierte für Zweckverbände wählbar.

² Für die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten, Arbeitern und Lehrkräften gilt Artikel 114.

³ [Kirchgemeinden]

⁴ In beratende Kommissionen ohne Entscheidungs- oder Aufsichtsbefugnisse können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.

Art. 114 Wählbarkeit [in den öffentlichen Dienst]

¹ [Ausschreibung]

² Es dürfen nur Personen in den öffentlichen Dienst eingestellt werden, welche die objektiven Anforderungen der öffentlichen Ausschreibung erfüllen und die sich auf diese hin gemeldet haben oder von der Vorsteherchaft berufen wurden. Im übrigen bestimmt sich die Wählbarkeit nach der Gesetzgebung des Kantons und der Gemeinden.

- **Gesetz über die Glarner Kantonbank**

vom 7.5.1989
(Kantonbankgesetz; GS IX B/31/1)

Art. 18 Bankkommission

¹ Die Bankkommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben weiteren Mitgliedern, wovon zwei dem Regierungsrat angehören. Die übrigen Mitglieder sowie der Präsident müssen nicht dem Landrat angehören.

² Der Präsident darf nicht Mitglied des Regierungsrates sein.

³ Die Amtsdauer für die Mitglieder der Bankkommission beträgt vier Jahre. Sie fällt mit der Amtsdauer des Landrates zusammen.

⁴ Die Mitglieder der Bankkommission scheidern nach Vollendung des **65. Altersjahres** aus der Bankkommission aus.

Kanton Zug

- **Verfassung des Kantons Zug**

vom 31.1.1894
(KV-ZG; bGS 111.1; SR 131.218)

§ 27

¹ [Ausübung des Stimmrechts am Wohnort]

² Das Recht, zu stimmen und zu wählen sowie die Wählbarkeit besitzen: alle Kantonsbürger und -bürgerinnen und im Kanton gesetzlich niedergelassene Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und sich nicht in einem der unten aufgeführten Ausnahmefälle befinden.

³ [Ausübung des Stimmrechts bei Neuzuzug]

⁴⁻⁵ [aufgehoben]

⁶ Wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist, hat kein Stimmrecht.

- **Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen**

vom 23.1.1969
(bGS 131.1)

§ 2 [Stimmrecht] In kantonalen Angelegenheiten

¹ Das Stimmrecht für kantonale Wahlen und Abstimmungen besitzen die im Kanton wohnhaften Kantonsbürger und die im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizer Bürger, welche das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt sind.

²⁻³ [Modalitäten der Ausübung des Stimmrechts]

- **Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates**

vom 1.12.1932
(bGS 141.1)

[Keine Bestimmungen über Wählbarkeit und Altersranken]

- **Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Verwaltung**

vom 25.4.1949
(bGS 151.1)

[Keine Bestimmungen über Wählbarkeit und Altersranken]

- **Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates**

vom 1.2.1990
(bGS 151.2)

[Keine Bestimmungen über Wählbarkeit und Altersranken]

- **Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung**

vom 29.10.1998
(Organisationsgesetz; bGS 153.1)

[Keine Bestimmungen über Wählbarkeit und Altersranken]

- **Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals**

vom 1.9.1994
(Personalgesetz; bGS 154.21)

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt das Arbeitsverhältnis der auf bestimmte oder unbestimmte Zeit im Vollpensum oder im Teilpensum im Dienste des Kantons tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Der Begriff «Kanton» wird in diesem Gesetz als Sammelbegriff für die Staatsverwaltung, die kantonalen Anstalten mit Ausnahme des Kantonsspitals, die Gerichte sowie die kantonalen Schulen verwendet.

³⁻⁵ [...]

§ 7 Beendigungsgründe

Das Arbeitsverhältnis endigt durch

a)-d) [...]

e) Erreichen der **Altersgrenze**

f) Vorzeitige Pensionierung

g)-h) [...]

§ 20 Zeitpunkt der Beendigung [Erreichen der Altersgrenzen]

¹ Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, für Lehrerinnen und Lehrer mit dem Ende des Schulhalbjahres, in welchem das **64. Altersjahr** erfüllt wird.

² [Überbrückungsrente]

³ [aufgehoben]

⁴ Durch gegenseitige Absprache kann das Arbeitsverhältnis ausnahmsweise bis zu einem Jahr über die Altersgrenze hinaus fortgesetzt werden, sofern dies im Interesse des Kantons liegt.

§ 21 Vorzeitiger Altersrücktritt

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich ab dem Beginn des auf die Vollendung des **59. Altersjahres** folgenden Monats vorzeitig altershalber pensionieren lassen.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich drei oder weniger Jahre vor Erreichen der AHV-Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen, haben bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zum Bezug einer IV-Rente gegenüber dem Kanton Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Diese beträgt 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich die Überbrückungsrente anteilmässig.

³ [aufgehoben]

§ 22 Versetzung in den Ruhestand

¹ Sofern sachliche Gründe es erfordern, kann eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter ausnahmsweise **vor dem Erreichen der Altersgrenze** unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins in den Ruhestand versetzt werden. Es besteht Anspruch auf das rechtliche Gehör und auf Begründung der Verfügung.

²⁻³ [...]

- **Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden**
vom 4.9.1980
(Gemeindengesetz; bGS 171.1)

§ 6 Wahlfähigkeit

Wählbar ist:

1. als Mitglied des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission jeder in der Gemeinde Stimmberechtigte;
2. als Gemeindebeamter und als Mitglied einer Kommission jede urteilsfähige Person, die nicht entmündigt ist.

- **Regierungsratsbeschluss vom 27.10.1998 betreffend Altersgrenzen für nebenamtlich tätige Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie Angestellte**
(als Verwaltungsverordnung deklariert und in der Rechtssammlung nicht veröffentlicht; am 13.8.02 aufgehoben)

Für die vom Regierungsrat zu bestellenden Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie für nebenamtlich tätige Angestellte sind in der Regel nur Personen wählbar, die im Zeitpunkt der Wahl das 65. Altersjahr noch nicht überschritten haben.

[Der Regierungsrat des Kantons Zug hob den Beschluss am 13.8.2002 ersatzlos auf, nachdem dies in einem kantonsrätlichen Postulat verlangt wurde. (Postulat Bär, Vorlage Nr. 1016.1 – 10876; Bericht und Antrag des Regierungsrates, Vorlage Nr. 1016.2 – 10950)]

Kanton Freiburg

- **Staatsverfassung des Kantons Freiburg**

vom 7.5.1857
(KV-FR; SGF 10.1; vgl. auch SR 131.219)

Art. 25

Aktivbürger, d.h. stimmfähig in den politischen und Wahlversammlungen, sind:

1. alle Freiburger und Freiburgerinnen, die
 - a. das **achtzehnte Altersjahr** zurückgelegt haben;
 - b. im Kanton ihren Wohnsitz haben;
 - c. im Vollgenuss ihrer bürgerlichen und politischen Rechte sind;
2. alle Schweizer, Männer und Frauen, unter den durch das Gesetz festgelegten Bedingungen.

Art. 26

Ist nicht Aktivbürger, wer in Anwendung des Artikels 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches entmündigt wurde.

Art. 32

¹ Jeder stimmfähige Bürger, ob Kantonsbürger oder Schweizer Bürger, ist wählbar:

- a. zu einer Verrichtung der gesetzgebenden Gewalt;
- b. zu einer Verrichtung der vollziehenden und richterlichen Gewalt, wenn er das **fünfundzwanzigste Lebensjahr** zurückgelegt hat.

² [Vorbehalt gesetzlicher Unvereinbarkeits- und Kumulationsregeln]

Art. 60

Es besteht ein Kantonsgericht aus sieben Mitgliedern und vierzehn Ersatzmännern. Sie werden durch den Grossen Rat ein jeder besonders auf fünf Jahre ernannt, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Altersgrenze .

- **Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte**

vom 6.4.2001
(PRG; SGF 115.1)

Artikel 2 Ausübung der politischen Rechte

¹ Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und im Kanton wohnhaft sind, können ihre politischen Rechte frei ausüben, sofern sie diese nicht in einem anderen Kanton ausüben.

² Wer in Anwendung von Artikel 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurde, ist in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.

³ [Zugezogene]

Artikel 48 Wählbarkeit

¹ Jede stimmberechtigte Person ist in den Ständerat und, sofern sie das in der Verfassung vorgeschriebene **Mindesalter** erreicht hat, in den Staatsrat und zum Oberamtmann wählbar.

² Jede stimmberechtigte Person ist in dem Kreis, in dem sie ihren politischen Wohnsitz hat, in den Grossen Rat wählbar.

³ Jede stimmberechtigte Person ist in der Gemeinde, in der sie ihren politischen Wohnsitz hat, in den Gemeinderat oder in den Generalrat wählbar.

- **Gesetz über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung**

vom 16.10.2001
(SVOG; SGF 122.0.1)

[keine Bestimmungen betr. Altersgrenzen]

- **Gesetz über die Staatsanwaltschaft**

vom 11. Hornung 1873
(SGF 122.4.1)

Art. 2

¹ Der General-Prokurator muss Aktivbürger, **über 25 Jahre alt** und befähigt sein, den Beruf eines Fürsprechers auszuüben. Diese Befähigung wird durch die gewöhnliche Prüfung oder durch eine in den öffentlichen höhern Amtsverrichtungen erworbene Erfahrung erwiesen sein. Der Substitut muss zur Zeit seiner Ernennung Rechtslizenziat sein.

² [...]

- **Gesetz über das Dienstverhältnis des Staatspersonals**

vom 22.5.1975
(SGF 122.70.1)

Art. 1 Grundsatz [Geltungsbereich]

¹ Dieses Gesetz ist auf diejenigen Personen anwendbar, die ständig eine voll- oder hauptamtliche Funktion beim Staat oder seinen Anstalten ausüben und dafür ein Gehalt beziehen.

² Das Ausführungsreglement bestimmt, in welchen Fällen eine zeitlich befristete Funktion als ständige und eine teiltamtliche als hauptamtliche betrachtet wird.

³ Die besonderen Gesetze bleiben vorbehalten.

Art. 2 Ausnahmen

¹ Die Mitglieder des Staatsrates, des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts sind diesem Gesetz nicht unterstellt.

² Die im Dienste von Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- oder Weinbaubetrieben stehenden Personen können aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages angestellt werden.

Artikel 5 Anstellungsbedingungen

¹ Um angestellt zu werden, muss der Stellenbewerber über die nötigen Eignungen zur Ausübung der Funktion verfügen und einen guten Ruf geniessen.

² [Eignungsprüfung]

³ Vorbehalten bleiben die verfassungsmässigen und gesetzlichen Unvereinbarkeiten.

Artikel 53 Im allgemeinen [VII. Kapitel: Auflösung des Dienstverhältnisses]

¹ [Gründe für die Beendigung eines Dienstverhältnisses]

² Von Rechts wegen erlöscht das Dienstverhältnis, wenn der Beamte das **Pensionsalter** erreicht hat, bei Tod oder Verschollenheit sowie bei dauernder Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall.

Artikel 58 Pensionierung, a) Mindestalter

¹ Der Beamte hat das Recht, am Ende des Monats, in dem er das **60. Altersjahr** erreicht, in den Ruhestand zu treten.

² Für die Mitglieder des Lehrkörpers beginnt dieses Recht mit dem Abschluss des Schuljahres, während dem sie das **60. Altersjahr** erreicht haben.

³ [Delegation]

Artikel 58a b) Höchstalter

¹ Das Dienstverhältnis endet von Rechts wegen mit dem Ende des Monats, in dem der Beamte das **65. Altersjahr** erreicht hat; für Mitglieder des Lehrkörpers tritt die gesetzliche Pensionierung mit Abschluss des Schuljahres ein, während dem sie dieses Alter erreicht haben. [...]

² Das Dienstverhältnis des Mitglieds der Professorenschaft endet rechtmässig am Ende des akademischen Jahres, in dem es **70 Jahre** alt wird. Hat das Mitglied eine genügende Altersvorsorge, so kann die Anstellungsverfügung auch eine tiefere Altersgrenze festsetzen; diese kann aber nicht unter **65 Jahren** liegen.

³ Im Hinblick auf die Anforderungen des Dienstes kann der Staatsrat das Höchstalter für die Pensionierung für gewisse Beamtenkategorien bis auf **60 Jahre** herabsetzen. [Überbrückungsrente des Staates]

⁴ In besonderen Fällen kann der Staatsrat im Einverständnis mit dem Beamten das Ende des Dienstverhältnisses über das Höchstalter hinaus bis spätestens zum **70. Altersjahr** aufschieben.

Artikel 58b c) Versetzung in den Ruhestand; a) Grundsatz

¹ Sind die Leistungen des Mitarbeiters aufgrund mangelnder Fähigkeiten oder fehlerhaften Verhaltens nicht mehr zufrieden stellend, so kann ihn die Wahlbehörde in den Ruhestand versetzen, sofern er das **Mindestalter** für die Pensionierung erreicht hat. [...]

²⁻⁴ [...]

Artikel 58d Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand; a) Grundsatz

¹ Genügt der Beamte aufgrund mangelnder Fähigkeiten – sei dies altersbedingt oder aus Unfähigkeit, sich neuen Techniken oder neuen Arbeitsmethoden anzupassen – den Anforderungen seiner Funktion nicht mehr, so kann die Wahlbehörde seine vorzeitige Pensionierung verfügen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Beamte muss **58 Jahre** alt sein oder mindestens 33 Dienstjahre geleistet haben.

b)-c) [...]

²⁻³ [...]

- **Gesetz betreffend die Dauer der öffentlichen Nebenämter**

vom 22.9.1982
(SGF 122.8.2)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ist, unter Vorbehalt von Artikel 3 Abs. 1, anwendbar auf Personen, welche eine nebenamtliche Tätigkeit im Dienste des Staates, seiner Anstalten oder seiner Institutionen ausüben, auf Mitglieder der ständigen Kommissionen des Staates, seiner Anstalten oder seiner Institutionen sowie auf die Delegierten des Staates innerhalb von Körperschaften oder Anstalten privaten oder öffentlichen Rechtes. Die Sonderbestimmungen anderer Gesetze bleiben vorbehalten.

² Das vorliegende Gesetz findet weder auf das Grossratsmandat noch auf die Nebenämter der Rechtspflege Anwendung.

Art. 3 b) Beschränkung der Amtszeit

¹ Die Amtszeit der in Artikel 1 Abs. 1 erwähnten Kommissionsmitglieder und Delegierten des Staates ist auf vier Amtsperioden begrenzt.

² Magistraten und Beamte, welche aufgrund ihrer Funktion ernannt sind, sowie Mitglieder, welche nicht vom Staat bezeichnet werden, sind von dieser Beschränkung nicht betroffen.

³ Die Amtszeit nach einer Ernennung im Verlaufe einer Amtsperiode wird auf die vier Amtsperioden nicht angerechnet.

Art. 4 Altersgrenze

Die in Artikel 1 Abs. 1 erwähnten Personen scheidern am Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das **siebzigste Altersjahr** erreicht haben, aus ihrem Amt aus.

- **Gesetz über die Gerichtsorganisation**

vom 22.11.1949
(SGF 131.0.1)

Art. 1 [Gerichtsbehörden] I. Im Allgemeinen

Die Zivil- und die Strafrechtspflege sind Sache der durch die Verfassung und das Gesetz anerkannten Gerichte und Behörden, nämlich:

- des Kantonsgerichts;
- des Wirtschaftsstrafgerichts;
- der Bezirksgerichte;
- der Bezirksgerichtspräsidenten;
- der Untersuchungsrichter;
- der Oberamtmänner;
- der Friedensgerichte;
- der Friedensrichter;
- ...
- der Jugendstrafkammer;
- der vom Gesetz vorgesehenen Spezialgerichte.

Art. 11 I. Wählbarkeit; 1. Allgemeine Bedingung

Wählbar zu den Stellen der richterlichen Gewalt sind die Aktivbürger, welche das **fünfundzwanzigste Altersjahr** vollendet haben.

Art. 20^{bis} II^{bis}. Altersgrenze

Die Richter, die ihr Amt hauptberuflich ausüben, scheidern am Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das **65. Altersjahr** vollendet haben, aus ihrem Amte aus, jene, die ihr Amt nebenberuflich ausüben, am Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das **70. Altersjahr** vollendet haben.

[vgl. auch Art. 5 und Art. 8 Gesetz über die Gewerbegerichtsbarkeit (SGF 132.1); Art. 5 Gesetz über die Mietgerichtsbarkeit (MGG; SGF 132.2); Art. 4 und 7^{bis} Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege (SGF 132.6)]

- **Gesetz über die Gemeinden**

vom 25.9.1980
(SGF 140.1)

Art. 28 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit
[in den Generalrat = kommunale Legislative]

¹ Für die Wählbarkeit in den Generalrat gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte.

² [Unvereinbarkeiten]

Art. 55 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit
[in den Gemeinderat = kommunale Exekutive]

¹ Für die Wählbarkeit in den Gemeinderat gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte.

²⁻⁵ [Unvereinbarkeiten]

Art. 67 Kommissionen

¹ Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder der in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Kommissionen.

² Er kann weitere ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen. Diese Kommissionen haben beratende Stimme, sofern der Gemeinderat ihnen nicht Entscheidungsbefugnisse übertragen hat.

³ Zum Mitglied einer Kommission kann jede handlungsfähige Person berufen werden.

⁴⁻⁶ [...]

- **Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts**

vom 24.4.1990
(VGOG; SGF 151.1)

Art. 7 Wählbarkeit

¹ Jeder stimmfähige Bürger, der das **25. Altersjahr** vollendet hat, kann in das Verwaltungsgericht gewählt werden.

² [Unvereinbarkeit der Verwandtschaft]

Art. 11 Altersgrenze

¹ Die Richter scheiden am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das **65. Altersjahr** vollendet haben, aus ihrem Amt aus.

² Für die übrigen Mitglieder des Gerichts liegt die Altersgrenze beim vollendeten **70. Altersjahr**.

Kanton Solothurn

- **Verfassung des Kantons Solothurn**

vom 8.6.1986
(KV-SO; 111.1; SR 131.221)

Art. 25 [...]

¹ Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Kantonseinwohnern mit Schweizer Bürgerrecht zu, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben.

² Es wird am Wohnsitz ausgeübt.

³ Das Gesetz regelt den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht.

Art. 59 Wählbarkeit

¹ Alle im Kanton Stimmberechtigten sind wählbar in den Kantonsrat, in den Regierungsrat und in die Gerichte, soweit das Gesetz nicht zusätzliche Voraussetzungen verlangt.

² Das Gesetz regelt die Wählbarkeit der übrigen Behördemitglieder und der Beamten.

- **Gesetz über die politischen Rechte**

vom 22.9.1996
(GpR; BGS 113.111)

§ 3. I. Begriff [Stimmfähigkeit]

Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die das **18. Altersjahr** vollendet haben und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind.

§ 7. Die Wählbarkeit

¹ Mit Ausnahme der Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen ist wählbar, wer stimmberechtigt ist.

² Besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen bleiben vorbehalten.

§ 4. II. Ausschluss

Von der Stimmfähigkeit ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurde (Art. 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907).

- **Gesetz über die Gerichtsorganisation**

vom 13.3.1977
(BGS 125.12)

§ 87. 1. Laienrichter

Wählbar sind:

- a) als Friedensrichter die stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde;
- b) als Amtsrichter, Mitglieder der Jugendgerichte und der Arbeitsgerichte die stimmberechtigten Einwohner der Bezirke. [...]
- c) als Mitglieder des Kantonalen Steuergerichts, der Finanzausgleichs- Rekurskommission und der Kantonalen Schätzungskommission sowie als Laienrichter des Kriminalgerichts die stimmberechtigten Einwohner des Kantons.

§ 88. 2. Besondere Wahlvoraussetzungen

- a) Richter, Staatsanwalt, Sekretär des Kantonalen Steuergerichtes, Sekretär der Finanzausgleichs-Rekurskommission

^[1] Wahlerfordernis für Oberrichter, Ersatzrichter des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes, Kassationsrichter, Ersatzrichter des Kassationsgerichtes, Versicherungsrichter und Ersatzrichter des Versicherungsgerichtes, Amtsgerichtspräsident, Amtsgerichtsstatthalter, Staatsanwalt und seine Stellvertreter, ersten Untersuchungsrichter und Sekretär des Kantonalen Steuergerichtes ist das Anwaltspatent eines schweizerischen Kantons und das Schweizer Bürgerrecht.

²⁻³ [...]

§ 89. b) Jugendanwalt

Wahlerfordernis für den Jugendanwalt und seinen Stellvertreter ist eine abgeschlossene juristische Ausbildung an einer schweizerischen Hochschule mit pädagogischen und psychologischen Kenntnissen.

- **Gesetz über das Staatspersonal**

vom 27.9.1992
(BGS 126.1)

§ 2. Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für das voll- und für das teilzeitlich beschäftigte Personal der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen, der kantonalen Anstalten, des kantonalen Polizeikorps sowie für das Personal der im Kanton Solothurn gelegenen und von ihm massgeblich subventionierten Spitäler (im folgenden Staatsbedienstete oder Staatspersonal genannt).

² Für Gerichtspersonen bleiben die besonderen Bestimmungen der Gerichtsorganisation, für Lehrkräfte diejenigen der Schulgesetzgebung und für das kantonale Polizeikorps das Gesetz über die Kantonspolizei vorbehalten.

³ Für die Chefärzte, die Chefärztinnen, die leitenden Ärzte und die leitenden Ärztinnen der kantonalen Spitäler gelten zusätzlich vertragliche Regelungen.

⁴ Für das Dienstverhältnis der Mitglieder des Regierungsrates gilt, soweit nicht besondere Vorschriften anwendbar sind, das Gesetz sinngemäss.

⁵ Auf nebenamtliche staatliche Fachgremien findet das Gesetz Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

⁶ Auf das Personal der Fachhochschule ist das Gesetz nicht anwendbar.

§ 31. Erreichen der Altersgrenze

Das Dienstverhältnis der Beamten oder der Beamtinnen und der Angestellten endet mit dem Erreichen der vom Kantonsrat festgesetzten **Altersgrenze**.

- **Verordnung über die Festsetzung der Altersgrenze für das Staatspersonal und die Lehrkräfte an den Kantons-, Berufs- und Volksschulen**

vom 1. September 1992
(KRB; BGS 126.381)

§ 1.

Das Dienstverhältnis der voll- und nebenberuflich tätigen Beamten, Beamtinnen und Angestellten fällt auf Ende des Monats dahin, in dem sie das Alter von **63 Jahren und 6 Monaten** vollenden.

§ 2.

¹ Das Dienstverhältnis der voll- und nebenberuflich tätigen Lehrkräfte fällt auf Ende des Schuljahres dahin, in dem sie das Alter von **63 Jahren und 6 Monaten** vollenden.

² Das Dienstverhältnis der voll- und nebenberuflich tätigen Lehrkräfte an den Volksschulen fällt auf Ende des Schuljahres dahin, in dem sie das **65. Altersjahr** vollenden, wenn sie keinen Anspruch auf die Leistungen nach der Verordnung über die Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung vom 28. Juni 1995 haben.

§ 3.

¹ Der Regierungsrat kann das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten sowie der Lehrkräfte an den Kantons- und Berufsschulen mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise um höchstens 1 Jahr und 6 Monate verlängern, wenn ein ausgewiesenes betriebliches Bedürfnis vorliegt.

² Für die Verlängerung des Dienstverhältnisses der Lehrkräfte an den Volksschulen ist die Anstellungsbehörde zuständig.

- **Gemeindegesetz**

vom 16.2.1992
(BGS 131.1)

§ 32. I. Stimmberechtigung und Wählbarkeit

¹ Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen bestimmt, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist.

² Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben.

§ 115. II. Amtszwang, Berufung

¹ Wer stimmberechtigt und wählbar ist, muss die Wahl als nebenamtliches Mitglied oder Ersatzmitglied einer Behörde sowie als Beamter oder Beamtin im Nebenamt für die Dauer einer Amtsperiode annehmen.

² [...]

³ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen vom Amtszwang befreien.

Kanton Basel-Stadt

- **Verfassung des Kantons Basel-Stadt**

vom 2.12.1889
(KV-BS; SG 111.100; SR 131.222.1)

§ 26

^[1] Bei Abstimmungen und Wahlen im Kanton und in den Gemeinden ist stimmberechtigt, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, das **achtzehnte Altersjahr** zurückgelegt hat, in Kanton und Gemeinde politischen Wohnsitz hat und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.

² Das Nähere regelt Gesetz und Gemeindeordnung. [...]

³⁻⁴ [...]

§ 32

^[1] Zu Mitgliedern des Grossen Rates sind wählbar alle Kantons- und Schweizer Bürger, welche nach § 26 stimmberechtigt sind.

² [Unvereinbarkeiten]

§ 43

^[1] Die Mitglieder des Regierungsrates werden aus den nach § 32 wählbaren Kantons- und Schweizer Bürgern nach den gesetzlichen Vorschriften erwählt.

² [Unvereinbarkeiten]

³ [Zeitpunkt der Wahl]

⁴ [...]

- **Gesetz über Wahlen und Abstimmungen**

vom 21.4.1994
(Wahlgesetz; SG 132.100)

§ 3 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht nach Art. 369 ZGB entmündigt ist.

§ 64 Wählbarkeit [bei Majorzwahlverfahren]

Wählbar ist, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für das betreffende Amt erfüllt, auch wenn kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist.

- **Verordnung über die Wahl der eidgenössischen Geschworenen**

vom 23.8.1988
(SG 132.900)

[Die Institution der eidgenössischen Geschworenen wurde mit der Totalrevision der BV aufgehoben; vgl. BBl 1997 I 427 f., Amtl. Bull. NR 1998 (Separatdruck Reform der Bundesverfassung, S. 118, Amtl. Bull. SR (Separatdruck Reform der Bundesverfassung, S. 146)]

§ 2 Wählbarkeit

^[1] Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

² [...]

³ Jeder Bürger ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Die Wahl darf nur ablehnen, wer das **60. Altersjahr** zurückgelegt hat oder durch Krankheit oder Gebrechen dauernd verhindert ist, die Pflichten eines Geschworenen zu erfüllen. [...]

⁴ [...]

- **Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft**

vom 27.6.1895
(Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; SG 154.100)

§ 7 Wählbarkeit

^[1] Wählbar als Richter oder Ersatzrichter sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten.

² Zur Wählbarkeit als Gerichtspräsident und als Statthalter ist ausserdem eines der folgenden Requisiten erforderlich: Lizentiat der Rechte; juristischer Doktorgrad; Ablegung der baselstädtischen Notariatsprüfung oder eines kantonalen Anwalts-examens; Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts.

³ Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Juristischen Fakultät der Universität Basel können zu Statthaltern, Richtern und Ersatzrichtern des Zivilgerichts und des Gerichts für Strafsachen gewählt werden, auch wenn sie nicht Schweizer Bürger sind.

§ 53a Wiederwahl der vom Grossen Rat gewählten Staatsanwälte

Alle vom Grossen Rat gewählten Staatsanwälte werden gleichzeitig auf den Beginn desselben Jahres wiedergewählt wie die vom Regierungsrat gewählten Staatsanwälte. Erreicht ein Staatsanwalt während der Amtsdauer die **Altersgrenze**, so gilt die Wiederwahl ohne gegenteiligen Beschluss nur bis zum Ende des der Erreichung der Altersgrenze nachfolgenden sechsten Monats. Die Wiederwahl wird vorbereitet durch die Wahlkommission des Grossen Rates für den Strafbefehlsrichter und für die Staatsanwaltschaft.

² Scheidet ein vom Grossen Rat gewähltes Mitglied der Staatsanwaltschaft aus, so findet die Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode statt.

§ 56e Wählbarkeit, Wahlart und Amtsdauer

Für die Wählbarkeit, Wahlart und Amtsdauer der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, der Richterinnen und Richter sowie der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter gelten § 2 Abs. 1 und 2, §§ 6 und 7 dieses Gesetzes.

§ 59 Wählbarkeit

^[1] Wählbar für das Appellationsgericht ist nur, wer nach § 7 als Richter wählbar ist.

² Zur Wählbarkeit als Präsident und als Statthalter ist ausserdem eines der folgenden Requisiten erforderlich: Lizentiat der Rechte; Juristischer Doktorgrad; Ablegung der baselstädtischen Notariatsprüfung oder eines kantonalen Anwalts-examens; Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts.

³ Die Richter müssen entweder eines dieser Erfordernisse besitzen oder bei einer schweizerischen richterlichen Behörde wenigstens drei Jahre lang eine Stelle als Richter oder Gerichtsschreiber versehen haben.

⁴ Wer eine Anstellung bei der eidgenössischen oder der kantonalen Verwaltung hat, kann nicht gleichzeitig Mitglied des Appellationsgerichts sein.

⁵ Die ordentlichen und die ausserordentlichen Professoren der Juristischen Fakultät der Universität Basel können zu Richtern gewählt werden, auch wenn sie eine Besoldung beziehen und nicht Schweizer Bürger sind.

● **Personalgesetz**

vom 17.11.1999
(SG 162.100)

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

^[1] Dieses Gesetz regelt die Grundzüge des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kanton als Arbeitgeber und seinem Personal.

² Es gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, soweit nicht das Bundesrecht oder das kantonale Recht spezielle Bestimmungen vorsehen.

§ 2 Mitglieder des Regierungsrates und Nebenämter

^[1] Unter Vorbehalt abweichender Regelungen gelten die §§ 14 bis 25 dieses Gesetzes sinngemäss auch für die Mitglieder des Regierungsrates sowie für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern.

² Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsvorschriften und regelt insbesondere den vorzeitigen Rücktritt und die vorzeitige Entlassung aus dem Nebenamt.

§ 27 Beendigungsarten

Das Arbeitsverhältnis endet durch:

- a)-e) [...]
- f) Erreichen der **Altersgrenze** und Versetzung in den Ruhestand
- g)-h) [...]

§ 35 Erreichen der Altersgrenze [...]

^[1] Das Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die **ordentliche Altersgrenze gemäss Pensionskassengesetz** erreicht.

²⁻³ [vorzeitige Pensionierung]

● **Gesetz betreffend die Pensionskasse des Basler Staatspersonals**

vom 20.3.1980
(Pensionskassengesetz; SG 166.100)

§ 30 Altersrücktritt

^[1] Der Versicherte, der nach Erreichung der Altersgrenze aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, hat Anspruch auf eine Altersrente.

² Die Altersgrenze wird nach 35 Versicherungsjahren jeweils auf ein Monatsende erreicht, frühestens jedoch am letzten Tag des Monats, in dem die versicherte Person das **60. Altersjahr** vollendet, und spätestens am letzten Tag des Monats, in dem sie das **63. Altersjahr** vollendet. Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die Versetzung in den Ruhestand bleiben vorbehalten. Als Versicherungsjahre gelten die Beitragsjahre und die eingekauften Jahre.

³ Das Mitglied, das während der fünf Jahre vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Abs. 2, ohne invalid zu sein, die jeweils auf ein Monatsende zu erfolgende Auflösung des Arbeitsverhältnisses verlangt, hat Anspruch auf eine gekürzte Altersrente.

- **Personalordnung der Universität Basel**

vom 22.10.1998
(SG 441.100)

§ 6 Beendigungsarten

Nach Ablauf der Probezeit endet das Arbeitsverhältnis durch:

- a) – e) [...]
- f) Erreichen der **Altersgrenze**
- g) [...]

§ 14 Erreichen der Altersgrenze; vorzeitige Pensionierung

^[1] Der ordentliche Altersrücktritt von Inhaberinnen und Inhabern von Professuren erfolgt mit Vollendung des **65. Altersjahres**, derjenige der übrigen Mitarbeitenden mit Vollendung des **63. Altersjahres**.

² Im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit der Fakultät bzw. mit dem Departement kann aus triftigen Gründen das Rücktrittsalter um maximal zwei Jahre hinausgeschoben werden.

³ Eine allfällige Pensionierung vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ist sowohl auf Wunsch einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers als auch [...] auf Anordnung der Universität möglich [...].

⁴ Dozierende können von der Anstellungsinstanz verpflichtet werden, das Semester zu vollenden, in dem sie die Altersgrenze erreichen.

⁵ Lehraufträge können bei Vorliegen triftiger Gründe über das Rücktrittsalter hinaus vergeben werden.

- **Gemeindegesezt**

vom 17.10.1984
(SG 170.100)

§ 5 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

^[1] Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der in den Angelegenheiten der Gemeinde Stimmberechtigten.

² Diese üben ihr Wahl- und Stimmrecht an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

³ Die Stimmberechtigung richtet sich nach § 26 Abs. 2 der Kantonsverfassung.

Gemeinden im Kanton Basel-Stadt

- **Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen**

vom 12.11.1985
(BeE 111.100)

§ 5 Inhalt und Voraussetzungen des Stimmrechts

^[1] Das Stimmrecht gemäss dieser Ordnung ist das Recht, an sämtlichen kommunalen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

² Stimmberechtigt sind die über **18 Jahre** alten Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in der Gemeinde wohnen und angemeldet und nicht nach Art. 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches entmündigt sind.

³ Wer sich durch Hinterlegung eines Heimatausweises oder eines Interimsscheines anmeldet, ist nur stimmberechtigt, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

§ 22 Wählbarkeit

^[1] In eine Gemeindebehörde ist unter Vorbehalt von § 23 [Unvereinbarkeiten] jeder Stimmberechtigte der Gemeinde wählbar.

² Als Mitglieder beratender Organe können auch in der Gemeinde nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden; vorbehalten bleibt § 5 Abs. 2.

- **Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen**

vom 23.10.1985
(RiE 111.100)

§ 4 Stimmberechtigung und Art der Willensäusserung

Stimmberechtigt sind die über **18 Jahre** alten Schweizer Bürger und Bürgerinnen, die in der Gemeinde wohnen und angemeldet und nicht nach Art. 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches entmündigt sind.

§ 12 Wählbarkeit

Jeder Stimmberechtigte kann als Mitglied einer Gemeindebehörde gewählt werden. Als Mitglieder der vom Gemeinderat bestellten Kommissionen können auch handlungsfähige, in der Gemeinde nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

Kanton Basel-Landschaft

- **Verfassung des Kantons Basel-Landschaft**

vom 17.5.1984
(KV-BL; SGS 100; SR 131.222.2)

§ 21 Voraussetzungen

¹ Das Stimmrecht ist gewährleistet.

² Stimmberechtigt ist, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, das **18. Altersjahr** zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Landschaft politischen Wohnsitz hat und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.

³ Das Stimmrecht der Auslandschweizer und die Stimmberechtigung in den Bürgergemeinden werden durch das Gesetz geregelt.

§ 22 Inhalt

¹ Stimmberechtigte haben das Recht:

- [Abstimmungen],
- Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden,
- [Volksbegehren].

² [...]

§ 26 Gemeindewahlen

¹ Das Volk wählt an der Urne:

- den Einwohnerrat oder die Gemeindekommission,
- den Gemeinderat,
- den Gemeindepräsidenten.

² Gesetz und Gemeindeordnung können weitere Wahlen an der Urne oder durch die Gemeindeversammlung vorsehen.

³ Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung vorsehen, dass Mitglieder ihrer Behörden nach Ablauf einer bestimmten Amtszeit für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wiederwählbar sind.

§ 50 Voraussetzungen der Wahl oder Anstellung

¹ Für die Wahl in den Landrat, in den Regierungsrat und in die Gerichte ist die Stimmberechtigung erforderlich.

² Das Gesetz kann die Stimmberechtigung für weitere Ämter als Wahlvoraussetzung bestimmen.

³ Es kann für die Wahl oder Anstellung weitere Voraussetzungen verlangen.

- **Gesetz über die politischen Rechte**

vom 7.11.1981
(SGS 120)

[keine Bestimmungen über Wählbarkeit und Altersschranken]

- **Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats**

[kantonale Legislative]
vom 21.11.1994
(SGS 131)

[keine Bestimmungen über Wählbarkeit und Altersschranken]

- **Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung**

vom 6.6.1983
(Verwaltungsorganisationsgesetz; SGS 140)

[keine Bestimmungen über Wählbarkeit und Altersschranken]

- **Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons**

vom 25.9.1997
(Personalgesetz; SGS 150)

§ 1 Allgemeines

¹ Dieses Gesetz ordnet das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Voll- oder Teilpensum:

- der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der Ombudsstelle;
- der rechtlich unselbständigen kantonalen Anstalten und Regiebetriebe;
- der öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden [...].

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in anderen Gesetzen.

§ 2 Weitere Unterstellungen

¹ Unter Vorbehalt abweichender Regelungen in anderen Gesetzen gilt dieses Gesetz auch für

- a. die nebenamtlichen Richterinnen und Richter;
- b. die Inhaberinnen und Inhaber anderer Nebenämter des Kantons.

² Für die Mitglieder des Regierungsrates gelten die in diesem Gesetz aufgestellten Bestimmungen über die Pflicht zur Verschwiegenheit, die Ablehnung von Vorteilen, die Ferien, das Lohnwesen, die Haftung und den Rechtsschutz.

³ Die Mitglieder des Landrates und die basellandschaftlichen Vertretung im Ständerat sind diesem Gesetz nicht unterstellt.

§ 16 Beendigungsarten

Das Arbeitsverhältnis endet durch:

- a.-e. [...]
- f. Erreichen der **Altersgrenze**;
- g.-h. [...]

§ 23 Erreichen der Altersgrenze

¹ Das Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das **vierundsechzigste Altersjahr** vollendet haben.

² Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen über die Altersgrenze hinaus bis zum Ende des laufenden Kalender- oder Schuljahres verlängert werden.

³ Lehrkräfte können durch die Anstellungsbehörde verpflichtet werden, das Schulsemester zu vollenden, in dem sie die Altersgrenze erreichen.

⁴ Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen befristeter Arbeitsverhältnisse beschäftigt werden, gilt keine Altersgrenze.

- **Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden**

vom 22.2.2001

(Gerichtsorganisationsgesetz; GOG; SGS 170)

§ 33 Wahl- und Anstellungsvoraussetzungen

¹ Richterinnen und Richter sollen über Fachkenntnisse verfügen, die für die Rechtsprechung des Gerichts, dem sie angehören, erforderlich sind.

² [Erfordernis des abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studiums]

[keine Bestimmungen über Altersschranken]

- **Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden**

vom 28.5.1970

(Gemeindegesezt; SGS 180)

§ 8 Wählbarkeit

¹ In einer Gemeindebehörde ist, unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen in Gemeindeerlassen, jeder bzw. jede Stimmberechtigte der Gemeinde wählbar.

² Als Mitglieder beratender Organe können auch handlungsfähige in der Gemeinde nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.

Kanton Schaffhausen

- **Verfassung des Kantons Schaffhausen**

vom 24.3.1876
(KV-SH; SHR 1001.000; SR 131.223)

Art. 3

Alle im Kanton wohnhaften Schweizer Bürger sind nach dem vollendeten **18. Altersjahr** in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Aktivbürger. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 5.

Art. 4

Jeder Aktivbürger ist in Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinde stimm- und wahlberechtigt und innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze zu allen öffentlichen Stellen wählbar.

Art. 5

Vom Aktivbürgerrecht ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

Art. 14

Die bürgerliche Handlungsfähigkeit beginnt mit dem zurückgelegten **20. Altersjahre**.

- **Gemeindegesezt**

vom 17.8.1998
(SHR 120.100)

Art. 7 Wahlfähigkeit

Wählbar ist:

- a) in den Gemeinderat, den Einwohnerrat und die Schulbehörde, als Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Gemeindeversammlung sowie als Stimmzählerin oder Stimmzähler jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person;
- b) für alle übrigen Beamtungen oder als Mitglied einer Kommission [...] jede urteilsfähige Person, die nicht entmündigt ist.

- **Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte**

vom 15.3.1904
(Wahlgesetz; SHR 160.100)

Art. 4 Stimmrecht

Alle im Kanton wohnhaften Schweizerbürger sind nach dem vollendeten **18. Altersjahr** in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Aktivbürger. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 5 der Kantonsverfassung.

Art. 5

Jeder Aktivbürger ist stimmberechtigt und innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze zu allen öffentlichen Stellen wählbar. (Art. 4 der Verfassung)

Art. 9 Stimmpflicht und Teilnahmepflicht

Die Teilnahme an den eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeabstimmungen und Wahlen sowie an den Versammlungen der Einwohnergemeinde ist bis zum **65. Altersjahr** obligatorisch. Wer diese Pflicht ohne Entschuldigung versäumt, hat drei Franken zu bezahlen.

- **Gesetz über die Dienstverhältnisse des Staatspersonals**

vom 26.10.1970
(Personalgesetz; SHR 180.100)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Personen (Beamte und Angestellte), die im öffentlich-rechtlich Arbeitsverhältnis zum Kanton, d.h. zu der kantonalen Verwaltung, der Rechtspflege, den kantonalen Betrieben und Anstalten, mit Ausnahme der Kantonbank, stehen.

² Soweit nicht besondere Bestimmungen gelten, findet das Gesetz sinngemäss auch Anwendung auf die Mitglieder der Behörden und Gerichte, die Lehrkräfte aller Stufen sowie auf die Personen, die nebenberuflich kantonale Funktionen ausüben.

³ Die im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis zum Kanton stehenden Personen werden im folgenden "Arbeitnehmer" genannt. Diese Bezeichnung gilt für beide Geschlechter.

Art. 2 Ausnahmen

Diesem Gesetz nicht unterstellt sind:

- a) die Mitglieder des Regierungsrates; ihre Belange werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt;
- b) Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr, Lehrlinge und alle übrigen beim Kanton in Ausbildung stehenden Personen, Aushilfskräfte sowie nebenberufliches Personal ohne öffentliche Funktionen. [...]

Art. 9 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

¹ Das Arbeitsverhältnis der Beamten endigt durch:

- a)-b) [...]
- c) Übertritt in den Ruhestand gemäss den Bestimmungen des Dekretes der Pensionskasse, spätestens jedoch nach vollendetem **65. Altersjahr**. Der Regierungsrat bzw. das Obergericht kann Ausnahmen über die Altersgrenze hinaus bewilligen, wenn besondere Gründe vorliegen.
- d)
 - 1.-3. [...]
 - 4. Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand im Einverständnis mit dem Beamten, wenn dieser den betrieblichen oder schulischen Anforderungen ohne Verschulden auf Dauer nicht mehr zu entsprechen vermag. [...]
- e) Vorzeitige Pensionierung infolge krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit.
²⁻⁴ [...]

● **Verordnung über die Dienstverhältnisse der Sektionschefs**

vom 14.6.1988
(SHG 182.111)

§ 3

Für die Dienstverhältnisse der Sektionschefs gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und der Personalverordnung.

§ 4

Der Übertritt in den Ruhestand erfolgt spätestens am Ende des Kalenderjahres, in dem der Sektionschef das siebzigste Altersjahr vollendet.

Kanton Appenzell Ausserrhoden

- **Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden**

vom 30.4.1995
(KV-AR; bGS 111.1; SR 131.224.1)

Art. 50 [Stimmrecht]

Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgern und Schweizerbürgerinnen zu, die im Kanton wohnen und das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben.

Art. 62 Wählbarkeit

Wählbar in kantonale Behörden sind die im Kanton Stimmberechtigten.
Ausnahmen regelt das Gesetz.

Art. 66 Altersbeschränkung

Wer als Mitglied des Regierungsrates, des Ober- oder des Verwaltungsgerichtes das **65. Altersjahr** erreicht hat, scheidet auf Ende Mai aus dem Amte aus.

- **Gesetz über die politischen Rechte**

vom 24.4.1988
(bGS 131.12)

Art. 2 Stimmrecht

Das Stimmrecht ist das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie Volksinitiativen und Referenden zu unterzeichnen.

- **Angestelltenverordnung**

vom 16.11.1992
(AVO; bGS 142.211)

Art. 39 Ruhestand

¹ Die Angestellten treten am Ende jenes Monats in den Ruhestand, in dem sie das **63. Altersjahr** vollendet haben.

² Sofern das Anstellungsverhältnis zum Zeitpunkt des Rücktrittes mindestens fünf Jahre gedauert hat, bezahlt der Arbeitgeber bis zum Eintritt der ordentlichen AHV-Rente eine der mutmasslichen einfachen AHV-Altersrente entsprechende Überbrückungsrente.

³ Ein vorzeitiger Rücktritt ist nach Vollendung des **60. Altersjahres** möglich. Ab Vollendung des **63. Altersjahres** wird die Überbrückungsrente gemäss Abs. 2 ausgerichtet.

⁴ Eine Anstellung über das 63. Altersjahr hinaus bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

- **Gemeindegesetz**

vom 7.6.1998
(bGS 151.11)

[keine ausdrückliche Ermächtigung an die Gemeinden, Altersschränken für Gemeindeorgane einzuführen.]

Kanton Appenzell Innerrhoden

- **Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh.**

vom 24.11.1872
(KV-AI; SG101; SR 131.224.2)

Art. 16

¹ An Landsgemeinden und an Gemeindeversammlungen sind alle im Kanton wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger stimmberechtigt, sofern sie das **18. Altersjahr** vollendet haben und im Stimmregister eingetragen sind.

² Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

³ In Gemeindeangelegenheiten üben die Stimmberechtigten ihre Rechte am politischen Wohnsitz aus.

⁴ Die Kirch- und Schulgemeinden sind berechtigt, den Frauen das Stimm- und Wahlrecht zu erteilen.

Art. 17

Jeder Stimmberechtigte ist nicht bloss berechtigt, sondern auch verpflichtet, an allen Landsgemeinden und verfassungsmässigen öffentlichen Versammlungen teilzunehmen.

Art. 18

¹ Jeder Stimmberechtigte ist pflichtig, bis zum erfüllten **65. Altersjahr** eine Wahl in die Ständekommission oder das Kantonsgericht, sowie Beamtungen, welche ihm durch den Grossen Rat, die Ständekommission, die Bezirks-, Kirchen- oder Schulgemeinde, ferner durch ein Gericht, den Bezirks-, Kirchen- oder Schulrat übertragen werden, anzunehmen.

² Von dieser Pflicht ist schon vor der Erfüllung des 65. Altersjahres befreit, wer während zusammen mindestens acht Jahren Mitglied einer in Absatz 1 genannten Behörde war. Auch ist niemand verpflichtet, eine dieser Beamtungen während mehr als vier Jahren zu übernehmen.

³ Der Grosse Rat ist Rekursbehörde in strittigen Anwendungsfällen.

Art. 24

¹ Die Einberufung zur ersten Sitzung einer neuen Amtsdauer [des Grossen Rates] erfolgt durch die Ständekommission [Kantonsregierung]. Bis zur Wahl der Präsidenten des Grossen Rates leitet das älteste Mitglied desselben die Verhandlungen.

² Die Sitzungen des Grossen Rates sind in der Regel öffentlich. Geheime Sitzungen finden statt bei der Behandlung von Begnadigungsgesuchen und in besonderen Fällen auf Beschluss des Rates.

³ Der Grosse Rat erlässt auf dem Verordnungsweg ein Geschäftsreglement.

- **Behördenverordnung**

vom 15.6.1998
(SG 152)

[keine einschlägigen Bestimmungen]

- **Verordnung über die allgemeinen Anstellungsbedingungen für das Staatspersonal**

vom 30.11.1998
(Personalverordnung;SG 154)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, sofern die Gesetzgebung keine anderen Bestimmungen enthält.

² Sie ist sinngemäss anwendbar auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirke, der Schulgemeinden und anderer Gemeinden oder kommunaler Gemeinwesen, sofern diese keine entsprechende Regelung getroffen haben.

³ Diese Verordnung ist nicht anwendbar auf die Behördenmitglieder.

Art. 36 Beendigung des Anstellungsverhältnisses

Das Anstellungsverhältnis wird beendet durch:

1.-4. [...]

5. Erreichen des **Rücktrittsalters**

6. [...]

Art. 37 Rücktrittsalter

¹ Mit dem Erreichen des erfüllten **63. Altersjahres** wird das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Ende des Monats altershalber aufgelöst.

² Die Anstellung kann bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters weitergeführt werden.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben der Standeskommission mindestens 6 Monate vor dem Erreichen des Rücktrittsalters mitzuteilen, wenn sie über das Rücktrittsalter hinaus weiterarbeiten wollen.

⁴ Auf Wunsch der Standeskommission oder der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann der Altersrücktritt ab Vollendung des **60. Altersjahres** erfolgen. Erfolgt die Pensionierung auf Wunsch der Standeskommission vor Erreichen des AHV-Rentenalters, wird die AHV-Ersatzrente gemäss den Statuten der kantonalen Versicherungskasse durch den Arbeitgeber finanziert.

- **Grossratsbeschluss betreffend Amtszeitbeschränkung**

vom 12.6.1984
(SG155)

I.

Die vom Grossen Rat zu wählenden Mitglieder von Kommissionen können nach Erreichung des **70. Altersjahres** nicht wiedergewählt werden.

- **Kein Gemeindegesetz**

Kanton St. Gallen

- **Verfassung des Kantons St. Gallen**

vom 10.6.2001
(KV-SG; sGS 111.1; SR 131.225)

Art. 31 Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die:

- a) das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben;
- b) nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Art. 32 Stimmberechtigung

^[1] Stimmfähige sind stimmberechtigt:

- a) in kantonalen Angelegenheiten, wenn sie im Kanton wohnen;
 - b) in Gemeindeangelegenheiten, wenn sie in der betreffenden Gemeinde wohnen.
- Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

^[2] Wer stimmberechtigt ist, kann in Kanton und Gemeinden an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie Referenden und Initiativen unterzeichnen.

Art. 33 Wählbarkeit (a. Grundsatz)

^[1] Wählbar in Behörden ist, wer stimmfähig ist.

^[2] Das Gesetz kann für die Wählbarkeit in die Gerichte besondere Voraussetzungen bestimmen.

Art. 104

Wahlfähig in die Behörden ist, wer die erforderlichen Eigenschaften für die Stimmfähigkeit besitzt.

- **Staatsverwaltungsgesetz**

vom 16.6.1994
(sGS 140.1)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz ordnet die Staatsverwaltung, soweit andere Gesetze keine abweichenden Vorschriften enthalten.

² Staatsverwaltung sind:

- a) Regierung sowie ihr nachgeordnete Behörden und Dienststellen;
- b) Parlamentsdienste;
- c) selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Vorschriften;
- d) Private, soweit ihnen Staatsaufgaben übertragen sind.

³ Dieses Gesetz wird auf Gerichte und andere Justizbehörden sachgemäss angewendet, soweit sie nicht richterlich handeln.

Art. 79 Auflösung des Beamtenverhältnisses
(c. Übertritt in den Ruhestand)

¹ Das Beamtenverhältnis endet mit dem Übertritt in den Ruhestand.

² Es gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, soweit für sie nicht in einem anderen Gesetz besondere Bestimmungen vorgesehen sind.

Art. 82 Auflösung des Angestelltenverhältnisses

^{[1]-[2]} [...]

³ Das Angestelltenverhältnis endet mit dem Übertritt in den **Ruhestand**.

- **Verordnung über den Staatsdienst**

vom 5. März 1996
(sGS 143.20)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Dienstrecht für Beamte und Angestellte der Staatsverwaltung und der Gerichte.

² Die Regierung kann Weisungen für einzelne Personalkategorien erlassen und mit dem Personal abweichende Vereinbarungen treffen.

³ Die Wahlbehörde kann mit dem Angestellten abweichende Kündigungsfristen vereinbaren oder die Anstellungsdauer befristen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

Art. 66. Übertritt in den Ruhestand

¹ Der ordentliche Übertritt in den Ruhestand erfolgt zwischen erfüllttem **63.** und **65. Altersjahr** auf Ende des Monats. Der Mitarbeiter kann nach erfüllttem **60. Altersjahr** vorzeitig in den Ruhestand treten.

² Die Wahlbehörde kann den Übertritt mit Rücksicht auf den Arbeitsmarkt oder aus anderen Gründen:

- a) nach erfülltem **63. Altersjahr** anordnen;
- b) im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter über das **65. Altersjahr** hinaus verschieben.

³ Auf die vom Volk gewählten Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

- **Grossratsbeschluss über die Besoldung der Magistratspersonen**

vom 12.4.1988
(sGS 143.1)

Art. 5 Ausscheiden aus dem Staatsdienst

^[1] Scheidet eine Magistratsperson aus dem Staatsdienst aus, so kann sie staatliche Verwaltungsratsmandate nur noch bis zum Ablauf der Amtsdauer der entsprechenden Institutionen weiter ausüben.

^[2] Staatliche Verwaltungsratsmandate können längstens bis zum Erreichen des **70. Altersjahres** ausgeübt werden.

- **Richtlinien des Regierungsrates für die Erneuerungswahlen staatlicher Kommissionen, Experten und Vertreter für die Amtsdauer 1996/2000**

vom 12.12.1995
(nicht in der sGS veröffentlicht; nachfolgend zitiert nach dem Brief der Staatskanzlei vom 18.9.2002, in den Unterlagen der Gutachter)

Ziff. 2

Für Mitglieder staatlicher Kommissionen, Experten, und Vertreter, die in den nächsten vier Jahren das **siebzigste Altersjahr** vollenden, gilt eine Wiederwahl nur bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem dies der Fall ist. Im Einzelfall ist bei der Wahl ein entsprechender Vorbehalt anzubringen. Geht die vierjährige Amtsdauer jedoch innerhalb eines Jahres nach Vollendung des siebzigsten Altersjahres zu Ende, erfolgt das Ausscheiden auf Ende der Amtsdauer. Vorbehalten bleibt Art. 5 des Grossratsbeschlusses über die Besoldung der Magistratspersonen (sGS 143.1). Ausnahmen von der Altersgrenze sind nur mit Zustimmung der Regierung zulässig, wenn eine unverzügliche zweckmässige Regelung der Nachfolge Schwierigkeiten bereitet.

- **Gemeindegesezt**

vom 23.8.1979
(sGS 151.2)

Art. 116 Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung

^[1] In der politischen Gemeinde, in der Schulgemeinde und in der Ortsgemeinde richten sich Stimmfähigkeit und Stimmberechtigung nach den Vorschriften der Kantonsverfassung.

^[2] In der ortsbürgerlichen Korporation gelten die Vorschriften für die Ortsgemeinde.

^[3] In der örtlichen Korporation gelten die Vorschriften für die politische Gemeinde. Die Gemeindeordnung kann den Kreis der Stimmberechtigten erweitern.

Art. 127 Wahlfähigkeit

Wahlfähig in die Behörden ist jeder Stimmfähige.

Art. 131 Amtszwang (a. Regel)

^[1] Der Stimmberechtigte ist bis zum Antritt des **60. Altersjahres** verpflichtet, für eine Amtsdauer eine Wahl in eine von der Bürgerschaft zu wählende Behörde anzunehmen.

^{[2]-[3]} [...]

- **Volksschulgesetz**

vom 13.1.1983
(sGS 213.1)

Art. 74 [Auflösung des Dienstverhältnisses]
c) durch Übertritt in den Ruhestand

^[1] Der ordentliche Übertritt des Lehrers in den Ruhestand erfolgt auf Ende des Schuljahres nach Vollendung des **63. Altersjahres**.

^[2] Lehrer und Schulrat können das Dienstverhältnis einvernehmlich verlängern.

- **Universitätsstatut**

vom 3.11.1997
(sGS 217.15)

Art. 36. Altersgrenze und Rücktritt

¹ Dozenten sind an der Universität tätig bis längstens zum Schluss des Semesters, in dem sie das **65. Lebensjahr** vollenden. Sie können ab vollendetem **60. Altersjahr** vorzeitig in den Ruhestand treten. In besonderen Fällen können ihnen bis zum 70. Lebensjahr Lehraufträge erteilt werden.

² [...]

Kanton Graubünden

- **Verfassung des Kantons Graubünden**

vom 2.10.1892
(KV-GR; SR 131.226)

Art. 7

¹ Stimmfähig in Angelegenheiten des Kantons, der Bezirke, der Kreise und der Gemeinden und in ihre Ämter wählbar sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das **18. Altersjahr** erfüllt haben.

² Die Voraussetzungen und die Ausübung des Stimmrechts werden durch Gesetz näher geregelt.

Art. 18

Der Grosse Rat wählt frei aus allen stimmberechtigten Kantonseinwohnern das Kantonsgericht, das Verwaltungsgericht und den Bankrat der Graubündner Kantonalbank. Er setzt die Geschäftsordnung dieser Behörden fest.

Art. 50

¹ Das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht bestehen je aus einem Präsidenten und der vom Grossen Rat festgesetzten Zahl von Vizepräsidenten und weiteren Richtern.

² Sie werden vom Grossen Rat frei aus allen stimmberechtigten Kantonseinwohnern für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

- **Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte**

vom 7.10.1962
(Bündner Rechtsbuch 150.100)

Art. 1 Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das **18. Altersjahr** erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden.

Art. 4 Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die Stimmfähigen, die als Ortsbürger oder seit mindestens drei Monaten als Niedergelassene in der Gemeinde wohnen.

² Die Gemeinde kann das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten auf Stimmfähige ausdehnen, die seit mindestens drei Monaten als Aufenthalter in der Gemeinde wohnen.

³ Die Gemeinde kann die Karenzfristen gemäss den Absätzen 1 und 2 aufheben.

- **Geschäftsordnung für die Regierung des Kantons Graubünden**

vom 26.2.1972
(Bündner Rechtsbuch 170.320)

[keine Bestimmungen über Altersgrenzen und Wählbarkeit]

- **Geschäftsordnung für die Regierung des Kantons Graubünden**

vom 26.2.1972
(Bündner Rechtsbuch 170.320)

[keine Bestimmungen über Altersgrenzen und Wählbarkeit]

- **Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden**

vom 27.9.1989
(Personalverordnung, PV; Bündner Rechtsbuch 170.400)

Art. 1a Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis der kantonalen Mitarbeiter.

² Sie gilt ferner für die Mitarbeiter:

- a) der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden;
- b) der kantonalen Gerichte;
- c) der Gebäudeversicherungsanstalt und der Elementarschadenkasse.

³ Kann der Verordnung oder ihren Ausführungsbestimmungen keine Vorschrift entnommen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 2 Begriffe

¹ Vollzeitliche Mitarbeiter sind für mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit auf einer Stelle im Stellenplan angestellt.

² Teilzeitliche Mitarbeiter sind für weniger als die Hälfte der Normalarbeitszeit auf einer Stelle im Stellenplan angestellt.

³ Aushilfen sind für eine teilzeitliche oder temporäre Tätigkeit ausserhalb des Stellenplans angestellt.

⁴ Nebenamtliche Mitarbeiter sind ausserhalb der engeren Verwaltungsorganisation tätig. Diese werden vom Gesetz oder von der Regierung als solche bezeichnet. Dazu gehören insbesondere Kommissionsmitglieder, Inspektoren, Experten, Kommissäre, Berater und andere Beauftragte.

Art. 11 Erreichen der Altersgrenze, administrative Alterspensionierung

¹ Die Altersgrenze wird mit dem **65. Altersjahr** erreicht.

² Die Regierung kann eine vorzeitige Pensionierung anordnen, wenn die Neubesetzung einer Stelle im Interesse des Kantons liegt. Sie legt die Abgeltung fest.

● **Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons**

vom 23.12.1991

(Bündner Rechtsbuch 170.420)

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Amtsverhältnisse der nebenamtlichen Mitarbeiter gemäss Artikel 2 Absatz 4 PV.

Art. 8 [Beendigung des Arbeitsverhältnisses]
d) Mit Erreichen der Altersgrenze

Die Altersgrenze wird Ende des Geburtsmonats, in welchem das **70. Altersjahr** erfüllt wird, erreicht. Die Wahlinstanz kann in begründeten Fällen von dieser Regelung abweichen.

● **Gemeindegesezt des Kantons Graubünden**

vom 28.4.1974

(Bündner Rechtsbuch 175.050)

Art. 7 II. Stimmrecht

Für die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten ist das kantonale Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte massgebend.

Kanton Aargau

- **Verfassung des Kantons Aargau**

vom 25.6.1980
(KV-AG; SAR 110.000; SR 131.227)

§ 59 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

² Das Stimmrecht berechtigt und verpflichtet, an Wahlen und Abstimmungen sowie an Gemeindeversammlungen teilzunehmen.

§ 69 Wählbarkeit, Unvereinbarkeit und Ausstand

¹ In den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in die Gerichte und in die durch diese Verfassung festgesetzten Ämter sind die Stimmberechtigten des Kantons wählbar.

² Für Ämter, die besondere Kenntnisse erfordern, können zusätzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen aufgestellt werden.

³ [Unvereinbarkeiten]

⁴ [Unvereinbarkeiten]

⁵ [Ausstand]

- **Gesetz über die politischen Rechte**

vom 10.3.1992
(GPR; SAR 131.100)

§ 3 Stimmrecht, Stimmpflicht

¹ Das Stimmrecht berechtigt und verpflichtet, an Wahlen, Abstimmungen und Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Es berechtigt, Referendums- und Initiativbegehren zu unterzeichnen.

² Die Stimmberechtigung richtet sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung.

§ 5 Wählbarkeit

¹ Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist.

² Gesetzliche Bestimmungen über besondere Wählbarkeitserfordernisse bleiben vorbehalten.

- **Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung**

vom 26.3.1985
(Organisationsgesetz; SAR 153.100)

§ 34 Kommissionen

¹ Die gesetzlich vorgesehenen, dem Regierungsrat unterstehenden Kommissionen sind den einzelnen Departementen zuzuordnen.

² In der Regel darf ein Mitglied derselben Kommission nur während 12 Jahren und bis zum vollendeten **70. Altersjahr** angehören.

³ [Einsetzung von Kommissionen durch den Regierungsrat]

§ 35 Verwaltungsräte

¹ Vom Kanton abgeordnete Mitglieder in Verwaltungsräten dürfen diesen während höchstens 20 Jahren und bis zum **70. Altersjahr** angehören.

² Diese Regelung gilt für Regierungsräte während ihrer Amtszeit nicht.

- **Gesetz über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden**

vom 11.12.1984
(Gerichtsorganisationsgesetz; GOG; SAR 155.100)

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die ordentlichen richterlichen Behörden der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (Friedensrichter, Bezirksgerichte, Obergericht).

² Für die besonderen Gerichte gilt dieses Gesetz, soweit andere Gesetze darauf verweisen.

§ 3 B. Bestellung der Richter – 1. Wahl

¹ Das Volk wählt auf vier Jahre die Friedensrichter und Statthalter, die Gerichtspräsidenten, die Bezirksrichter und Ersatzrichter der Bezirksgerichte.

² Der Grosse Rat wählt die Obergerichter und Ersatzrichter des Obergerichtes sowie dessen Präsidenten und Vizepräsidenten auf vier Jahre.

§ 4 Wählbarkeit

¹ Als Friedensrichter, Statthalter, Bezirksrichter und Ersatzrichter des Bezirksgerichts ist jeder stimmberechtigte Bürger wählbar.

² Als Gerichtspräsident, Oberrichter und Ersatzrichter des Obergerichts ist jeder stimmberechtigte Bürger wählbar, der einen Fähigkeitsausweis für die Ausübung des Anwaltsberufes besitzt.

³ [Qualifikation für die Wahl ans Obergericht]

§ 11 Altersgrenze

¹ Die voll- und teilamtlichen Richter sowie die Ersatzrichter und die nebenamtlichen Richter am Obergericht scheiden mit dem Erreichen des **65. Altersjahres**, die übrigen Ersatzrichter und nebenamtlichen Richter mit dem Erreichen des **70. Altersjahres** aus dem Amt aus.

² Kommt die Bestimmung von Absatz 1 gestützt auf einen Verweis in einem Spezialgesetz zur Anwendung, beträgt das Rücktrittsalter stets 65 Jahre.

- **Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts**

vom 16.5.2000

(Personalgesetz, PersG; SAR 165.100)

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Grundzüge des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kanton und seinem Personal.

² Es gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, soweit für sie nicht in einem anderen Gesetz besondere Bestimmungen vorgesehen sind.

§ 9 Auflösung des Anstellungsverhältnisses

a) Fristen und Termine

¹ Die Vertragsparteien können das Anstellungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beenden.

² Das Anstellungsverhältnis endet ohne Kündigung

a) bei Erreichen der durch Dekret festgelegten **Altersgrenze**;

b) [...]

³⁻⁵ [...]

§ 13 Vorzeitiger Ruhestand

¹ Das Dekret kann festlegen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Erreichen der Altersgrenze auf eigenes Gesuch hin oder auf Veranlassung des Kantons ganz oder teilweise in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden können.

²⁻³ [...]

- **Personal- und Lohnverordnung**

vom 25.9.2000

(PLV; SAR 165.111)

§ 12 Beendigungsarten

Das Anstellungsverhältnis endet durch:

a)-f)

e) Erreichen der **Altersgrenze**;

f)-g) [...]

§ 17 Erreichen der Altersgrenze

¹ Das Anstellungsverhältnis endet ohne Kündigung am letzten Tag vor dem Beginn des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf eine ordentliche **AHV-Altersrente** hat.

² Nach Erreichen der Altersgrenze kann das Anstellungsverhältnis als befristetes Arbeitsverhältnis weitergeführt werden.

- **Gesetz über die Einwohnergemeinden**

vom 19.12.1978

(Gemeindegesetz; SAR 171.100)

§ 35 Wählbarkeit usw. [betr. Gemeinderat – Exekutive]

¹ Für die Wählbarkeit, Amtsdauer und Inpflichtnahme der Mitglieder des Gemeinderates gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung. [...]

²⁻³ [...]

§ 65 Zusammensetzung, Wahl
[des Einwohnerrates = Legislative]

¹ [...]

² Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindeschreibers.

Kanton Thurgau

- **Verfassung des Kantons Thurgau**

vom 16.3.1987

(KV-TG; Thurgauer Rechtsbuch 101; SR 131.228)

§ 18 Stimm- und Wahlrecht

¹ Jeder im Kanton wohnhafte Schweizer Bürger ist stimm- und wahlberechtigt, wenn er mindestens **18 Jahre** alt ist und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt ist. Das Gesetz regelt die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts.

² Jeder Stimm- und Wahlberechtigte ist in die Behörden wählbar. Das Gesetz kann fachliche Voraussetzungen für die Wählbarkeit vorsehen.

- **Gesetz über die Gemeinden**

vom 5.5.1999

(Gemeindegesezt; Thurgauer Rechtsbuch 131.1)

[keine Bestimmungen über Wählbarkeit und Altersgrenzen]

- **Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht**

vom 15.3.1995

(Thurgauer Rechtsbuch 161)

[keine Bestimmungen über Wählbarkeit und Altersgrenzen]

- **Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege**

vom 23.2.1981

(Thurgauer Rechtsbuch 170.1)

[keine Bestimmungen über Wählbarkeit und Altersgrenzen]

- **Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau**

vom 22.3.2000

(Thurgauer Rechtsbuch 171.1)

[keine Bestimmungen über Wählbarkeit und Altersgrenzen]

- **Reglement des Regierungsrates**

vom 19.12.1989

(Geschäftsreglement; Thurgauer Rechtsbuch 172.1)

[keine Bestimmungen über Wählbarkeit und Altersgrenzen]

- **Gesetz über die Organisation der Zivilrechtspflege sowie des Betreibungs- und Konkurswesens**

vom 6.7.1988

(Gerichtsorganisation; Thurgauer Rechtsbuch 173.11)

[keine Bestimmungen über Wählbarkeit und Altersgrenzen]

- **Verordnung des Regierungsrats über die Rechtsstellung des Staatspersonals**

vom 22.11.1988

(Thurgauer Rechtsbuch 177.112)

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Rechtsstellung des im Dienste des Kantons stehenden Personals, einschliesslich der unselbständigen Anstalten, Kantonalen Schulen sowie der Bezirks- und Kreisämter.

² Sie gilt sinngemäss auch für [...] nicht vom Regierungsrat gewählte Beamte des Kantons.

³ Für Magistratspersonen findet diese Verordnung keine Anwendung.

⁴⁻⁶ [...]

§ 9 Beendigung des Dienstverhältnisses

¹ Das Dienstverhältnis endet durch:

1.-7. [...]

8. **Altersrücktritt;**

9. Entlassung in den **Ruhestand;**

10. Vollendung des **65. Altersjahres.**

§ 10 Altersmässige Entlassung

¹ Der altersmässige Rücktritt für Frauen und Männer kann **zwischen dem vollendeten 60. und dem vollendeten 65. Altersjahr** erfolgen. Soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, kann ein gestaffelter Altersrücktritt gewählt werden.

² Eine Weiterbeschäftigung über das vollendete **65. Altersjahr** hinaus ist nur in Ausnahmefällen möglich, sofern sie im besonderen Interesse des Kantons liegt.

³ Beamte, die im Laufe der folgenden Amtsdauer das **65. Altersjahr** erreichen, werden bis auf diesen Zeitpunkt wieder gewählt.

⁴ [...]

Kanton Tessin

● **Costituzione della Repubblica e Cantone Ticino**

del 14.12.1997
(KV-TI; RL 1.1.1.1; SR 131.229)

Art. 27 [Diritti politici - 1. organizzazione ed esercizio]

¹ Ogni svizzero domiciliato nel Cantone acquista i diritti politici a **diciotto anni** compiuti, in conformità della Costituzione e delle relative leggi.

² È escluso dai diritti politici l'interdetto per infermità o debolezza mentali e incapace di discernimento.

Art. 28 [2. diritto di voto]

¹ Il diritto di voto è il diritto di partecipare alle votazioni ed elezioni cantonali e comunali.

² Esso comprende il diritto di sottoscrivere le domande di iniziativa, di referendum e di revoca del Consiglio di Stato.

³ Il diritto di voto si esercita nel Comune di domicilio, salvo eccezioni stabilite dalla legge.

Art. 29 [3. eleggibilità]

¹ È eleggibile a membro di un'autorità cantonale chi ha il diritto di voto a livello federale.

² È eleggibile a membro di un'autorità comunale chi è domiciliato nel Comune.

³ I motivi di esclusione sono stabiliti dalla legge.

⁴ La legge stabilisce entro quali termini l'eletto non domiciliato nel Cantone deve prendervi domicilio.

Art. 33 [Dovere di accettare la carica]

¹ Ogni eletto dal popolo ad una carica pubblica ha il dovere di accettarla.

² La legge può rendere obbligatoria l'accettazione.

● **Legge sull' esercizio dei diritti politici**

del 7.10.1998
(RL 1.3.1.1)

Art. 2 Diritto di voto; condizioni:
a) in materia comunale

Ha diritto di voto in materia comunale:

a) ogni cittadino svizzero di **diciotto anni compiuti**, domiciliato da tre mesi in un Comune del Cantone;

b) ogni cittadino ticinese all' estero di **diciotto anni compiuti**.

Art. 3 b) in materia cantonale

Ha diritto di voto in materia cantonale:

a) ogni cittadino svizzero di **diciotto anni compiuti** domiciliato da cinque giorni in un Comune del Cantone;

b) ogni cittadino ticinese all' estero di **diciotto anni compiuti**.

Art. 4 c) in materia federale

Ha diritto di voto in materia federale:

a) ogni cittadino svizzero di **diciotto anni compiuti** con domicilio politico in un Comune del Cantone, che sia in possesso dei diritti politici e non li eserciti in nessun altro Cantone;

b) ogni cittadino svizzero all' estero secondo le norme della legislazione federale.

Art. 5 Cambiamento di domicilio

¹ Nel caso di cambiamento di domicilio, i tre mesi, rispettivamente i cinque giorni, per l' acquisto del diritto di voto in materia comunale e cantonale decorrono dal giorno in cui il cittadino si annuncia al Municipio del Comune ove intende domiciliarsi sottoscrivendo la notifica di arrivo.

² Il cittadino che cambia domicilio nel Cantone, durante i tre mesi necessari per l' acquisto del diritto di voto in materia comunale, rispettivamente durante i cinque giorni necessari per l' acquisto del diritto di voto in materia cantonale, esercita tale diritto nel Comune del precedente domicilio.

Art. 9 Diritto di eleggibilità – a) elezioni cantonali

¹ Nelle elezioni popolari cantonali è eleggibile ogni cittadino svizzero di diciotto anni compiuti.

² L' eletto non domiciliato in un Comune del Cantone deve prendervi domicilio entro tre mesi dal giorno della proclamazione degli eletti.

³ Il mancato rispetto del termine comporta la decadenza dalla carica.

Art. 10 b) elezioni comunali

Nelle elezioni popolari comunali è eleggibile ogni cittadino svizzero di diciotto anni compiuti domiciliato da tre mesi nel Comune.

Art. 11 Esclusione dai diritti politici – a) principio

E' escluso dai diritti politici l' interdetto per infermità o debolezza mentali e incapace di discernimento.

- **Legge organica comunale**

del 10.3.1987
(LOC; RL 2.1.1.2, 26)

Art. 43 Eleggibilità

¹ Sono eleggibili in consiglio comunale i cittadini del comune.

²⁻³ [Unvereinbarkeiten]

Art. 85 Dimissioni

¹ Sindaco, municipali e supplenti possono dimissionare dalla carica per giustificati motivi, in particolare:

- a) l' aver coperto la carica l' intero quadriennio immediatamente precedente;
- b) l' **età di 65 anni**;
- c) un' infermità che la rende eccessivamente gravosa o altro motivo grave.

² Le dimissioni dalla carica di sindaco comportano automaticamente anche quelle dalla carica di municipale.

- **Legge sull' ordinamento degli impiegati dello Stato e dei docenti**

del 15.3.1995
(RL 2.5.4.1, 54)

Art. 1 Impiegati e docenti

¹ La presente legge regola i rapporti d' impiego con i dipendenti e si applica:

a) ai funzionari, agli impiegati, agli agenti del Corpo di polizia e agli operai al servizio dello Stato, delle sue aziende e dei suoi istituti (detti in seguito "impiegati");

b) ai direttori e ai vicedirettori delle scuole cantonali e ai docenti delle scuole cantonali e comunali (detti in seguito "docenti").

² Le denominazioni professionali utilizzate nella presente legge si intendono al maschile e al femminile.

³ Dove i comuni sono consorziati per l' istituzione delle loro scuole, le competenze affidate ai Municipi dalla presente legge sono esercitate dalla Delegazione consortile.

Art. 58 A. Cessazione del rapporto d' impiego

La cessazione del rapporto d' impiego può avvenire:

a)-d)

e) per raggiunto **limite di età**.

Art. 64 E. Limite di età

¹ Il rapporto d' impiego cessa per limite d' **età fra i 60 e i 65 anni** d' età. Devono essere osservati i termini di preavviso prescritti dall' art. 59.

² Il rapporto d' impiego può sussistere oltre i 65 anni solo a titolo eccezionale, nella forma dell' incarico, ritenuto un limite massimo di 70 anni d' età.

³ Il dipendente che ha compiuto i **58 anni di età** ha il diritto di chiedere il collocamento a riposo anticipato ai sensi dell' art. 23 LCP.

⁴ Nei limiti delle possibilità offerte dalle esigenze di servizio, lo Stato facilita il pensionamento a tempo parziale.

- **Legge organica giudiziaria civile e penale**

del 24.11.1910
(RL 3.1.1.1)

Art. 42 Eleggibilità

¹ Ogni cittadino attivo del Cantone è eleggibile all' ufficio di assessore-giurato.

² Sono eccettuati i Consiglieri di Stato, i membri del Gran Consiglio, i membri e i segretari di qualunque autorità giudiziaria, i funzionari e gli impiegati delle amministrazioni cantonali e federali.

Art. 43 Obbligo della carica

¹ Ogni cittadino è in obbligo di accettare la carica di assessore-giurato.

² Sono dispensati quelli che hanno compiuto l'età di 60 anni o che per causa di una durevole infermità non sono in grado di adempiere i doveri della carica.

Kanton Waadt**● Constitution du canton de Vaud**

du 1.3.1885
(KV-VD; SR 131.231)

Art. 23

Sont citoyens actifs tous les Suisses, hommes et femmes, âgés de **dix-huit ans** révolus, établis ou en séjour dans le canton depuis trois mois et n'exerçant pas leurs droits politiques dans quelque autre Etat de la Confédération. Sont réservés les cas d'exclusion prévus par la loi.

Art. 25^{bis}

Pour les votations et élections régies par la constitution et les lois fédérales, les assemblées de commune sont composées de citoyens qui ont le droit de vote en matière fédérale.

Art. 31

¹ La loi détermine les conditions d'éligibilité aux emplois publics pour les points sur lesquels la constitution ne statue pas; elle établit des incompatibilités, soit à raison de la nature des fonctions, soit à raison des liens de parenté.

² Elle règle ce qui concerne le cumul des fonctions salariées.

Art. 34

¹ Pour être éligible au Grand Conseil, il faut être citoyen actif.

² La loi statue sur les incompatibilités entre la qualité de membre du Grand Conseil et celle de fonctionnaire public.

³⁻⁴ [...]

Art. 53

Les fonctions exécutives et l'administration du canton sont confiées à un Conseil d'Etat composé de sept membres, choisis entre les citoyens actifs.

Art. 88

Le syndic et les membres de la municipalité sont élus directement par les assemblées de commune, parmi les citoyens actifs.

Gemeinden im Kanton Waadt

- **Règlement pour la Municipalité de Lausanne**

du 14.12.1965

Art. 2

Les membres de la Municipalité sont choisis parmi les membres de l'assemblée de commune. Ils sont élus tous les quatre ans, le dernier dimanche, d'octobre, par l'assemblée de commune (art. 53 LC). Ils sont rééligibles.

Art. 9 Commission

La Municipalité est assistée des commissions prévues par la loi ou instituées par le Conseil communal.

Elle peut, en outre, constituer les commissions consultatives qu'elle juge utiles.

[...]

Art. 9^{bis}

Les membres des commissions, dont la nomination appartient à la Municipalité, sont relevés de leur mandat à la fin de l'année où ils atteignent l'âge de **70 ans** révolus.

Kanton Wallis

- **Verfassung des Kantons Wallis**

vom 8.3.1907
(KV-WS; SGS 101.1; SR 131.232)

Art. 30

¹ Nebst ihren Befugnissen bei Wahlen und Abstimmungen sowie beim obligatorischen Verfassungsreferendum besitzen die Bürger das Initiativ- und das fakultative Referendumsrecht.

² Das Gesetz regelt die Ausübung dieser Rechte sowie das Verfahren der Vernehmlassung und der Information der Bürger.

Art. 88

¹ Die Bürger und Bürgerinnen üben ihre politischen Rechte mit der Erfüllung des **achtzehnten Altersjahres** aus.

² Alle Stimmfähigen sind in die öffentlichen Ämter wählbar.

- **Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen**

vom 17.5.1972
(SGS 160.1)

Art. 8 2. In kantonalen Angelegenheiten

An kantonalen Wahlen und Abstimmungen können die Bürger teilnehmen, die gemäss Verfassung stimmberechtigt sind und die im Kanton und in der Gemeinde seit fünf Tagen Wohnsitz haben.

Art. 9 3. In Gemeindeangelegenheiten

¹ An Gemeindewahlen und -abstimmungen können die Bürger teilnehmen, die gemäss Verfassung stimmberechtigt sind und die in der Gemeinde seit 45 Tagen Wohnsitz haben.

²⁻³ [...]

Art. 12 6. Ausschluss von den politischen Rechten

¹ Von der Ausübung der politischen Rechte sind die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche Entmündigten (Art. 369 ZGB) ausgeschlossen.

² Die Vormundschaftsbehörden benachrichtigen die Wohnsitzgemeinden über die in Anwendung des Artikels 369 ZGB verfügten Entmündigungen.

Art. 13 7. Wählbarkeit

Jeder schweizerische Stimmbürger ist in den Schranken der Verfassung und Gesetze in die öffentlichen Ämter wählbar.

Art. 92 5. Amtszwang und Rücktritte

¹ Unter Vorbehalt des Artikels 100, Absatz 2 kann sich kein in der Gemeinde wohnhafter Wähler weigern, während vier Jahren als Präsident und während acht Jahren als Mitglied eines der beiden Räte zu amten, ausser er habe das **65. Altersjahr** erreicht oder es beständen wirklich festgestellte, berechnete Gründe für eine Ausnahme. Eine Amtsperson kann sich nicht auf die Altersgrenze oder die Anzahl der Amtsjahre berufen, um ihren Rücktritt zu begehren, bevor der Zeitraum, für den sie gewählt wurde, abgelaufen ist.

² Der Staatsrat kann jederzeit bei Vorliegen von wichtigen und in gehöriger Form festgestellten Gründen den unterbreiteten Rücktritt annehmen.

- **Reglement des Staatsrates**

vom 15.1.1997
(SGS 172.011)

Art. 5 Verwaltungsrat

¹ Die Person, die vom Staatsrat bezeichnet wird, den Kanton in einem Verwaltungsrat zu vertreten, nimmt in der Gesellschaftsstrategie das öffentliche Interesse wahr, wenn nötig durch Einholen von Instruktionen. Sie erstattet Bericht über ihre Tätigkeit.

² Der Auftrag eines Vertreters ausserhalb des Staatsrates erlischt am Ende der Verwaltungsperiode, in welcher er erteilt wurde und auf alle Fälle am Tag der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre, an welchem der Vertreter das **70. Altersjahr** erfüllt.

³ Für die Handlungen während diesem Auftrag und die Verantwortlichkeit daraus gilt der Vertreter als öffentlicher Beamter. In dieser Eigenschaft sichert ihm der Staat denselben Beistand zu, wie seinen Beamten.

- **Reglement über die Organisation der Kantonsverwaltung**

vom 15.1.1997
(SGS 172.050)

Art. 9 Kommissionen

¹ Bei der Bezeichnung der Mitglieder von Kommissionen, die das Gesetz vorsieht oder von ausserparlamentarischen Kommissionen, die mit dem Bericht über eine bestimmte Sache beauftragt sind, ist der Staatsrat für die bestmögliche Vertretung der verschiedenen Interessen besorgt, insbesondere der Sozialpartner sowie bezüglich der Gleichstellung von Frau und Mann, ohne jedoch die Funktionsfähigkeit unnötig zu erschweren.

² Eine Person kann höchstens während zwölf Jahren in der gleichen Kommission tätig sein oder verlässt das Amt am Ende des Jahres in welchem sie das **70. Altersjahr** erfüllt. Vorbehalten bleibt die zwingende angemessene Vertretung der betroffenen Kreise, insbesondere der älteren Generation sowie die mit einer Funktion verbundene Vertretung.

³ [...]

- **Gesetz betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis**

vom 11.5.1983
(Beamtengesetz; SGS 172.2)

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz ordnet, unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen, das Dienstverhältnis aller Beamten und Angestellten, die Inhaber einer im Ämterverzeichnis der kantonalen Verwaltung, der staatlichen Anstalten oder der Gerichtskanzleien, aufgeführten Funktion sind.

² Das vorliegende Gesetz findet überdies subsidiäre Anwendung auf das Korps der Kantonspolizei sowie auf das durch den Staatsrat ernannte Lehrpersonal. Die Gesetzgebung über das öffentliche Unterrichtswesen regelt das Statut des Lehrpersonals.

Art. 6 Ernennung

¹ Es werden Schweizer Bürger ernannt, die einen unbescholtenen Leumund geniessen und im Besitze der bürgerlichen Rechte sind.

²⁻⁴ [...]

Art. 32 Rücktritt aus Alters- und Gesundheitsgründen

¹ Der Staatsrat bestimmt das **Rücktrittsalter**, unter Berücksichtigung der entsprechenden statutarischen Vorschriften der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis.

² Der Staatsrat ist ermächtigt, einen Beamten, der wegen seines Gesundheitszustandes die Dienstpflicht nicht mehr erfüllen kann, in den Ruhestand zu versetzen. Er hat sich vorgängig der Untersuchung durch einen von der Vorsorgekasse bezeichneten Arzt zu unterziehen.

- **Ausführungsreglement zum Gesetz über das Dienstverhältnis der Beamten**

vom 11.7.1984
(SGS 172.210)

Art. 7 Beendigung des Dienstverhältnisses aus Altersgründen

¹ Das Dienstverhältnis wird von Amtes wegen auf Monatsende aufgelöst, in welchem der Beamte die Altersgrenze erreicht.

² Die **Altersgrenze** wird wie folgt festgesetzt:

a) Für die Versicherten der Kategorie 1 der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis:

- **65. Altersjahr** für Männer;
- **63. Altersjahr** für Frauen, welche zwischen 1939 und 1941 geboren sind;
- **64. Altersjahr** für Frauen, welche 1942 oder später geboren sind.

b) Für die Versicherten der Kategorie 2 der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis:

- **63. Altersjahr** für Männer und Frauen.

c) Für die Versicherten der Kategorie 3 der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis:

- **60. Altersjahr** für Männer und Frauen.

³ Der Staatsrat kann in besonderen Fällen und im Einvernehmen mit dem Beamten das Dienstverhältnis um höchstens drei Monate verlängern, ohne dass sich diese Verlängerung jedoch über das Jahresende hinauzieht.

- **Gesetz über die Gerichtsbehörden**

vom 27.6.2000
(SGS 173.1)

Art. 17 Wählbarkeit

¹ Als Kantonsrichter, Staatsanwalt, Bezirksrichter, Untersuchungsrichter, Jugendrichter, Stellvertreter dieser Magistraten oder Gerichtsschreiber ist nur wählbar, wer Inhaber eines Anwalts- oder Notariatsdiploms ist.

² Inhaber eines Doktorats oder Lizentiats der Rechte sind wählbar, wenn sie sich über hinreichende praktische Tätigkeit ausweisen.

Art. 23 Beendigung der richterlichen Tätigkeit

¹ Die Richter, die Suppleanten und die Staatsanwälte können ihren Rücktritt jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten bei der Wahl- oder Ernennungsbehörde einreichen; die Kündigungsfrist kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde verkürzt werden.

² Die Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Beamten sind sinngemäss auf die Kündigung der Gerichtsschreiber anwendbar.

- **Gesetz über die Gemeindeordnung**

vom 13.11.1980
(SGS 175.1)

[Keine einschlägigen Bestimmungen]

- **Verordnung über das Zivilstandswesen**

vom 20.6.1972
(SGS 211.11)

Art. 6 Ernennung und Amtsantritt [der Zivilstandsbeamten]

¹ Die Zivilstandsbeamten und die Stellvertreter im Sinne des Artikels 3, Absatz 3, werden nach Anhören der Gemeinde, oder der den Amtskreis bildenden Gemeinden, vom Staatsrate für eine Dauer von vier Jahren gewählt.

² Die im Laufe einer Amtsperiode erfolgten Wahlen gelten bis zum Ablauf der betreffenden Periode. Die Amtsdauer eines Beamten endet jedoch am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem er sein **70. Altersjahr** erfüllt hat. [...]

³ [...]

- **Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen**

vom 4.7.1962
(SGS 400.1)

Art. 97 Altersgrenze [für Lehrpersonal]

Das Reglement der Ruhegehaltkasse setzt das Alter für die Pensionierung des Lehrpersonals und die Bedingungen für den Übertritt von einer Kasse in die andere fest.

- **Reglement betreffend den Erziehungsrat**

vom 11.12.1985
(SGS 400.109)

Art. 3 Ernennung und Amtsdauer
[der Mitglieder des Erziehungsrates]

Seine Mitglieder werden vom Staatsrat jeweils für eine Verwaltungsperiode ernannt. Ihre Amtsdauer kann vier Verwaltungsperioden nicht übersteigen. Sie kann auch nicht über das **70. Altersjahr** hinaus verlängert werden.

- **Gesetz über die Kantonspolizei**

vom 20.1.1953
(SGS 550.1)

Art. 13 Pensionierte

Pensionierte Korpsangehörige unter **70 Jahren** können beim Vorliegen besonderer Umstände vom Staatsrat zu besondern Dienstleistungen in der Kantonspolizei aufgeboten werden. Sie werden für die Dauer dieses Dienstes in bezug auf das Gehalt den übrigen Angehörigen der Kantonspolizei gleichgestellt.

- **Reglement betreffend die Steuerregisterhalter in den Gemeinden**

vom 2.4.1969
(SGS 645.102)

Art. 1

^[1] Jede Gemeinde hat einen Steuerregisterhalter und in der Regel einen Stellvertreter. [...]

^[2] [...]

^[3] [Ernennung und Beginn und Länge der Amtsdauer]

^[4] Die im Laufe der Periode erfolgten Ernennungen sind für den Rest der Periode gültig. Die Amtsdauer endet jedoch auf jeden Fall am 31. Dezember des Jahres, in dem der Inhaber das **70. Altersjahr** erfüllt. Registerhalter und Registerhalter-Stellvertreter bleiben auf alle Fälle bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amte.

- **Gesundheitsgesetz**

vom 9.2.1996
(SGS 800.1)

Art. 55 Bewilligungspflicht

¹ Wer einen Medizinalberuf oder einen anderen Beruf des Gesundheitswesens ausüben will, benötigt eine Bewilligung des Departementes.

² Davon ausgenommen ist die unselbständige Ausübung der nichtmedizinischen Berufe des Gesundheitswesens.

Art. 57 Dauer der Bewilligung

¹ Inhaber einer Bewilligung können die entsprechende Tätigkeit bis zum **70. Altersjahr** ausüben.

² Nach Erreichen des **70. Altersjahrs** kann die Bewilligung, auf Gesuch der Gesundheitsfachperson jeweils um zwei Jahre verlängert werden, wenn die Bedingungen zu ihrer Erteilung noch erfüllt sind. [...]

³ Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege für bestimmte Berufe eine kürzere Bewilligungsdauer vorsehen.

- **Dekret über das «Gesundheitsnetz Wallis»**

vom 1.2.2002
(SGS 800.10)

Art. 10 b) Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, welche durch den Staatsrat für die Gültigkeitsdauer des Dekrets ernannt werden. Dabei sorgt der Staatsrat für eine ausgeglichene Aufteilung zwischen den Regionen.

² Die nachfolgenden Personen können nicht in den Verwaltungsrat ernannt werden:

a)-d) [...]

e) die Personen, welche zum Zeitpunkt ihrer Ernennung **70-jährig** und älter sind.

³⁻⁴ [...]

- **Verordnung über die Subventionierung der Honorare der Spitalärzte**

vom 20.11.1996
(SGS 811.11)

Art. 8 Altersgrenze

Die Altersgrenze für die Berufsausübung der Chefärzte im Sinne dieser Verordnung wird auf **65 Jahre** festgesetzt.

Kanton Neuenburg

- **Constitution de la République et Canton de Neuchâtel**

du 24.9.2000
(KV-NE; RSN 101; SR 131.233)

Art. 37 Le corps électoral

¹ Sont électrices ou électeurs en matière cantonale, s'ils sont âgés de **dix-huit ans** révolus et s'ils ne sont pas interdits pour cause de maladie mentale ou de faiblesse d'esprit:

- les Suissesses et les Suisses domiciliés dans le canton;
- les Suissesses et les Suisses de l'étranger qui sont inscrits dans le registre électoral d'une commune du canton en vertu de la législation fédérale;
- les étrangères et les étrangers ainsi que les apatrides qui sont au bénéfice d'une autorisation d'établissement en vertu de la législation fédérale et qui sont domiciliés dans le canton depuis au moins cinq ans.

² La loi peut prévoir une procédure qui permette à la personne interdite d'obtenir, en prouvant qu'elle est capable de discernement, sa réintégration dans le corps électoral.

Art. 38 Election du Grand Conseil et du Conseil d'Etat

Les électrices et les électeurs élisent les membres du Grand Conseil et les membres du Conseil d'Etat.

Art. 39 Election de la députation au Conseil des Etats suisse

¹ Les électrices et les électeurs élisent la députation du canton au Conseil des Etats suisse.

² La circonscription électorale est le canton. L'élection se fait selon le système du scrutin majoritaire à deux tours. Le panachage est admis. Sont éligibles les électrices et les électeurs de nationalité suisse.

³ L'élection a lieu tous les quatre ans, en même temps que celle de la députation au Conseil national suisse. Sont réservées les élections complémentaires pour le cas de vacance pendant la période de quatre ans.

Art. 47 Conditions d'éligibilité

Sont éligibles comme membres des autorités cantonales les électrices et les électeurs de nationalité suisse. La loi peut étendre l'éligibilité aux étrangères et aux étrangers pour les autorités judiciaires. Elle peut aussi déclarer éligibles au Conseil d'Etat et aux autorités judiciaires des personnes qui sont domiciliées dans un autre canton suisse.

- **Loi sur les droits politiques**

du 17.10.1984
(LDP; RSN 141)

Art. 2 En matière cantonale

Sont électrices et électeurs en matière cantonale, s'ils sont âgés de 18 ans révolus:

- les Suissesses et les Suisses domiciliés dans le canton;
- les Suissesses et les Suisses de l'étranger qui sont inscrits dans le registre électoral d'une commune du canton en vertu de la législation fédérale;
- les étrangères et les étrangers ainsi que les apatrides qui sont au bénéfice d'une autorisation d'établissement en vertu de la législation fédérale et qui sont domiciliés dans le canton depuis au moins cinq ans.

Art. 3 En matière communale

Sont électrices et électeurs en matière communale, s'ils sont âgés de 18 ans révolus:

- les Suissesses et les Suisses domiciliés dans la commune;
- les étrangères et les étrangers ainsi que les apatrides domiciliés dans la commune qui sont au bénéfice d'une autorisation d'établissement en vertu de la législation fédérale et qui ont leur domicile dans le canton depuis au moins un an.

Art. 4 Perte de la qualité d'électeur

¹ Les personnes interdites pour cause de maladie mentale ou de faiblesse d'esprit ne sont pas électrices.

² Elles peuvent toutefois être réintégrées dans le corps électoral, par décision du département désigné par le Conseil d'Etat, en prouvant qu'elles sont capables de discernement.

³ Le Conseil d'Etat règle la procédure.

Art. 31 Eligibilité

¹ Sauf incapacité de revêtir une charge ou une fonction officielle prononcée en application de l'article 51 du code pénal suisse, les électrices et les électeurs de nationalité suisse sont éligibles dans la circonscription électorale où ils sont électeurs.

² Sont également éligibles au Conseil d'Etat les Suissesses et les Suisses domiciliés dans un autre canton suisse qui ont l'exercice des droits civils et ne sont pas frappés d'inéligibilité par jugement.

Art. 32 Domicile des élus

Les élus doivent être domiciliés dans leur circonscription électorale, sinon ils perdent le bénéfice de leur élection.

- **Loi sur le statut de la fonction publique**

du 28.6.1995
(RSN 152.510)

Art. 3 Champ d'application
a) en général

¹ La présente loi détermine le statut général:

- a) du personnel de l'administration cantonale;
- b) des membres de la direction et du personnel des établissements de l'Etat qui ne sont pas dotés de la personnalité juridique;
- c) des membres de la direction et du personnel administratif et enseignant des établissements cantonaux d'enseignement public;
- d) des membres de la direction et du personnel enseignant des établissements d'enseignement public créés par une ou plusieurs communes ou par d'autres personnes morales et reconnus par l'Etat.

² Sont réservés les statuts particuliers prévus par des lois spéciales.

Art. 4 b) exceptions

¹ Seules les dispositions de la présente loi relatives au traitement (art. 52 à 59) s'appliquent aux conseillers d'Etat et aux magistrats de l'ordre judiciaire.

² Les conditions d'engagement des stagiaires et des apprentis sont déterminées par les dispositions particulières du droit applicable, public ou privé, et par les dispositions fédérales et cantonales sur la formation professionnelle; leur traitement est fixé par le Conseil d'Etat.

Art. 37 Causes

Les rapports de service des titulaires de fonctions publiques prennent fin par:

- a) [...];
- b) la **retraite**;
- c)-f) [...]

Art. 38 Mise à la retraite
a) en général

¹ Les titulaires de fonctions publiques sont mis d'office à la retraite à la fin du mois au cours duquel ils atteignent **l'âge fixé par la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS)**, du 20 décembre 1946, pour l'ouverture du droit à une rente de vieillesse simple.

² Pour autant que la situation du marché de l'emploi ne s'y oppose pas, selon l'appréciation du Conseil d'Etat, et dans la mesure où elles font ajourner le versement de leur rente de vieillesse, les femmes sont admises à poursuivre leur activité jusqu'à la fin du mois au cours duquel elles atteignent **l'âge de 65 ans**.

- **Loi sur le notariat**

du 26.8.1996
(RSN 166.10)

Art. 62 Limite d'âge

¹ Le notaire perd sa qualité d'officier public dès l'âge de **70 ans** révolus.

² Il conserve néanmoins son titre et son brevet.

- **Loi sur les communes**

du 21.12.1964
(LCo; RSN 171.1)

Art. 15 Eligibilité

¹ Tous les électeurs communaux sont éligibles, mais seulement dans la commune où ils sont électeurs.

² Toutefois les étrangers ne sont éligibles ni au Conseil général ni au Conseil communal.

- **Loi d'organisation judiciaire neuchâteloise**

du 27.6.1979
(OJN; RSN 161.1)

Art. 25 I. Nomination, durée et cessation des fonctions

¹ Les membres du Tribunal cantonal et leurs suppléants, le président du Tribunal cantonal, les juges au Tribunal administratif et leur suppléant, le procureur général, son substitut et leur suppléant, les juges d'instruction, les présidents des tribunaux de district et leurs suppléants, le président des autorités régionales de conciliation et son suppléant, le président du Tribunal fiscal et son suppléant, les jurés cantonaux et fédéraux, ainsi que les assesseurs de l'autorité tutélaire et leurs suppléants sont élus par le Grand Conseil conformément à la loi d'organisation du Grand Conseil (OGC), du 22 mars 1993.

²⁻³ [...]

⁴ Les fonctions des membres du Tribunal cantonal, du procureur général et de son substitut, des juges d'instruction, des présidents des tribunaux de district, du président des autorités régionales de conciliation et du président du Tribunal fiscal, ainsi que celles de leurs suppléants, cessent à la fin de l'année de fonction au cours de laquelle ils ont atteint l'âge fixé par la loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants (LAVS), du 20 décembre 1946, pour l'ouverture du droit à une rente de vieillesse simple, celles des jurés cantonaux et des assesseurs de l'autorité tutélaire lorsqu'ils ont atteint **l'âge de 70 ans**.

Art. 25a Eligibilité

¹ Les Suisses et les Suissesses qui ont l'exercice des droits civils et ne sont pas frappés d'inéligibilité par jugement sont éligibles aux charges judiciaires.

² Les étrangers et les étrangères ainsi que les apatrides qui sont au bénéfice d'une autorisation d'établissement en vertu de la législation fédérale et qui sont domiciliés dans le canton depuis au moins 5 ans sont également éligibles aux charges d'assesseurs et d'assesseurs suppléants de l'autorité tutélaire.

³ [...]

Kanton Genf

- **Constitution de la République et Canton de Genève**

du 24.5.1847
(KV-GE; RSG A 2 00; SR 131.234)

Art. 41 Droits politiques

Les citoyens, sans distinction de sexe, âgés de **18 ans** révolus, ont l'exercice des droits politiques, à moins qu'ils ne se trouvent dans l'un des cas prévus par l'article 43.

Art. 43 Privation

Ne peuvent exercer de droits politiques dans le canton:

- Ceux qui sont interdits pour cause de maladie mentale ou de faiblesse d'esprit;
- Ceux qui exercent des droits politiques hors du canton;
- Ceux qui sont au service d'une puissance étrangère.

Art. 46 Conseil général

Le corps électoral, agissant collectivement, forme le Conseil général; il ne délibère pas.

Art. 72 Eligibilité [Grand Conseil]

Sont éligibles tous les citoyens laïques jouissant de leurs droits électoraux.

Art. 104 Eligibilité [Conseil d'Etat]

Sont éligibles au Conseil d'Etat les électeurs laïques, âgés de **27 ans** accomplis.

Art. 137 Jury

¹ L'institution du jury en matière criminelle est garantie par la présente constitution, sauf en ce qui concerne les tribunaux chargés de connaître des infractions commises par des mineurs.

² Les jurés sont pris parmi les citoyens suisses, sans distinction de sexe, âgés de plus de **25 ans** et de moins de **60 ans**.

³ Les attributions du jury peuvent être étendues par la loi.

- **Loi concernant les membres des commissions officielles**

du 24.9.1965
(LMCO; RSG A 2 20)

Art. 2 Limite d'âge

¹ La limite d'âge est fixée à **75 ans**.

² Ces dispositions s'appliquent également aux membres des organes des institutions de droit privé désignés ou proposés par les pouvoirs publics.

- **Règlement d'application de la loi sur l'exercice des droits politiques**

du 12.12.1994
(RALEDP; RSG A 5 05.01)

Art. 11 Présidence des locaux de vote

Indemnités

¹ Les présidents, vice-présidents et délégués nommés par la chancellerie d'Etat pour diriger et surveiller les opérations électorales peuvent recevoir les indemnités suivantes:

a)-b) [...]

Limite d'âge

² La limite d'âge est fixée à **70 ans**.

- **Loi sur l'administration des communes**

du 13.4.1984
(RSG B 6 05)

[Keine einschlägigen Bestimmungen]

- **Loi sur l'organisation judiciaire**

du 22.11.1941
(LOJ; RSG E 2 05)

Art. 60

Sous réserve des conditions d'âge énumérées à l'article 60B, les conditions d'éligibilité aux fonctions de magistrat du pouvoir judiciaire sont les suivantes:

- a) être citoyen suisse laïque et avoir l'exercice de ses droits politiques dans le canton;
- b) n'avoir subi aucune condamnation criminelle ou correctionnelle pour des faits portant atteinte à la probité et à l'honneur;
- c) ne pas être l'objet d'un acte de défaut de biens délivré dans des conditions portant atteinte à la probité et à l'honneur;
- d) être titulaire du brevet d'avocat. Toutefois, pour les juges à la Cour de cassation, cette exigence peut être remplacée par le titre de professeur à la faculté de droit de l'université de Genève.

Art. 60B

L'âge de 25 ans accomplis est requis pour être élu magistrat du pouvoir judiciaire ou juge suppléant, exception faite pour la charge de substitut du procureur général.

Art. 60F

¹ Les magistrats du pouvoir judiciaire qui ont atteint **l'âge de 65 ans** doivent se retirer à fin du mois dans lequel ils atteignent cet âge.

² Cette limite d'âge est portée à **72 ans** pour:

- a) les juges de la Cour de cassation;
- b) le président du Tribunal des conflits;
- c) les juges assesseurs;
- d) les juges prud'hommes, y compris le président de la Cour d'appel;
- e) les juges suppléants.

³ [...]

Art. 67

Entre les juges et magistrats de la même juridiction, le rang est réglé:

- a) par la date de leur élection, pour ceux qui sont élus dans différentes opérations;
- b) par **l'âge**, pour ceux qui sont élus dans la même opération.

Kanton Jura

- **Constitution de la République et Canton du Jura**

du 20.3.1977

(KV-JU; SR 131.235)

Art. 8 Libertés

La liberté individuelle est garantie.

Le sont notamment:

a.-1. [...]

m. La liberté d'accéder aux charges publiques.

Art. 66 Réélection

¹ Les députés au Conseil des Etats et les députés au Parlement ne sont rééligibles que deux fois consécutivement.² Les membres du Gouvernement ne sont rééligibles que trois fois.³ Les présidents et vice-présidents du Parlement, du Gouvernement et du Tribunal cantonal ne sont pas immédiatement rééligibles en la même qualité.⁴ Les membres des autres autorités de l'Etat et des districts sont librement rééligibles.

Art. 70 Electeurs

¹ Sont électeurs en matière cantonale tout homme et toute femme possédant la citoyenneté suisse, âgés de **dix-huit ans** au moins et domiciliés dans le canton.² [aufgehoben]³ Sont électeurs en matière communale tout homme et toute femme possédant la citoyenneté suisse, âgés de dix-huit ans au moins et domiciliés dans la commune.⁴ La loi règle les cas dans lesquels un électeur est privé de ses droits politiques.

Art. 71 Contenu des droits politiques

Tout électeur a le droit:

a. De prendre part aux élections et votes populaires;

b. D'être élu à une fonction publique aux conditions prévues par la Constitution et la loi;

c. De signer les initiatives et les référendums.

Art. 73 Etrangers

La loi définit et règle le droit de vote et les autres droits politiques des étrangers.

- **Loi sur les communes**

du 9.11.1978

(SG 190.11)

Art. 10 [Eligibilité] 2. Selon les dispositions communales

¹ Le règlement communal peut limiter la rééligibilité des membres d'autorités communales, mais pas pour une durée supérieure à une période de fonctions.² Il peut introduire **une limite d'âge** pour les membres du conseil communal et des commissions permanentes ainsi que pour les fonctionnaires.

Gemeinden im Kanton Jura

- **Règlement d'organisation de la Commune municipale de Cornol**
du 14.12.1987

Art. 4 Fonctions obligatoires

¹ Toute personne ayant droit de vote dans la commune qui est élue à la présidence ou à la vice-présidence de l'assemblée communale, dans une autorité communale ou en qualité de fonctionnaire de la commune, est tenue de remplir ses fonctions pendant deux ans s'il s'agit d'un poste accessoire, que le titulaire en est digne et qu'il n'existe pas de motif d'excuse au sens de l'article 20, alinéa 1 ou 2 de la loi sur les communes.

² Sont exceptées les fonctions permanentes.

³⁻⁴ [...]

Art. 9 Droit de vote

¹ Ont droit de prendre part à l'assemblée et d'y voter:

- a) les Suisses, hommes et femmes âgés de **18 ans**, domiciliés depuis trente jours dans la commune;
- b) les étrangers, hommes et femmes âgés de **18 ans**, domiciliés dans le canton depuis 10 ans et dans la commune depuis 30 jours.

² Les personnes interdites pour cause de maladie mentale ou de faiblesse d'esprit ne sont pas électeurs.

³ [...]

Art. 27 Eligibilité

¹ Sont éligibles dans toutes les autorités, les Suisses, hommes et femmes, habiles à voter en matière communale.

² Comme membre des commissions communales, les Suisses âgés de **16 ans** au moins et les étrangers ayant l'exercice des droits civils et politiques.

Art. 55 Limite d'âge

La limite d'âge pour tous les fonctionnaires communaux est fixée à **65 ans** révolus, sous réserve des dispositions légales contraires.